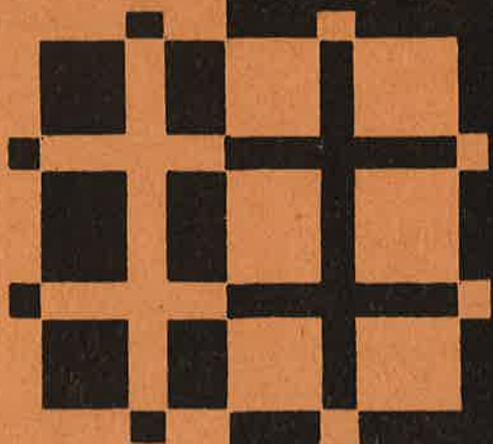


1926

ERICH
MÜHSAM



Gerechtigkeit
für
Max Hoelz

VERLAG
ROTE HILFE
DEUTSCHLAND

Gerechtigkeit für Max Hoelz!

Von
Erich Mühsam

Verlag Rote Hilfe Deutschlands
Berlin 1926

Die fatten Leute vertreiben sich damit die Zeit, die hungrigen Leute von ihren bösen Neigungen zu kurieren. Ich war schon oft bei Verhandlungen, aber ich hab's noch nie erlebt, daß die Hungrigen über einen Satten zu Gericht gefessen hätten.

Marim Gorki.

Wer die Revolution verbreiten will, muß selbst offen Revolutionär sein. Um die Menschen aufzurütteln, muß man den Teufel im Leibe haben: andernfalls hält man nur Reden, die fehlschlagen, man bringt nur ein unfruchtbares Geräusch hervor, keine Taten.

Michael Bakunin.

Die Zivilisation und Gerechtigkeit der Bourgeoisordnung tritt hervor in ihrem wahren gewitterschwangeren Licht, sobald die Sklaven in dieser Ordnung sich gegen ihre Herren empören. Dann stellt sich die Zivilisation und Gerechtigkeit dar als unverhüllte Wildheit und gefesselte Rache.

Karl Marx.

O politische Gerechtigkeit! Du Trödlerin mit falschen Gewichten! Wieviel Infamie hängt an deiner Wagschale!

Pierre Jos. Proudhon.

Die gemäßigte Regierungsform ist halber Staat und halber Naturzustand; es ist eine künstliche, sehr zerbrechliche Maschine, daher allen genialen Köpfen höchst zuwider, aber das Steckenpferd unsrer Zeit.

Rovalis.

Wer aus großen Absichten fehlgreift, handelt immer lobenswürdiger, als wer dasjenige tut, was nur kleinen Absichten gemäß ist. Man kann auf dem rechten Wege irren und auf dem falschen recht gehn.

Goethe.

Um recht zu tun in der Welt, braucht man nur sehr wenig zu wissen; allein, um mit Sicherheit unrecht tun zu können, muß man die Rechte studiert haben.

G. Chr. Lichtenberg.

Wer einen Menschen, seinen Bruder, verfolgt, weil er seine Ansicht nicht teilt, ist ein Monstrum.

Voltaire.

Die heutige Gesellschaft verteidigt sich nur aus platter Notwendigkeit, ohne Glauben an ihr Recht, ja ohne Selbstachtung, ganz wie jene ältere Gesellschaft, deren morsches Gebälke zusammenstürzte, als der Sohn des Zimmermanns kam.

Heinrich Heine.

Die Herren machen das selber, daß ihnen der arme Mann feind wird; die Ursache des Aufruhrs wollen sie nicht wegtun, — wie kann es auf die Länge gut werden? So ich das sage, werde ich aufrührerisch sein, — wohl hin!

Thomas Münzer.

Die Moral ist immer auf seiten der Erfolgreichen und Mächtigen. Ein jeder hat genau soviel Moral wie er Recht hat und soviel Recht wie er Macht hat. Die Macht aber wird errungen durch die Gewalt.

Johannes Gauke.

Immer wieder wird die Erfahrung gemacht, daß der rote Schrecken harmlos und gutartig ist gegen den weißen! Aber jenen zeichnen die Geschichtsbücher durch Jahrhunderte auf, über diesen gleiten sie mit verlegenen Redensarten hinweg.

Ricarda Schuch.

Gebt mir die richterliche Gewalt, dann hütet wohl eure Gesetze und Verordnungen, diese ganze papierne Welt; ich mache mich anheischig, das euern Gesetzen widersprechendste System zum Triumph zu bringen.

Jules Michelet.

Die bürgerliche Ehre, um die Sie sich streiten, habe ich nie besessen. Bürgerliche Ehre heißt für mich die Kunst, von der Arbeit anderer zu leben.

Max Hoelz.

I.

An der Landstraße liegt, überfahren, eine Arbeiterfrau. Ihre armseligen Kleider sind besudelt und zerfetzt. Sie röchelt schwer. Ein zertrümmerter Kinderwagen, ringsherum verstreute Reisigbündel zeigen, bei welcher Arbeit sie das Unglück überrascht hat. Ein Hause armer Leute umsteht die Stätte, blickt entschlußlos auf die Verunglückte und scheu auf das herrschaftliche Auto, das das Verderben angerichtet hat und nun am Wege hält, bis der junge Herr mit dem blasierten Aussehen, dem sein Mißgeschick bei der Angelegenheit peinlicher ist als das der Ueberfahrenen, die Anordnung zum Weiterfahren gegeben haben wird. Da rollen zwei geschlossene Kraftwagen heran, verlangsamten die Fahrt vor dem Menschenauflauf und halten. Die Herren, die dem zweiten dieser Wagen entstiegen sind, erkundigen sich nach dem Hergang des Unfalls, legitimieren sich als Polizeibeamte und fordern den widerstrebenden Gutsbesizersohn auf, die Frau mit seinem Auto ins nächste Krankenhaus zu fahren. Indessen hat sich auch das erste der hinzugekommenen Autos entleert. Die Insassen sind herangetreten, einer von ihnen hebt den alten verbeulten Strohhut der Holzsammlerin auf, betrachtet ihn gerührt und hilft dann den Polizeibeamten, die Schwerverletzte in das Auto zu tragen, dessen Räder sie niedergeworfen haben. Die drei Wagen fahren nach verschiedenen Seiten fort, das eine zur nahen Stadt hinein, um ein arbeitsames Leben vielleicht noch zu einer Weiterexistenz als Krüppel zu retten oder doch einem sterbenden Menschen den Tod zu erleichtern, — die beiden andern ins graue Land hinaus, um den zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilten Schwerverbrecher, dessen Transport zwei Polizeioffiziere, vier Polizisten, ein Arzt und ein Rechtsanwalt begleiten, von einem Reiter zum andern zu bringen. Der Verbrecher, derselbe, der den Strohhut aus dem Reisig vorgezogen hat, hört wortlos zu, wie die Polizisten das Erlebnis besprechen und sich über die Hartherzigkeit des reichen Laffen entrüsten. Plötzlich brechen ihm die Tränen vor und weinend sagt er: „Die überfahrene, sterbende Frau — das ist das deutsche Proletariat.“

Diese Geschichte ist nicht erfunden worden, um mit einer Gleichnis-Legende rührsame Gemüter in Schwingungen zu versetzen. Sie ist die buchstabengetreue Mitteilung eines Vorgangs, der sich im Jahre 1922 auf der Fahrt von Münster nach Breslau, kurz hinter Kottbus, zugetragen hat. Der Latzeuge, von dem der Bericht stammt, ist der Rechtsanwalt Ernst Hegewisch; er war als Verteidiger des Zuchthäuslers mit im Auto und in seiner Hand lag die des Schwerverbrechers, der um eine arme unbekanntes Proletarierin und um das arme, von ihr versinnbildlichte deutsche Proletariat bittere Tränen weinte und dessen Name war: Max Hoelz.

Lebenslänglich Zuchthaus! Wißt ihr, gute Bürger, was das bedeutet? Ahnt ihr, was es heißt, wenn ein Mensch, lebhungrig wie ihr, stolz

von Kraft und Leidenschaft, durchglüht vom Verlangen zu schaffen, zu helfen, zu fördern, zu bauen, liebend und geliebt —, wenn ein solcher Mensch wie ein erjagtes Raubtier eingegittert, fern von der bewegten Welt, in kahler Zelle, bei karger, abwechslungsloser, unbehaglicher Kost, einsam und den Launen feindseltiger Menschen preisgegeben, bewacht bei der Arbeit, bei den kurzen reglementierten Rundgängen in der gar nicht frischen Luft des Gefängnishofes, immer allein und nie ganz allein — dafür sorgt das Spähloch in der Zellentür —, unfroh und tatlos verkümmern muß? Habt ihr euch schon einmal hineingebacht in das Dasein eines Mitmenschen, der das bunte Geschehen da draußen nicht mehr in täglicher Berührung mit den Dingen mitlebt, sondern aus der einzig zugänglichen, politisch gegnerischen Zeitung und der streng zensurierten Korrespondenz, die nur in langen Abständen gepflegt werden darf, zurecht kombinieren muß?, der ein liebes Gesicht, wenn er denn schon in Monaten einmal Besuch empfangen kann, nicht anders sieht als in Gegenwart eines Fremden, eines zu Argwohn Verpflichteten, der jedes geflüsterte Wort abfangen, jeden Händedruck beobachten, jeden Kuß beaufsichtigen muß? Reicht eure Phantasie zum Ermessen der seelischen Tortur eines kämpferischen Geistes, der nichts, nicht das Geringste, für sich selber bestimmen oder beschließen darf, der nicht mit seinen geplagten Nerven flüchten kann, wenn die harten Stiefel der Aufseher, die klappernden Pantoffel der im Hausdienst beschäftigten Mitgefangenen durch die hallenden Gänge lärmten, wenn mit des Dienstes ewig gleichgestellter Uhr 6-, 8 mal am Tage die Ketten, Bolzen, Riegel außen an der Tür rasseln, die klobigen Schlüssel eine halbe Minute lang in ungefügten Schlössern klirren?, der kaum je das Glück hat, mit seinen sehnüchtliden Gedanken bei den Seinen daheim, bei den Kameraden im Betrieb oder im Kampfe eine kurze Stunde ungestört, in seinen hoffenden Träumen, der einzigen Zuflucht des gequälten Herzens, unaufgeschreckt zu bleiben? Denn der wohlgeordnete Zuchthausbetrieb fragt nicht nach seelischen Bedürfnissen derer, die ein hochmögendes Richterkollegium als Verbrecher und Ehrlose gezeichnet hat. Strengt eure Phantasie an, ihr Leute, ver Hundert-, vertausendfach euch im Geiste die knappen Andeutungen, die hier auf dem Papier stehn, und multipliziert das Ergebnis mit der Vorstellung, daß die Leiden im Zuchthause den Tag überdauern und den nächsten, die Woche und die nächste, den Monat und den nächsten, das Jahr und das nächste in endloser Kette, deren einförmige Glieder nur unterbrochen werden von disziplinären Verschärfungen, wenn doch einmal die Nerven rebellierten und den engen Pserch der Disziplin durchbrachen. Phantasie, ihr Bürger! Phantasie haben heißt Mensch sein!

Ach, ich kann nicht Phantasie in die Gemüter hineinpredigen, die Recht und Unrecht nur nach Paragraphen messen, denen nur offizielle Werte gelten und die sich an der Blut heißer Herzen nicht zu wärmen wagen, ehe sie sie nicht auf ihre Zulässigkeit untersucht haben. Wäre denn der Weltkrieg möglich gewesen, wenn seine Zeitgenossen Phantasie gehabt hätten? Aber der Mord war als Tapferkeit gestempelt, die Plünderung als Requisition, jegliche hinterhältige Schandtat als Kriegslift, und daß Vater und Sohn, Bruder und Freund, Geliebter und Kamerad jahrelang mit den Ratten und wie die Ratten in Schlammhöhlen vegetierten, in jeder Minute dem scheußlichsten Tode, der widerwärtigsten Verstümmelung ausgesetzt, selber

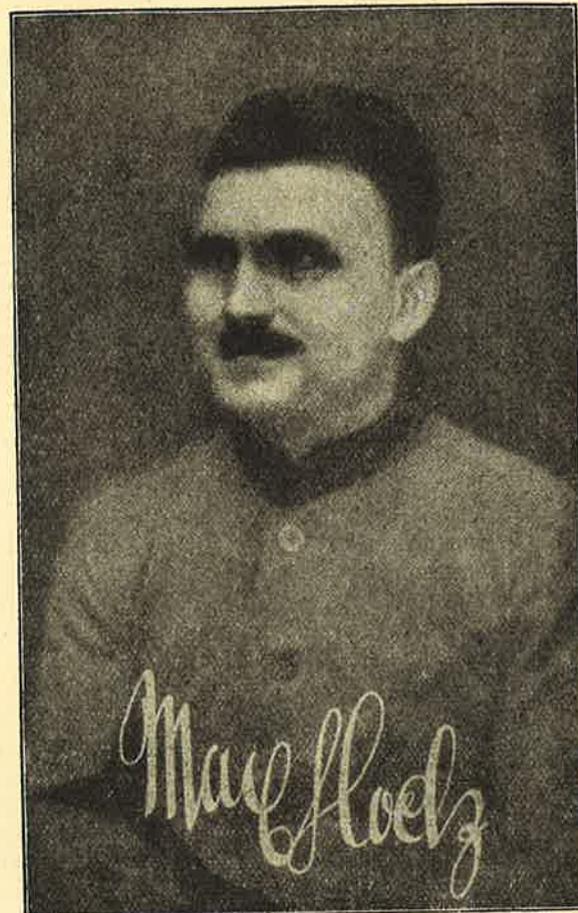
gezwungen, im Kadavergehorsam gegen stumpfsinnige und ordensüchtige Vorgesetzte um des Geschäftes einer Handvoll Ausbeuter willen Tod und Entsetzen unter gleichgeartete Mitmenschen zu spritzen, die man auf Kommando Feinde nannte, auf Kommando haßte, — das alles und noch vieles mehr nahm man gelassen hin, weil es so als richtig gestempelt war, weil man Begeisterung und Entrüstung wie Kohlen, Brot und Fett in zugemessenen Rationen von der Obrigkeit bezog — und weil Mensch sein verboten war. Denn Mensch sein heißt Revolutionär sein, und so heißt Phantasie haben, Revolution im Leibe spüren! Hunger und Obdachlosigkeit, Millionen arbeitsfreudige Hände ohne Beschäftigung, Schwangere bettelnd vor den Luxusbars, stillende Mütter im Elendenastl und im Gefängnis, frierende Kinder, einander prügelnd um ein Stückchen trockenes Brot, Kriegskrüppel mit Kreuzen und Medaillen klappernd, um auf ihre blinden Augen, ihren im Karren rollenden heinlosen Torso aufmerksam zu machen, — könnte es das geben, wenn das Leid jedes Menschen das Leid aller Menschen wäre? Hat einer genügend Phantasie, um die Schmerzen einer unter ein Herrschaftsauto geratenen Frau mitzufühlen, um zu wissen, in dieser aus mühevoller Arbeit und bescheidenem Weibes- und Mutterglück jäh herausgestoßenen röchelnden Proletarierin blutet die Klasse, der sie angehört, — hat einer Hände für ihre Bettung und Tränen für ihr Weh, — so ist es in diesem Lande ein Verbrecher, ein Schädling der Gesellschaft, einer, der ins Zuchthaus gehört, fürs ganze Leben ins Zuchthaus; denn er erschreckt den Bürger und stört die gesittete Wohlstandigkeit ordnungsstaatlicher Gesetzlichkeit.

Glaubt, Bürger, für nichts andres duldet Max Hoelz im Zuchthaus, für nichts andres hat ihn ein Sondergericht für Lebenszeit aus der Gemeinschaft der Mitmenschen ausgestoßen und ihn für immer ehrlos erklärt als für die gleiche Handlung und die gleiche Regung, bei der er auf der Landstraße hinter Kottbus betroffen wurde. Nur war diese Regung, dieses Handeln strafbar, als es nicht dem Symbol des geschundenen Proletariats, einer einzelnen Arbeiterin, sondern der werktätigen Klasse selbst geweiht war, aus der Max Hoelz stammt, die er liebt, auf die er hofft und der er sich mit Blut und Leben verbunden weiß. Das Proletariat sah er röchelnd am Boden liegen, im Bogtland 1919 und 1920 und das Jahr darauf in Mitteldeutschland, sah das keuchend gesammelte Reissig verstreut und den blasirt vor seinem gepolsterten Auto stehenden Kapitalisten, der allen Jammer verschuldete, aber keinen Finger rührte, um seinem Opfer die Rettung zu erleichtern. Da rief Max Hoelz den Laffen an: Her mit dem ergaunerten Auto; das Proletariat, das du überfahren, dessen Kleider du zerfetzt, dessen Hut du zerbeult, dessen Reissig du verschüttet hast, das Proletariat, dem alle Glieder weh tun von deiner Roheit und Selbstsucht, soll jetzt in den weichen Rissen deines Luxuswagens dahinfahren, wo es seine ramponierten Knochen ausheilen kann von den Schlägen und Wunden, die du, Kapital, ihm beigebracht. Und Max Hoelz saßte an und beschlagnahmte das Auto und setzte die Armut hinein und fuhr durchs Land und verbreitete Furcht und Schrecken bei denen, die sich schuldig wußten des Wuchers und der Ausbeutung, der Sklavenhaltung und der Menschenschinderei; und verbreitete glückliche Hoffnung und stolze Freude bei den Armen und Geknechteten. Hieß es irgendwo: Max Hoelz ist im Anmarsch, dann erlosch in den Palästen der Reichen das Licht und

jitternd duckten sich die Bewohner hinter die damastenen Vorhänge; aber in den Hütten der Armen sprangen die Türen auf, die Augen der Frauen und Kinder strahlten und auf den kleinen Herden ward Feuer gemacht, den Freund, den Helfer zu empfangen und zu bewirten.

Bandit! Räuberhauptmann! Blutmensch! — so hat man diesen Revolutionär aufriefert, um ihn — wie oft hat sich dieses Mittel bewährt! — in den Augen seiner Klassenbrüder herabzusetzen. Als nach der Ermordung Rathenaus eine Amnestie für die Beteiligten an den Abwehrkämpfen gegen die Kappisten und die Aufständischen der Osterwoche 1921 die über die Hätzelung nationalistischer Verschwörer und die Kujonierung revolutionärer Proletarier empörten Arbeiter beruhigen sollte, da verlangte im preußischen Landtag der sozialdemokratische Abgeordnete Heilmann, der Intimus der Familie Barmat, daß das Straffreiheitsgesetz an einem Verbrecher wie Hoelz vorbeigehen müsse: was auch geschehn ist. (Die Amnestien dieser Republik — das wäre ein lohnendes Thema für eine eigene ausführliche Betrachtung; die zu Zuchthaus verurteilten bayerischen Räterepublikaner, auch der Rächer Kurt Eisners, Alois Lindner, warten seit sieben Jahren vergeblich auf die „Gnade“ der Bougeoisie, die sich mit monarchistischen Mördern — Graf Arco! — offen solidarisiert, mit ihren Rachemethoden gegen proletarische Kämpfer aber täglich von neuem beweist, wie richtig das Gefühl war, das diese Kämpfer zum Aufruhr trieb.) Verbrecher Hoelz! Räuberhauptmann Hoelz! Man kannte die weichen Gefühle der Armen für Max Hoelz und lenkte sie ab. Es hat schon Banditen und verwegene Räuber gegeben, die ein mildes Herz für die Armut hatten, die als Wegelagerer die in üppigen Karossen reisenden großen Herren plünderten und dem einsamen Köhler im Walde ein Gläschen Ziegenmilch mit zehn Dukaten aufwogen. Lebt nicht Rinaldo Rinaldini in hundert Volksliedern fort? Und glänzt nicht das Gesicht jedes bayerischen Hopfenzupfers, wenn ihm noch aus den Tagen der eigenen Kindheit der Name jenes Kneißl ins Gedächtnis fällt, der damals der Schrecken der Sparkassen und zugleich der bewunderte Held jeder Dorfschente war? Als er dann gefangen und aufs Schaffot gebracht wurde, da tat einem der unerschrockene Räuber schon leid, aber man fand's doch in der Ordnung, daß er dran glauben mußte; denn schließlich: Recht muß Recht bleiben, und für dieses Leben empfand man die Enthauptung auch als den würdigsten und passendsten Abschluß.

Die Regie, die Max Hoelz in der deutschen Presse als Räuberhauptmann anprangern ließ, benutzte also gar nicht ungeschickt die romantischen Reigungen breiter Volksmassen, um in sie die politischen Sympathien für den revolutionären Tatmenschen abzuleiten. Unter den zahllosen Infamien, die gegen Max Hoelz begangen sind, ist dieser demagogische Kniff eine der ekelhaftesten. Es liegt mir fern, zu bestreiten, daß die Kleinbürger-Sentimentalität für Rinaldinaturen eine der besten Eigenschaften des Volkes ist. Hier schwingt im Unterbewußtsein ein sehr gesunder Neid des gehorsamen Staatsheloten auf den Teufelstierl von Rechtsbrecher, der es wagt, mit seinem Ich aus der Gesellschaft zu springen und nach selbstherrlichen Gesetzen ein Leben in der Freiheit zu führen, wie eben der Kleinbürger sich die Freiheit denkt. Wer wollte jedoch bezweifeln, daß dieser Neid in nicht geringem Maße mitbewegt wird von den materiellen Träumen des primitiven Inhabers eines sechzehntel



Loses der Staatslotterie? Daß der Räuber bei jedem großen Wagnis an die Pforten des Goldhimmels klopft, daß jedes Gelingen ihm die Taschen mit den Schätzen blanker Seligkeiten füllt, daß sein Gewerbe die Möglichkeit unvorstellbarer Einträglichkeit bietet, das bewirkt das ehrfürchtige Gruseln des in geebneten Pfaden wandelnden, seine Steuern redlich zahlenden und kirchlich getrauten Spießers. Ihm wurde Hoelz als Räuberhauptmann serviert, zugleich ein wohliger Kitzel für seine abseitigen Gelüste, wie eine gemeine Verleumdung des selbstlosen Stürmers und Rebellen.

Die Bezeichnung Räuber oder Bandit schließt in sich den Begriff der persönlichen Bereicherung. Nicht einmal das Ausnahmegesetz, das ihn verurteilt hat, selbst nicht der Staatsanwalt, der den Kopf des Angeklagten verlangte, hat Mag Hoelz eigensüchtige Motive unterschoben. Der einheitliche politische Wille, aus dem seine Taten entsprangen, wurde ihm ausdrücklich bestätigt; da sich aber diese Taten, losgelöst von ihren Ursachen und Zwecken, herausgenommen aus dem Milieu des akuten Bürgerkrieges und in ihren bloßen äußerlichen Erscheinungsformen an den Buchstaben von Strafgesetzen abgewertet, als strafbare und teilweise mit Zuchthaus bedrohte Handlungen qualifizieren, so war eben Mag Hoelz, der Mann, der beim gesamten revolutionär gestimmten Proletariat Deutschlands ohne Unterschied der Richtung eine bei uns noch nicht erlebte Popularität genießt, für das Gericht, für die Fabrikanten der „öffentlichen Meinung“ und für jenseits der Arbeiterbezirke agierende sozialdemokratische Führer ein „gemeiner Verbrecher“.

Es ist für jede objektive Kritik klar, daß der Bürgerkrieg sich nur durch seine soziale Bedeutung und die Gruppierung der Kampfkräfte, keinesfalls aber durch seine Ausdrucksformen von einem Kriege zwischen verschiedenen Nationen unterscheidet. Ein sachlicher Vergleich müßte im Gegenteil dartun, daß der deutsche Bürgerkrieg, der sich mit geschichtlicher Notwendigkeit aus dem Zusammenbruch des monarchistischen Systems und den im übrigen nur negativen Resultaten des 4½ jährigen Massenschlachts ergab, sich — mindestens, was die Methoden der Roten betrifft — in unendlich milderer und menschlicheren Formen abspielte als der wahrhaft infernalische Weltkrieg. Es wird gezeigt werden, mit welcher vorsichtiger Gewissenhaftigkeit grade Mag Hoelz selbst noch in den gefährvollsten Situationen jede überflüssige Härte zu vermeiden trachtete und eine Humanität bewies, über die ein völkischer Freischärler lachen würde. Für jeden denkenden Menschen ist aber auch das klar, daß das bürgerliche Strafgesetzbuch keinen andern Zweck haben kann, als dem friedliebenden Bürger die Ruhe und Ordnung zu erhalten, in der er sich seines behaglichen Familienlebens, seines frommen Wandels bei Gebet und Spekulation und seines gegen Dietrich und Zündholz des bösen Nachbarn geschützten Eigentums an Haus und Hof, Weib und Magd, Ruh und Pferd ungeänzt erfreuen mag. Die Strafgesetze haben Sinn und Geltung nur innerhalb einer in sich gefestigten, reibungslos funktionierenden staatlichen Gesellschaft, auf deren Grundlage und als deren Bestandteil sie erlassen sind, um die gelegentlichen minimalen Störungen, denen auch die exakteste Maschinerie ausgesetzt ist, augenblicklich abzustellen. Revolution und Bürgerkrieg sind der äußere Ausdruck eines aus den Fugen gegangenen gesellschaftlichen Gebüdes. Die bürgerlichen Beziehungen, die das Strafgesetzbuch zu garantieren bestimmt ist, haben sich bereits aufgelöst; die An-

wendung seiner Paragraphen auf Tathandlungen des Bürgerkrieges kann weder Recht aufrechterhalten, noch Recht schaffen, sondern höchstens nachträglich die Macht des Siegers in Racheakten zum Ausdruck bringen. Die Einsicht, daß das Schema der bürgerlichen Rechtsordnung in den Zeiten tumultuarischer Neugestaltungen grade in der Justizpflege nicht ohne weiteres überall anwendbar ist, ist ja bei den konterrevolutionären Liquidatoren niedergeschlagener Aufstände vorhanden; das beweist die Einsetzung besonderer Gerichte, als Stand-, bayerischer „Volks“- oder solcher „außerordentlicher Gerichte“, wie eines Mag Hoelz zum „gemeinen Verbrecher“ erklärte. Daß aus der Inanspruchnahme von Sondergerichten nicht die selbstverständliche Konsequenz gezogen wird, auch eigene, für den Sonderfall hergestellte und dem Zweck der Uebung entsprechende, nämlich den Besiegten nach dem Maße seiner politischen Gefährlichkeit als Klassenegner erledigende Strafbestimmungen wirken zu lassen, ist eine der Unwahrhaftigkeiten, mit denen die herrschende Klasse den rigorosen Gebrauch ihrer Macht mit dem Mäntelchen des Rechtes zu drapieren sucht. Hier liegt zugleich einer der im Ethos unterschiedenen Gegensätze der sich offen zu ihren Zwecken bekennenden Revolutions-Tribunale aller erfolgreichen, vom Volk durchgeführten Umwälzungen und der hinter dem Schirm der Geseßlichkeit wütenden Konterrevolutions-Tribunale der wieder zur Macht gelangten Reaktion. Mag Hoelz hat sich stolz und aufrichtig dazu bekannt, aus strategischen und kriegstaktischen Gründen Eisenbahnbrücken gesprengt, Häuser in Brand gesteckt und von reichen Leuten Kontributionen für seine Mannschaft erzwungen zu haben. Wer diese selbstverständlichen Kriegshandlungen von Rechts wegen mit den Paragraphen, die den Raub, die Erpressung, die Brandstiftung und die mißbräuchliche Verwendung von Sprengstoffen unter Strafe stellen, geahndet glaubt, der halte zum wenigsten mit seiner Entrüstung über die Kriminell-Erklärung der sogenannten Kriegsverbrechen der Deutschen im Versailler Vertrag zurück. Die Druckerchwärze war noch nicht trocken auf dem Zeitungspapier, das dem deutschen Banausen die Unsittlichkeit des „Feindbundes“, Kriegsmaßnahmen mit Kriminalverbrechen gleichzusetzen, ins Gewissen plärte, da schrie man schon nach der Nachahmung dieses Verfahrens gegen die eigenen Landsleute, die nicht aus Gewinnsucht, noch um des Ruhmes willen, sondern aus Verzweiflung an der herrschenden Klasse, aus Liebe zum arbeitenden Volk und um der Gerechtigkeit willen die Waffen ergriffen hatten.

Mag nun aber immerhin gelten, daß Mut, Erregung und Verzweiflung nicht allein in den Reihen derer lebendig war, die sich unterdrückt und vergewaltigt fühlten, sondern daß auch die andere Seite von ähnlichen Empfindungen beherrscht war. Das ganze Land, hieß es, ist durch den unglücklichen Ausgang des Krieges in Mitleidenschaft gezogen; je eher wir uns miteinander in Entbehrung und Armut gewöhnt haben werden, um so rascher wird die friedliche Arbeit Früchte tragen. Ruhe, Ordnung und Sicherheit sind die Bedingungen des gesamten gesellschaftlichen Betriebes, und wer sie in Frage stellt und Kampf, Aufruhr und Verwirrung ins Volk trägt, der muß exemplarisch bestraft werden; Milde gegen den Einzelnen wäre hier Ungerechtigkeit gegen die Gesamtheit. Das war damals die These der deutschen Sozialdemokratie, deren Auffassungen entscheidend waren und auch den Gerichten in politischen Prozessen als maßgebend galten. Eine Widerlegung dieser Auf-

fassung soll hier nicht gegeben werden; es genügt zu sagen, daß eine solche Beurteilung zu akutem Ausbruch gekommener Klassenkämpfe die in der kapitalistischen Struktur der Gesellschaft begründete Scheidung der Bevölkerung in zwei Lager mit entgegengesetzten Interessen, nämlich das der privilegierten Minderheit und das der ausgebeuteten Mehrheit, völlig ignoriert, die Explosion geballter Ladungen für die Ursache ihrer Ballung hält und den Begriff „Volk“ für bestehend nimmt, während in Wahrheit zwei einander grundföhllich feindselige Klassen da sind, von denen die eine die andre in einer unerwünschten Zwangsgemeinschaft gefesselt hält, die andre in Aufständen versucht, sich aus dieser Fesselung zu befreien, den Klassenstaat zu beseitigen und erst dadurch die Voraussetzungen der Synthese „Volk“ zu schaffen. Merkwürdigerweise sind diese Tatsachen in der Regel nur dem revolutionären Proletarier klar; der erfährt sie aus der täglichen Praxis des Lebens. Der Leidende weiß die Ursachen seiner Leiden, weil er sinnt, wie er sie loswerden kann; der Genießende kümmert sich wenig um die Ursprünge seines Wohlseins, aber er wehrt sich instinktiv gegen die, die es ihm streitig machen wollen. So vollzieht sich auch vor den Schranken der politischen Strafgerichte fast immer der Kampf: der Revolutionär erkennt genau die Situation, in der er sich befindet und je nach Temperament, Belesenheit und Beredsamkeit versucht er sie auch dem Richter klarzumachen, einer in der mehr oder minder geschickten theoretischen Darstellung politischer und ökonomischer Zusammenhänge, ein anderer unbeholfen den Ausdruck suchend, der ihn dem Gegner verständlich machen könnte oder schlicht resignierend wie jener Alois Lindner, der bei der Verkündung des Urteils, mit dem ihm das Münchner „Volksgericht“ für 14 Jahre ins Zuchthaus schickte, die den ganzen Jammer unserer Zustände ausschöpfenden Worte sprach: „Ich bin halt nur ein Proletarier.“ Der dritte aber setzt auf der Anklagebank den Kampf, für den er büßen soll, fort; er macht den Angeklagten zum Kläger, er verwandelt den Gerichtssaal zur Propaganda-Arena für seine Idee, er wirft lachenden Mundes dem Antrag des Staatsanwalts auf Todesstrafe und dauernden Ehrverlust die Zensurskala seines Ehrbegriffs entgegen: „Ihr Urteil, wie es auch ausfallen wird, wird ein Klassenurteil sein. 10 Jahre Zuchthaus bedeuten für mich eine 4: mangelhaft, 15 Jahre Zuchthaus eine gute Note, lebenslänglich Zuchthaus Zensur 1; wenn Sie mich aber zum Tode verurteilen, dann erhalte ich Zensur 1 a, — das ist das beste Zeugnis, das Sie mir ausstellen können.“ Und: „Für mich gibt es nur eine proletarische Ehre, und die wollen Sie mir und können Sie mir nicht absprechen. Proletarische Ehre heißt Solidarität aller Ausgebeuteten, heißt Nächstenliebe, heißt, durch die Tat beweisen, daß man seinen Nächsten liebt, wie seinen Bruder.“ Das sind Sätze aus der großen, ergreifenden und zündenden Schlußrede, mit der Max Hoelz für seine „gemeinen Verbrechen“ vor dem Ausnahmegericht in Berlin am 22. Juni 1921 grade stand und die er nicht zu Ende bringen durfte, weil ihm der Verhandlungsleiter, ein Landgerichtsrat Braun, mit der Begründung das Wort entzog: „Wir haben nicht die Pflicht, revolutionäre Reden mitanzuhören.“ Dieser Richter hat wohl die subjektive Ueberzeugung gehabt, von seinem Katheder aus objektive Justiz zu üben; aber eben diese subjektive Ueberzeugung verrät, wie hoch überlegen an Erkenntnis der sozialen Zusammenhänge und vor allem an Selbstkritik bei politischen Prozessen fast

immer der proletarische Angeklagte über dem bürgerlichen, mit sich und seinem Los zufriedenen Richter steht. Wie stark Herr Braun mit seiner Annahme im Irrtum war, objektives Recht finden zu wollen, geht ja aus seiner durchaus typischen Zurückweisung der Bekenntnisse hervor, die doch für ihn die wichtigste Grundlage bei der Urteilsfindung hätten sein müssen; da es aber revolutionäre Bekenntnisse waren, somit werbekräftig für die den bürgerlichen Richtern feindselige Idee, so hatte man nicht die Pflicht, sie mitanzuhören, weil sie — es wird ausdrücklich erklärt — revolutionär sind. Konterrevolutionäre Reden hat noch kein Gericht der deutschen Republik von einem Angeklagten nicht mitanhören wollen. Die sehr wenigen nationalistischen Angeklagten, die aus der riesigen Fülle nationalistischer Hochverräter, Putschisten, Verschwörer und Mörder überhaupt in die Lage gebracht wurden, sich verteidigen zu müssen, konnten samt und sonders nach Belieben in patriotischen Tiraden schwelgen und stets wurde die rühmliche Gesinnung, von der die strafbare Tat geleitet war, bei der Urteilsbemessung maßgeblich in Betracht gezogen. So war die Urteilsbegründung im Prozeß des Grafen Arco geradezu ein Lobgesang auf die Motive, die ihn zum Meuchelmord bestimmt hatten; die Prozeßführung gegen Hitler und Ludendorff war eine einzige Solidarifizierung des Gerichts mit den Hochverrätern; bei den Verhandlungen gegen den einzigen vor Gericht zitierten Kappisten Jagow und gegen den Rüsttriner Putschmajor Buchrucker war Vernehmung und Beweisaufnahme, Anklagevertretung und Urteilstenor auf Moll gestimmt, zwischen Richtertisch und Anklagebank wob unausgesprochene Gesinnungsgemeinschaft das samtene Band freundlicher Harmonie. Ja, das Schweriner Gericht, das jüngst hinter schalldicht verschlossenen Türen eine Anzahl vaterländischer Kameradenmörder der Schwarzen Reichswehr wohl oder übel zum Tode verurteilen mußte, ging erst auseinander, nachdem es das mecklenburgische Ministerium gebeten hatte, seine Gnade über die Fememörder auszugießen, was selbstverständlich geschehen ist. Für die Herren ist also im Augenblick die gleiche Strafe vorgesehen, die auch über Max Hoelz verhängt ist, der keinen Mord verübt hat, dem keine Hinterhältigkeit auch nur vorgeworfen wurde und der im Gegensatz zu ihnen keine seiner Taten verleugnet, sondern sogar vieles auf sich genommen hat, was andre begangen haben. Glaubt jedoch ein einziger Mensch in deutschen Landen, daß die Schweriner Fememörder auch nur die 5 Jahre werden absetzen müssen, die Hoelz schon hinter sich hat?

Die subjektive Ueberzeugung, in politischen Prozessen ohne Ansehn der Person und der Gesinnung sich ein Urteil bilden zu können, ist, wie gesagt, den bürgerlichen Klassenrichtern durchaus nicht allgemein abzusprechen. Dennoch scheint es sehr notwendig, in einem Appell an das Rechtsgewissen nicht nur des deutschen Proletariats, sondern auch anderer Kreise, die es nicht werden dulden mögen, daß mit ihrem Wissen unter dem Namen des Rechts krassestes Unrecht geschieht, an die schändlichen Methoden zu erinnern, mit denen reaktionäre Gerichtsfunktionäre Belastungsmaterial gegen kommunistische Arbeiter durch Zurechtnetzung des Tatbestandes, durch Bestechung oder Einschüchterung von Zeugen und durch „Redigierung“ von Protokollen zusammenzuzaubern wissen, um ihre Opfer ins Zuchthaus und damit um Gesundheit, Glück, Freude und Zukunft zu bringen. Wir wissen, daß sie damit fast stets Erfolg haben. Man kann dem Landgerichtsdirektor Sürgens,

dem eifrigen Untersuchungsrichter des Staatsgerichtshofs „zum Schutz der Republik“, gar nicht dankbar genug sein dafür, daß er sich auf das Gebiet der Eigennutzkriminalität gewagt hat. Ohne seine fingierten Einbrüche, mit denen er — charakteristisch genug — durch verleumderische Denunziation der Kommunisten zugleich mit der Aufbesserung seines privaten Kassenbestandes die politischen Rechtsbeugungen zu fördern suchte, denen er seine glänzende Karriere in dieser Republik schon bisher verdankte, — ohne diese betrügerischen Versicherungsmanöver wären die Erbärmlichkeiten des Kerls in der Kriegszeit unter seinen Verdiensten um die Füllung der republikanischen Zuchthäuser mit proletarischen Klassenkämpfern dauernd verschüttet geblieben. Ohne den grenzenlosen Haß aber, den der gewissenlose Schurke in den Seelen derer zurückgelassen hat, die er als Durchhalteoffizier in Hannover bis aufs Blut gepeinigt hat, hätten auch die Schwindeleien in Stargard schwerlich genügt, um die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Teufeleien zu lenken, wie in Deutschland gegen links Schuldbeweise zustandekommen. Von diesem einen Jürgens haben es nun auch die erfahren, die sonst bei den Anklagen der Unterdrückten Wachs in die Ohren stecken, daß ein monarchistischer Untersuchungsrichter der Republik seine politischen Gegner, wenn sie einer Straftat verdächtig sind, als überführte Verbrecher behandeln, sie bedrohen und mit Arrestverschärfungen und allen möglichen Quälereien schinden darf, um sie kirre zu kriegen; daß er Entlastungszeugen so lange verwirren darf, bis im Protokoll das Gegenteil von dem drinsteht, was sie aussagen wollten, und daß er Belastungszeugen, wenn anders keine zur Verfügung stehn, durch Befolgung von Spitzeln und Provokateuren oder durch Beeinflussung aller Art, Versprechung milder Beurteilung oder gänzlicher Straffreiheit von Mitverdächtigen, die sich gegen ihre Kameraden gebrauchen lassen, und durch andre Mittel mehr aus dem Nichts schaffen kann. Der eine Jürgens mag nun aber ein Typ dieses Schlages von besonderer Bösartigkeit sein; schlimm ist bloß, daß er wirklich nur ein Repräsentant des Systems ist und insofern noch nicht der gefährlichste, als er mit seinen kriminellen Schweinereien seiner gehässigen Berufstätigkeit doch selbst ein Ziel gesetzt hat. Viel verhängnisvoller als so ein unter bürgerlichen Gesichtspunkten defekter Charakter wirken sich die Jürgensschen Untersuchungsmethoden aus, wenn sie von einem Richter betrieben werden, dessen Privatleben keinen Anlaß zur Beargwöhnung der moralischen Qualitäten bietet. Jürgens wirkte beim Staatsgerichtshof nur als einer unter andern Untersuchungsrichtern, die sich als Präparatoren von Kommunistenprozessen einen nicht minder verhassten Namen gemacht haben. Man denke nur an den sog. Tschekaprozeß, man denke besonders an die grauenvollen Torturen, denen damals der Untersuchungsgefangene Margies ausgesetzt war, um für die Verhandlung seine Widerstandskraft zu brechen. Die Herren, denen sich keine Inkorrektheit in ihrem privaten Verhalten nachsagen läßt, wird man im Sinne der herrschenden Klasse unbedingt als Ehrenmänner passieren lassen müssen. Wie revolutionäre Proletarier sie einschätzen, wäre ihnen bewußt geworden, wenn sie in den Tagen, als den Jürgens sein Schicksal erreichte, die Seufzer hätten zählen können, die in dem Wunsche ausklangen: Wenn nur die anderen einmal einen Raubmord begehen wollten!

Mag ein Exemplar wie Jürgens eine Ausnahmeerscheinung unter den deutschen Richtern als Privatmenschen sein, als Amtsperson ist er es nicht.

Sonst hätte die Heranziehung des typischen Falles aus der jüngsten Vergangenheit, die leider noch Gegenwart ist, als Illustration zum Falle Hoelz unterbleiben können. Es sollte ja aber dargetan werden, wie wenig der subjektive Wille eines Richters zur Unparteilichkeit gegen seine objektive Klassenstellung in der Gesellschaft vermag. Noch ist kein Fall bekannt geworden, daß ein Gericht von den Praktiken der Voruntersuchung, auf die Angeklagte und Verteidiger hundertmal hingewiesen haben, bei der Urteilsfällung abgerückt wäre. Die Ergebnisse der Voruntersuchung sind aber der Unterbau der Hauptverhandlung. War die Voruntersuchung von Gesichtspunkten der politischen Animosität gegen den Angeschuldigten beherrscht, so stützt der Vorsitzende von vornherein seine Verhandlungsleitung auf parteiisch gefärbtes Material und die Wage der Gerechtigkeit befindet sich schon nicht mehr im Gleichgewicht, wenn er sie in die Hand nimmt. So war es auch im Prozeß gegen Mag Hoelz. Der Vorsitzende hätte es gar nicht nötig gehabt, den Angeklagten während einer Zeugenvernehmung als „Lümmel“ zu titulieren, oder alle Fragen des Angeklagten nach den Bluttaten der weißen Gardes zu unterbinden, die absolute Unmöglichkeit, in gerechter Abwägung auch nur nach den bürgerlichen Normen des Befehzbuches Recht zu finden, war schon durch die Beschaffung des die Anklage stützenden Materials gegeben, das Herr Braun und seine Beisitzer vor der Verhandlung hatten durchstudieren müssen.

Mag Hoelz hat ein über das andere Mal während des Prozesses die Zeugen des Staatsanwalts als gekauft bezeichnet. Herr Landgerichtsrat Braun hat sich entschieden dagegen verwahrt, als ob das Ausnahmegericht sich gekaufter Zeugen bediene, er konnte aber eine ganz ungeheuerliche Tatsache nicht aus der Welt schaffen, eine Tatsache, die in der Geschichte der internationalen Kriminaljustiz wohl ohne Beispiel dasteht und die das Zeugenmaterial, mit dem Herr Staatsanwaltschaftsrat Dr. Jäger zur Belastung des „gemeinen Verbrechers“ anrückte, in einem Lichte erscheinen läßt, das die Ueberzeugung des Angeklagten, vorgefaßten Meinungen gegenüberzustehen, mindestens sehr begreiflich macht. Man hatte sich nicht damit begnügt, bevor man ihn hatte, einen Preis von hunderttausend Mark auf den Kopf von Mag Hoelz auszusetzen — auch noch im Jahre 1921 ein hübsches Sümmchen Geld —, man veranstaltete nach seiner Verhaftung ein zweites Preis ausschreiben. Das Polizeipräsidium, i. V. Dr. Weiß, erließ am 16. April 1921 eine Auslobung von 50 000 Mark für Aussagen, die zur Beurteilung von Mag Hoelz führen würden.

Im gewohnten Verfahren verhaftet man einen Menschen dann, wenn hinlängliche Verdachtsmomente gegen ihn vorliegen, die die Verhängung einer längeren Freiheitsstrafe wahrscheinlich machen. Ergibt die Voruntersuchung, daß die den Haftbefehl begründenden Annahmen tatsächlich berechtigt waren, so erhebt der Staatsanwalt auf Grund dessen, was von dem ursprünglichen Verdacht durch Zeugen oder Ermittlung neuer Tatsachen bestätigt erscheint, die öffentliche Anklage und der Prozeß nimmt seinen Verlauf. Hier aber fällt einem ein lang gesuchter Mann in die Hände, von dem zwar allerlei Handlungen ziemlich vage bekannt sind, die nach dem Berunglücken der Aktion ein Verfahren wegen Hochverrat zweifellos ziemlich aussichtsvoll machen, die bei Ananspruchnahme des normalen Strafrechts für Kriegshandlungen, da

Sprengstoffdelikte, Brandstiftungen und Transportgefährdung vorliegen, fraglos auch zur Verhängung einer langjährigen Zuchthausstrafe ausreichen, mit denen der Staatsanwalt scheinbar dennoch nicht genügend anfangen kann. Er läßt durch sein Hilfsorgan, die Polizei, öffentlich Belastungszeugen suchen; nicht etwa nur Zeugen schlechthin, deren Mitteilungen ihm sein Amt, die Wahrheit über die revolutionäre Tätigkeit des Max Hoelz unter dem Gesichtspunkt eventueller Straffälligkeit auszumitteln, erleichtern sollen, — nein, er sucht ausschließlich Belastungszeugen. Wer sich etwa mit Berichten melden will, die die Unschuld des Gefangenen glaubhaft machen können, soll sich den Weg sparen: er kriegt keinen Pfennig; 50 000 Mark hingegen demjenigen, dessen Aussagen „zur Verurteilung von Max Hoelz führen“! Ein tolles Verfahren, ein abenteuerliches Unternehmen! Entweder der Staatsanwalt kann wirklich beim pflichtgemäßen Einsammeln unbeeinflusster Zeugnisse kein einziges aufreiben, das seinen Verdacht bestätigt, Max Hoelz habe sich irgend-eines der Vergehen schuldig gemacht, unter deren Bezeichnung seine Festnahme erfolgte —, dann mußte er wegen Widerlegung des Verdachtes oder wegen Mangels an Beweisen das Verfahren einstellen und den Verhafteten unverzüglich auf freien Fuß setzen, oder seine Ermittlungen ergeben genügend Unterlagen, daß er sie dem zuständigen Gericht mit dem Ersuchen um Ansetzung des Termins zur Hauptverhandlung übergeben kann —, dann mußte er es darauf ankommen lassen, ob und wie schwer daraufhin der Delinquent bestraft würde. Im Reichsstrafgesetzbuch findet sich in dem Abschnitt, der Verbrechen und Vergehen im Amte behandelt, kein besonderer Paragraph, der einen Beamten bedroht, welcher in einer ihm anvertrauten Rechtsache einem Zeugen zum Nachteil eines Beschuldigten zu Aussagen verleitet, indem er ihm Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Ein solcher Fall wurde wohl von den Gesetzgebern des Jahres 1871 noch nicht für möglich gehalten; man nahm nicht an, daß es akkurat 50 Jahr später eine deutsche Republik geben würde, in der man die Leute erst ins Gefängnis sperrt und dann Geldpreise ausschreibt für Zeitgenossen, die nachträglich Gründe herschleppen, mit denen man die Einsperrung rechtfertigen möchte. Ueber den Wert der Zeugen, die nach dieser Auslobung mit Aussagen über den Verbrecher Hoelz zum Staatsanwalt gelaufen kamen, braucht wohl nicht disputiert zu werden.

Über es ist schon gesagt worden, daß ja Tatsachen vorlagen, die der Verhaftete nicht im geringsten in Abrede stellte und die nach den gegen Rotarmisten praktizierten Gebräuchen zur Verurteilung vollauf genügten. War da die seltsame Aussetzung einer Belohnung für Aussagen, die zu einer Verurteilung von Hoelz führen könnten, nicht vollkommen überflüssig? Des Rätsels Lösung ist nicht allzu schwierig. Wohl wußte der Staatsanwalt, daß sein Material, ja, daß allein die Eingeständnisse von Max Hoelz dem Sondergericht mehr als ausreichend sein würden, um eine enorme Zuchthausstrafe für den gefürchteten revolutionären Freischärler darauf zu stützen —, aber es fehlte in dem reichen Strauß löstlicher Zuchthausdelikte die prangende Rose, das ersehnte Kapitalverbrechen, das zu der Verurteilung erforderlich war, die dem Staatsanwalt als wirkliche Verurteilung allein genügt hätte: zum Todesurteil! Weil kein Blut an den Händen von Max Hoelz klebte, weil kein einziger unbestochener Zeuge eine einzige Handlung des „Räuberhauptmanns“

wußte, die selbst mit der verwegendsten Auslegungskunst eines Berliner Staatsanwaltschaftsrates zum Mord hätte zurechtgebogen werden können —, deshalb mußten 50 000 Mark aus den Steuergroschen der Klassengenossen des Uebel-täters gelockert werden; deshalb mußte mit dem Geldsäckel geklappert werden: der lebendige Max Hoelz ist eine Blamage für seinen Staatsanwalt! Verheißt mir zu seinem Kopf! Ich zahle gut. Es lebe der tote Max Hoelz!

Es steht fest, daß Herr Dr. Jäger vor der Auslobung der Prämie für belastende Aussagen noch nicht wußte, auf welchen Vorwurf er den beabsichtigten Antrag auf Todesstrafe werde fundamentieren können; daß er nachher Zeugen benennen konnte, die die einzige, außerhalb der offenen Kämpfe erfolgte Tötung eines Menschen während der ganzen Tätigkeit des „gemeinen Verbrechers“ als Führer aufständischer Truppen als von Max Hoelz persönlich begangene Tat ausgaben; daß der Staatsanwalt daraufhin wirklich auf schuldig des Mordes plädierte; daß das Gericht, das keinen Zeugenkauf wahr haben wollte, sich ebenfalls die Aussagen der öffentlich zur Belastung angeworbenen Zeugen zu eigen machte und wenn auch keinen vorbedachten Mord, so doch einen von Max Hoelz verübten Totschlag als erwiesen annahm und daß die Nichtanwendung der Reichsamnestie von 1922 für Max Hoelz vom Amnestie-Ausschuß des Reichstages deswegen für richtig gehalten wurde, weil Hoelz ein Totschläger sei.

Das Urteil, das Max Hoelz zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe und lebenslänglicher Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verdammt, gründet sich auf tatsächlich falsche Voraussetzungen. Dieselben falschen Voraussetzungen haben die Verweigerung der Amnestie für ihn veranlaßt. Es ist daher nötig, das Urteil des außerordentlichen Gerichtes beim Landgericht I in Berlin vom 22. Juni 1921 als Fehlurteil nachzumessen und die leidenschaftliche Forderung des gesamten revolutionären Proletariats: Freiheit für Max Hoelz! über das Gefühl hinaus, daß an einem begeisterten Kämpfer Unrecht geschieht, durch die sachlich begründete Feststellung zu bestärken, daß die Strafe, die gegen Hoelz verhängt wurde und die in quälendster Form an ihm vollstreckt wird, auch an den formal-juristischen Maßstäben der geschriebenen Staatsgesetze gemessen, auf fehlerhaften Annahmen und fehlerhaften Rückschlüssen beruht. Die Justizbehörden werden sich endlich dazu äußern müssen, ob sie der ihnen von der Verteidigung oft genug begründeten Pflicht nachkommen wollen, das Wiederaufnahmeverfahren im Falle Hoelz anzuordnen, ob sie den im Urteil der Öffentlichkeit repräsentativen Fall durch die nachträgliche Anwendung der Amnestie oder durch einen separaten Begnadigungsakt ein für alle Male aus der Welt zu schaffen bereit sind, oder ob es ihnen lieber ist, einen mit offenkundigen Rechtsverrentungen verurteilten Gegner, den man sogar die Behandlung als politischen Gefangenen verweigert, weiterhin als Illustration und Propagandaobjekt für die Behauptung ungerecht leiden zu lassen, daß die Klassenjustiz der bürgerlichen Gesellschaft jederzeit entschlossen ist, das von ihr selbst postulierte Recht zu vergewaltigen, wenn es bei ordnungsmäßiger Anwendung ihrem Macht- und Rachebedürfnis gegen ihr feindliche Tendenzen nicht mehr Genüge tut.

Wir Freunde von Max Hoelz legen keinen Wert darauf, ihn als Parade-pferd vor unserem Agitationswagen aufzuzäumen. Wir wollen ihn

frei haben! Aber die herrschende Klasse und ihre Regierung mag sich gesagt sein lassen, daß wir, solange dieses Ziel nicht erreicht ist, die Trommel für Max Hoelz rühren werden, bis unser Lärm die Einsicht erweckt haben wird, daß der gefangene und gemarterte, der zu Unrecht als Verbrecher verurteilte Revolutionär wirksamer für seine Idee zu wirken vermag, als er und wir zusammen, wenn ihm kein Recht geworden ist!

II.

Universitätsprofessoren, höhere Lächer und Gesetzgeber glauben, eine Revolution sei das Werk nichtswürdiger Mordbrenner, denen man nur rechtzeitig Dolch und Feuerzeug abzunehmen brauche, nicht ohne sie persönlich bis zur Läuterung ihrer ruchlosen Seele von den Mitmenschen entfernt in Zuchthausquarantäne zu halten, um den glatten Verlauf aller Dinge in den Bahnen der Ordnung und Geseßlichkeit dauernd zu sichern. Wahr ist, daß niemals der verbrecherische oder verirrte Wille einzelner oder zu Haufen vereinigter Unruhestifter dem Gemeinwesen, sei es noch so miserabel, mir nichts dir nichts den roten Hahn aufs Dach setzen kann. Stets noch haben die Verwalter des öffentlichen Gutes durch Anhäufung explosiver Stoffe in den Wohnräumen der Hausinsassen den Ausbruch des Feuers selbst herbeigeführt, und nie hat in den Händen eines Empörers die Brandfackel des Aufstuhrs anders geleuchtet, als entzündet an den Flammen des schon brennenden Gefäßes.

Grade Max Hoelz, diese markanteste Gestalt aus den revolutionären Kämpfen der deutschen Nachkriegsperiode, wenn ich von den ermordeten geistigen Führern der Bewegung — Karl Liebknecht, Rosa Luxemburg, Gustav Landauer, Eugen Leviné, Leo Jogisches und Wilhelm Splyt — absehe, grade er ist in keinen dieser Kämpfe als Anstifter auch nur im Sinne eines Mitwirkenden an den Vorbereitungen hineingegangen, sondern fand immer schon ausgebrochenen Bürgerkrieg vor, in dem er aktiv Partei nahm. Ja, während der Zeit, die wir als eigentliche Revolution zu bezeichnen pflegen, vom November 1918 bis März 1919 hatte der bislang ganz mit seinen eigenen Sorgen belastete Hoelz noch nicht einmal den Anschluß an den Kampf seiner Klasse überhaupt gefunden. Praktisch hatte er das Leid des Proletariats im Elternhause und am eigenen Schicksal frühzeitig ausgiebig kennen gelernt, die theoretischen Folgerungen lernte er erst ziehen, als ihn Instinkt und Temperament längst in die Reihen und bald danach an die Spitze der mit der Waffe kämpfenden Proletarier geworfen hatten.

Sein Lebenslauf bis zu seinem schicksalhaften Aufstieg zum heroischen Exponenten großer historischer Vorgänge unterscheidet sich nur insofern grundsätzlich von dem fast aller seiner intelligenten Klassenbrüder, als er dank seiner ungewöhnlichen praktischen Energie auf dem Wege zu „etwas Höherem“ erheblich weiter vordrang, als es den weitaus meisten Proletariern gelingt, die der Ehrgeiz stachelt, mit ihren Anlagen und Fähigkeiten die unendlichen Hindernisse zu überwinden, die die Bourgeoisie dem Armen entgegenstellt, wenn er in die Gehege der durch Reichtum und Tradition Privilegierten eindringen will. Der Vater verdiente als Schneidemühlensarbeiter wöchentlich

zehn Mark, wovon acht Personen leben sollten. So mußte Max schon als Schuljunge mitverdienen. In dieser Zeit schon und in den zwei Jahren, die er dann als Landarbeiter im Dienst war, mußte die knappe Freizeit über dem Studium, das noch knappere übrige Geld zur Anschaffung von Büchern dahingehn. So wurde das Interesse an technischen Problemen, an der Konstruktion von Maschinen und ähnlichem lebendig, und nach zwei Jahren verließ er, gedrängt vom Triebe, einen wirklichen Beruf zu erlernen, Scholle und Viehstall, und ging als Volontär in eine Automobilfabrik. So weit bietet der Werdegang des jungen Technikers noch nichts, was ihn erheblich von dem andrer strebsamer junger Proletarier unterschiede. Erst recht typisch ist die Sehnsucht, nun, nachdem der erste Schritt aus dem engsten Bezirk der vogtländischen Dorfarmut heraus gelungen ist, den Blick in die weite Welt zu tun; aber die rasche Verwirklichung über soziale und geographische Grenzen greifender Träume ist nicht mehr typisch, ist schon der Beweis ausnahmsweiser Willensfähigkeit und Entschlußkraft. Max Hoelz geht schon nach einem halben Jahr nach England, arbeitet dort im Büro eines Zivilingenieurs für Eisenbahnbau und erlernt die englische Sprache so rasch und so gut, daß er bald seine Freistunden dem Besuch eines Polytechnikums widmen kann. Mit kaum 20 Jahren ist er wieder in Deutschland, arbeitet als Techniker erst in Berlin, dann in Bayern. Seine technische Schulung genügt ihm nicht; er will sich auf die Hochschule vorbereiten und bezieht dazu ein Einjährig-Freiwilligen-Institut in Dresden. Lebensunterhalt, Lehrmittel und Schulgeld verdient er sich in den Abendstunden als Kinokurbler. Hoelz' Lebenslauf, die Methoden seiner Lebensführung und die Ziele, die er sich gesteckt hatte, wird der zufriedenste Philister aller bürgerlichen Ehren wert finden. Vermutlich hätte Hoelz auch seine Ziele erreicht, wenn nicht eben die zufriedenen Philister Vorsorge getroffen hätten, daß proletarische Bäumchen nicht in den Bourgeois-himmel zu wachsen haben. Raubbau mit den physischen und psychischen Kräften, Ueberanstrengung durch Studium und Nacharbeit, dazu Mangel, Existenzsorgen und Unterernährung bewirkten den körperlichen Zusammenbruch. Hoelz mußte seine Pläne aufgeben, zunächst versuchen, durch Erholung in seiner waldreichen Heimat dauerndem Siechtum zu entgehen, und so zieht er sich in seine Vaterstadt Falkenstein im Vogtland zurück — 1911 —, macht dort den Filmvorführer, heiratet und betreibt endlich ein eigenes kleines Kine-theater, das die Mittel zu neuem Beginnen der erstrebten Zukunft schaffen soll.

Der Krieg zerschneidet, wie in Millionen Fällen, auch hier alle die Gegenwart zur gewollten Zukunft leitenden Kanäle. Hoelz, als Ersahreservist sofort gestellungspflichtig, kommt zu einem Husarenregiment, und schon im Oktober 1914, mit genau 25 Jahren, ins Feld. Er blieb die ganzen Kriegsjahre hindurch an der Front, nach seiner Versetzung in ein Infanterieregiment als Melbereiter. Im März 1918 wurde er bei Amiens verschüttet, kam ins Lazarett und wurde im Oktober als Kriegsbeschädigter mit 20 Prozent Rente entlassen. Das Urteil, das ich neben einer von Max Hoelz selbst stammenden Beschreibung seines Lebens als Unterlagen dieser Daten benutze, stellt fest, worüber seine Autobiographie schweigend hinweggeht, daß er nach der Verschüttung mit dem Eisernen Kreuz und der sächsischen Friedrich-August-Medaille ausgezeichnet wurde. Es ist eine Eigentümlichkeit der politischen Rechtsprechung der deutschen Republik, daß noch so verhassten Revolutionären die den davon-

gejagten oder -gelaufenen Monarchen geleisteten Beweise von Tapferkeit und Opfermut hoch angerechnet werden. Die Richter sind so befangen in den dynastischen Vorurteilen ihrer Herkunft und Erziehung, daß sie gar nicht merken, wie sie die gleichen Taten mit ganz verschiedenem Maß messen, nicht nur, wenn sie von Angehörigen verschiedener Gesellschaftsklassen begangen werden, sondern auch, wenn derselbe Mensch sie mehrfach begeht, nämlich erst im Dienste der Reaktion und dann im Dienste der Revolution. Rühmlich und selbst noch, als er schon als Mordbrenner am Pranger stand, achtungsgebietend war die Gewalttätigkeit des Hoelz, solange sie erzwungenermaßen, um fremder Interessen willen und im Widerspruch zu den eigenen Empfindungen und Wünschen geübt wurde; verbrecherisch, strafwürdig und ehrlos war sie, als sie in unergleichlich milderer Form von innerem Pflichtgefühl, im Interesse seiner Nächsten, der Arbeitsbrüder und Schicksalskameraden, in den Dienst der eigenen Ueberzeugung gestellt war. Hier war freilich kein Eisen- und Blechgehänge zu erwerben, noch nicht einmal eine jämmerliche Rente für die zum Opfer gebrachte Gesundheit, sondern Tod und Martyrium — und die Liebe und Dankbarkeit derer, deren Sympathie den Privilegierten und ihren Richtern von vornherein als Belastungsgrund gilt.

Ueber die Zeit von der Entlassung aus dem Militärdienst bis zum Eingreifen in die revolutionären Ereignisse weiß das Urteil nichts zu berichten; Hoelz selbst erzählt, er habe sich bemüht, wieder eine Stelle in seinem Beruf als Techniker zu finden, und so kam er als Bauführer vorübergehend nach Bothringen. Das muß wohl noch im Oktober gewesen sein, da dann ja die Besetzung des Landes durch die Franzosen erfolgte. Wegen seines durch die Verschüttung verursachten Nervenleidens mußte er die Arbeit wieder aufgeben. Ein Arzt erklärte ihm, er werde seinen Beruf überhaupt nicht wieder ausüben können, sondern nur eine Tätigkeit, die ihn nicht an geschlossene Räume fessle. Alle Mühe, irgendeine, gleichgültig welche, Arbeit zu bekommen, war von jetzt ab vergeblich und im November — hier folge ich den Ausführungen Hoelz' in seiner Verteidigungsrede — war er stellenlos und auf Erwerbslosenunterstützung angewiesen, wieder bei seiner Familie in Falkenstein. Seine Wahl in den Arbeitslosenrat der Stadt erfolgte erst im April 1919, und mit diesem Zeitpunkt beginnt also die entscheidende Wendung seines Lebens und sein Aufstieg zu der prachtvollen Rolle, die ihm als fackelschwingender Organisator und Rebellenführer und dann als charakterstarker Kreuzträger auf dem Golgathawege der deutschen Revolution zu gestalten beschieden war.

Georg Schumann, der Max Hoelz schon 1917 an der Front in Galizien kennen gelernt hatte, berichtet im Vorwort zu einer Broschüre, in der 1922 zum erstenmal Material zusammengetragen war, das das Zuchthausurteil als Justizmord kennzeichnete, von der allmählichen Entwicklung des Kämpfers zum bewußten Revolutionär. Diese Entwicklung ergab sich folgerichtig aus der Charakteranlage, die den Gefühlsmenschen Hoelz ständig drängte, Schwachen zu helfen, Gefährdete zu retten, Solidarität zu üben. Vor Gericht hat er noch Jahre nachher seine Erschütterung über die Entschlichkeiten anklagend herausgeschrien, die er im Felde hatte mit ansehen müssen. Solche Eindrücke, verbunden mit den persönlichen Gefahren und der allmählich immer klarer werdenden Erkenntnis, was für widerwärtigen und widersinnigen

Zwecken zuliebe hier Leben, Kraft und Menschentum von Millionen vertan wurde, bereiteten Hoelz zur Erfüllung seiner Bestimmung vor. Anscheinend ist er gleich nach seiner Rückkehr nach Falkenstein der USPD beigetreten. Seine politische Betätigung bestand, laut Schumanns Mitteilungen, darin, daß er für die unabhängig-sozialistische Blauner „Volkszeitung“ Abonnenten warb, aber auch schon Versammlungen abhielt. In dieser Zeit wird ihm die Einsicht in die ökonomischen Ursachen des schandbaren Elends aufgegangen sein, in dem er die Bevölkerung seiner Heimat wiederfand. Einsicht radikalisiert, und kurz nach ihrer Gründung ist Max Hoelz Mitglied der kommunistischen Partei und sucht jetzt, da er seinen eigenen Talenten noch nicht recht traut, Freunde zu rednerischer Beeinflussung der Massen zu veranlassen. „Erst nach Monaten“, schreibt Schumann, „trat er selbst als Referent auf, und alle, die ihn schon gehört haben, werden von seiner eindringlichen und gewinnenden Sprache mitgerissen worden sein.“

Das Städtchen Falkenstein in der sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau hatte damals etwa 15 000 Einwohner, die im wesentlichen auf die Beschäftigung in der Spitzenindustrie des Ortes angewiesen waren. Aber gerade die Kunstfiedereien und Gardinenfabriken hatten unter den Wirkungen des Krieges furchtbar zu leiden, und als Max Hoelz Vorsitzender des Falkensteiner Arbeitslosenrates wurde, vertrat er gegenüber dem völlig den Kapitalisten ergebenen und für die Bedürfnisse der Arbeiter absolut einsichtslosen Bürgermeister Queck die Ansprüche von nicht weniger als 5000 Arbeitslosen: ein volles Drittel der Einwohnerschaft lag ohne Erwerb auf der Straße. Das Urteil des außerordentlichen Gerichts geht recht kurz über die „Vorgänge in Falkenstein“ hinweg, die zum erstenmal den Namen Max Hoelz weit über das Weichbild seiner Vaterstadt in die Kreise des revolutionär bewegten Proletariats trugen und von denen er selbst im Herbst 1919 in einer kleinen Broschüre eine lebendige Darstellung veröffentlicht hat. Es wäre vielleicht gut gewesen, wenn der knappe Satz des Urteils: „Er wurde in den Arbeitslosenrat gewählt und beschlagahmt als solcher für die Bevölkerung Kohlen und Nahrungsmittel“ irgendwie in Zusammenhang gebracht wäre mit den späteren Taten des Sünders, deren Verworfenheit gar nicht dick genug unterstrichen werden konnte, ohne wie hier erkennen zu lassen, daß auch die Beschlagnahmen von 1921 stets nur „für die Bevölkerung“, nämlich soweit sie unter Hoelz in Waffen stand, und stets nur bei reichen Leuten ausgeführt wurden.

In dieser Schrift, deren einzige Aufgabe ist, die Unhaltbarkeit des Zuchthausurteils aus juristischen wie moralischen Gründen zu erweisen, können Hoelz' Taten, soweit sie nicht Gegenstand der Anklage waren, nur unter dem Gesichtspunkt berücksichtigt werden, wie weit ihre Kenntnis zur Beurteilung seiner Gesamtpersönlichkeit und zur Würdigung der später inkriminierten Handlungen erforderlich scheint. Die „Vorgänge in Falkenstein“ sind zu charakteristisch, als daß sie ganz übergangen werden dürften; ich muß mich aber auf allernäppste Daten beschränken. Am 24. April wählen die Arbeitslosen ihre neue Vertretung, und Max Hoelz wird Vorsitzender des Arbeitslosenrates. Er sorgt zuerst für bedeutende Erhöhung der Unterstützungsätze, die er teilweise bis zur Verdoppelung durchzudrücken vermag. Ebenso erreicht er für die Frauen der verwundeten und gefallenen Kriegsteilnehmer eine wirksame Vermehrung ihrer Bezüge. Die Forstverwaltung muß Holz schlagen

lassen, und es zu äußerst niedrigen Preisen an die arme Bevölkerung abgeben. Bei einigen Fabrikanten wird auf das entschlossene Verlangen des Arbeitslosenrates behördliche Haussuchung gehalten und die beschlagnahmte Hamstere, Speck, Fleisch, Mehl, Eier usw. an Kranke und Wöchnerinnen verteilt. Selbstverständlich tobte die Bourgeoisie über das rigorose Zugreifen des Arbeitslosenrates, und selbstverständlich fand sie bei gewissen „Arbeitervertretern“ treue Hilfe in ihren Bemühungen, vor allem Max Hoelz unschädlich zu machen. Er wurde als Agent der Kapitalisten denunziert, der dafür bezahlt werde, daß er Versammlungen, in denen Arbeiterinteressen beraten würden, sprengt und was dergleichen Verleumdungen mehr waren; sie sind keinem von uns, die wir auf dem radikalen Flügel der Arbeiterbewegung kämpfen, erspart geblieben. Die tolle Heze führte wie stets, wenn die Besitzenden darüber schreien, daß die Besitzlosen auch essen möchten, zum erstrebten Erfolg. Die Vertretung von Tausenden von Erwerbslosen mußte aufgelöst werden, weil ein Bäckerdukend schmarogender Schwerverdiener es so verlangte, sechs Wochen lang hatten die Herrschaften unter dem „Terror“ der Arbeitslosen gestöhnt und ihre sozialdemokratischen Lakaien hatten dazu ihr „Unerträglich“ geseufzt. Als Noske erfuhr, was alles Schreckliches passiert war, daß bei einer Demonstration der Herr Bürgermeister mitmarschieren und für seine Sünden gegen die Arbeiterschaft Abbitte leisten mußte — wie grausam! Proleten werden im umgekehrten Fall doch nur ins Zuchthaus gesteckt! —, da ließ er am 3. Juni 800 Weißgardisten in Falkenstein einrücken. Die Losung hieß: Max Hoelz muß um jeden Preis zur Strecke gebracht werden! Seine Wohnung wurde umstellt, das Haus unter Gewehrfeuer genommen und endlich gestürmt. Der, den man suchte, sah von einer Anhöhe bei der Stadt den Heldentaten der Noskiden zu, die ihm, wie erwiesen ist, das Schicksal derer zugebacht hatten, die „auf der Flucht“ umkamen. Einige Tage später stand Hoelz vor dem Rathaus dem Beauftragten des Ministeriums und einem General gegenüber und forderte die Freilassung seiner verhafteten Kameraden. Die angesammelte Menge von etwa 6000 Arbeitern schützte ihn nicht nur vor jeder eigenen Gefahr, sondern gab seiner Forderung so viel Nachdruck, daß die Gefangenen tatsächlich freigegeben werden mußten. Das Ende vom Liede war natürlich in Falkenstein dasselbe wie überall: Noskes Waffen triumphieren über die Sehnsucht der Hungerigen. Max Hoelz mußte flüchten, hinter ihm her jagt der Steckbrief — besondere Kennzeichen: lange Haare! — und eine Kopfsprämie von 2000 Mark. Der Reichswehroberst, der die Falkensteiner Aktion leitete, öffnet eines Tages ein Kuvert und zieht einen Zettel aus dunklen Haarbüscheln heraus; er liest: „Hier sind die langen Haare des Hoelz, die ihn verraten sollen, suchen Sie sich den Kerl dazu!“

Trotz des hohen auf seine Ergreifung ausgesetzten Preises bringt sich der Verfolgte dauernd selber in Gefahr. Durch die im eigenen Kampf gesammelten Erfahrungen ist das Bedürfnis erwacht, die tiefen Zusammenhänge auch theoretisch kennen zu lernen, von denen Not und Unrecht ausgehen. Die wachsende Erkenntnis birgt aber aus diesem mit Aktivität geladenen Temperament in mitteilsamem Eifer heraus. Hoelz hat selbst den Richtern gegenüber diese Zeit der Illegalität nach den Ereignissen von Falkenstein als entscheidend für die bewußte Erfassung der sozialen Phänomene hervorgehoben. Im Schlußplädoyer führte er aus: „Nachdem ich mich gefühlsmäßig der Kommunistischen

Partei angeschlossen hatte, lernte ich im Laufe meiner illegalen Agitation und auch durch das Lesen von kommunistischen Büchern sowie durch den Kursus, den ich mitgemacht hatte, die Aufgaben des revolutionären Kampfes kennen. Ich erkannte nunmehr, daß es nicht genügt, sich gefühlsmäßig auf die Seite der unterdrückten, besitzlosen Klasse zu stellen, sondern daß man für die soziale Revolution mit allen Mitteln kämpfen muß, die ich im Kriege so verabscheuen gelernt hatte. Ich war aus dem Kriege als Pazifist heimgekehrt. Aber aus den Vorgängen im Bogtlande und meiner anschließenden Beschäftigung mit der Theorie und Praxis des Klassenkampfes lernte ich, daß sich die Befreiung der Arbeiterschaft nicht im wirtschaftlichen Kampfe durchzusetzen vermag, sondern daß ein Kampf um die politische Macht notwendig ist, der mit allen Mitteln der Gewalt geführt werden muß, weil die Bourgeoisie die wirtschaftliche Knechtung der Arbeiterschaft mit allen Mitteln der Gewalt aufrechtzuerhalten sucht.“ Im Sommer 1919 predigt er, ständig verfolgt und bedroht, sein neues Wissen in Mittel- und Norddeutschland vor improvisierten Arbeiterversammlungen. Mehrmals wird er nun doch verraten oder erkannt und festgesetzt; jedesmal gelingt es den Arbeitern, ihn aus dem Gefängnis zu befreien. Gleich nach einer solchen höchst verwegenen durchgeführten Befreiung aus dem Gefängnis zu Burgdorf ist er in Hannover, wo er bei Otto Rühle wissenschaftliche Vorträge über Kapitalismus, Sozialismus und Kommunismus hört — das war der Kursus, den er vor Gericht erwähnte. In dieser Zeit hat Hoelz viel gehungert, dafür wurden aber Broschüren und Bücher, die ihm tausend Fragen beantworten sollten, förmlich gefressen. Zwischendurch agitiert er weiter und spielt in den waghalsigsten Abenteuern mit der Gefahr, in der er dauernd schwebt. Im Oktober erscheint er plötzlich, ohne einen einzigen Genossen vorher benachrichtigt zu haben, in einer kommunistischen Versammlung in Falkenstein selbst, hält unter dem Jubel der Versammelten eine kurze Ansprache und verschwindet. „Wegen der Dunkelheit der Straßen“, berichtet melancholisch der „Bogtländische Anzeiger“, „konnte weder seine Spur, noch seine Verfolgung aufgenommen werden. Ihn zu verhaften war nicht möglich, weil der vollbesetzte Saal innen und außen von seinen Anhängern stark bewacht war.“

Dieses Leben, ausgefüllt von Entbehrungen aller Art, Studium, Konspiration, revolutionärer Propaganda, Raß- und Maus-Spielen mit den Behörden und ihren Schergen und riskanten Husarenstückchen dauert an, bis die Massenerhebungen im Anschluß an den Rapp-Butsch Max Hoelz neuerdings zum offenen Revolutionskampf in seine Heimat rufen. An dem Tage, als die feudalen Hochverräter in Berlin ihre Diktatur proklamierten und die Herren Ebert und Noske ihr liebes Leben im Auto nach Stuttgart flüchteten, wäre Max Hoelz um ein Haar in die Hände der Häsher gefallen. In Selb in Bayern hatte er sich, durch die Nachricht vom Sturz der Reichsregierung dreißt gemacht, selbst zu erkennen gegeben und sollte von vier Gendarmen, die bereits die Revolver auf ihn gerichtet hielten, aus der Eisenbahn heraus verhaftet werden. Er wußte, daß es diesmal umis nackte Leben ging, und für diesen letzten Fall trug er beständig eine Eierhandgranate bei sich. Mit den Worten: „Wenn mich jemand anrührt, dann geht der ganze Wagen in die Luft!“ nahm er sie zur Hand und entzündete. Im Augenblick befand sich Max Hoelz allein im

Waggon, sprang heraus, stürmte über die Geleise weg und gelangte zu Fuß nach Hof und am anderen Tage nach Falkenstein.

Hoelz' Rolle in den Kämpfen von 1920 erfährt im Urteil des Sondergerichts folgende „Würdigung“: „Während des Kapp-Putsch hat er den Aufstand im Vogtlande geleitet und bei dieser Gelegenheit Gelder erpreßt und Gebäude gesprengt. Er entfloh über die böhmische Grenze und begab sich dann in ein Land, das er nicht nennen will, das aber offenbar Rußland ist. Im September 1920 kam er nach Deutschland zurück.“ Es ist zu bemerken, daß die Straftaten des Angeklagten aus den Jahren 1919 und 1920 in dem Berliner Prozeß nicht mit zur Aburteilung standen: sie sind weder in der Anklageschrift des Staatsanwalts erwähnt, noch zur Urteilsbegründung mit herangezogen worden. Der Hinweis im Urteilstenor kann also nur den Zweck verfolgen, innerhalb seiner Biographie das zur Beurteilung der Persönlichkeit Wesentliche herauszuheben, das Objekt der Rechtsprechung als Subjekt vorzustellen. Da ist nun allerdings zu sagen, daß die richterlichen „Feststellungen“ des Urteils bei all ihrer verblüffenden Kürze das Höchstmäß dessen darstellen, was mir im Rahmen einer Charakteristik des Angeklagten an tendenziöser Gehässigkeit je unter die Finger gekommen ist.

Wie verhielt es sich tatsächlich mit der Tätigkeit Max Hoelz' während des vogtländischen Aufstandes im Frühjahr 1920? Obwohl mir weiteres ergiebiges Material bekannt ist und zur Verfügung steht, benutze ich hier nur die Beschreibung der Vorgänge, die Hoelz selbst in seiner Schlussrede dem Gericht gegeben hat, die demnach Herrn Braun und seinen Beisitzern bekannt war, und die, da das einzige Beweisthema der Verhandlung Hoelz' Beteiligung am mitteldeutschen Aufstand von 1921 war, wollte man schon sein Verhalten im Vorjahre ins Urteil hineinbringen, dazu allein als Unterlage hätte benutzt werden dürfen. Die Arbeiter in Falkenstein waren, als Hoelz eintraf, schon mitten in der Organisierung der Abwehr des Kapp-Unternehmens. Zu dieser Abwehr hatte bekanntlich die Ebert-Noske-Regierung, deren Rechtmäßigkeit freilich in jenen Stunden zweifelhaft geworden war (ohne die Hoelze in allen Teilen Deutschlands wäre es damit vorbei gewesen), vom rettenden Auto aus ebenso beweglich, wie die revolutionären Leidenschaften beseuernd, selbst aufgerufen. Ihre kindliche Meinung, eine derart angeschürzte Volksbewegung lasse sich, sobald man sie für die eigenen Personen nicht mehr braucht, einfach wieder ausblasen, steht als Unikum in der Geschichte da. In der Tat mußten ja die regierenden „Sozialisten“ erst die aufständischen Offiziere, gegen die sie die Arbeiter zum Aufstand bewogen hatten, zur Niederschlagung eben dieser Arbeiter zurückbitten, um ihr republikanisches Thronchen in der Mitte zwischen den beiden Dynamitlagern neu zu befestigen. Die revolutionären Proletarier glaubten nicht an den Schwindel, den Herr Gustav Noske in seiner Selbstentlarvung „Von Kiel bis Kapp“ seinen armen Landsleuten weiszumachen sucht: der „Kapp-Lüttwische Narrenstreich“ — nach rechts hinüber zirpt der Blutkäuser des Proletariats immer in milden Tönen — sei in vier Tagen vorüber gewesen. Sie sahen die „Bürgerwehren“ aus dem Boden wachsen, geführt und bewaffnet von denselben Monarchisten, auf die Kapp, Lüttwiz und Ehrhardt mit sehr viel Grund ihr Vertrauen gesetzt hatten und von deren Entwaffnung und Entmachtung sie jedenfalls für sich bessere „Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ erwarten konnten, als von der Rückgabe der Reichs-

gewalt in die Hände eines Präsidenten Ebert, eines Kanzlers Bauer und eines Wehrministers Noske. Max Hoelz traf also in Falkenstein seine Genossen bereits bei der Entwaffnung der dortigen Bürgerwehr an; sein Eingreifen wird darin bestanden haben, daß er mit seiner ungewöhnlichen Begabung, Situationen intuitiv zu überblicken, aus dem Erkennen der Lage augenblicklich die notwendigen Folgerungen zu ziehen, die vorhandenen Kräfte abzuschätzen und zweckmäßig einzuteilen, die Entwaffnungsaktion in System brachte und die Verteilung der dadurch gewonnenen Waffen unter taktischen und strategischen Gesichtspunkten leitete. Sicher ist, daß in jenen Tagen zum erstenmal die erstaunliche Befähigung dieses Proletariers zum militärischen Führer zutage trat. Die ungeheure Beliebtheit, die er sich als Arbeitslosenrat und dann mit seinem kugartigen Verhalten während der Besetzung Falkensteins bei den Arbeitern erworben hatte, begründete ohne weiteres seine Berufung zum Führer der Bewegung gegen die konterrevolutionäre Offiziersverschwörung im März 1920.

Diese „Berufung“ hat weder etwas mit Wahl noch gar mit Engagement zu tun. Es gibt eine Führerschaft, — und sie ist die einzige, die den Namen verdient —, die ohne alle Beratung und vorsichtige Erwägung von selbst entsteht, weil sie sich von selbst versteht. Die tätigen Führer aller Revolutionen sind noch stets aus der Flut des Geschehens, dem sie dann Ausdruck und Richtung gaben, selbst emporgestiegen. Das in Bewegung geratene Meer der Volkswut wirft den besten Schwimmer auf dem schäumenden Kamm einer Woge nach oben, und seinem erhobenen Arm folgen Mut und Vertrauen schöpfend die in Sturm und Brandung kämpfenden Kameraden. Der wahre Führer wird nicht gesucht; er ist da. Ein Zweifel, daß er der Führer ist und sein muß, hat keine Stätte, bei ihm selbst so wenig, wie bei seiner Gefolgschaft. Die juristische Strafbarkeit der „Rädelsführerschaft“ ist eine logische Monstrosität, denn sie postuliert statt der Kriminalität von Taten die von Eigenschaften. Es hat noch nie einen Prozeß wegen Bandenbildung, Landfriedensbruch, Aufruhr, kurz wegen Strafhandlungen gegeben, zu denen eine Vielheit von Tätern gehört, ohne daß dabei die „Rädelsführer“ als selbstverständlich vorhanden angenommen und, wenn man sie fand, extra scharf angepakt worden wären. Dabei wird der Begriff des Rädelsführers auch in der Justiz keineswegs mit dem des Anstifters gleichgesetzt. Als Rädelsführer wird schwerer als die andern einfach derjenige verurteilt, der bei Zusammenrottungen das Vertrauen der Masse zu wecken wußte, dessen Temperament und Aktivität sich den übrigen mitteilte, weil seine Natur derart beschaffen war, daß sie besonders stark auf die Ursachen der Erregung reagierte. Es werden, falls das gemeinsame Handeln überhaupt als verbotener Erzeß angesehen wird, dieselben Eigenschaften als straferschwerend inkriminiert, die in Fällen nicht verbotener Manifestationen seelischen Aufschwungs einer Menge, wie bei Hilfeleistungen für Verunglückte, auf der Zuschauertribüne beim Sechstagerennen, bei einer Panik im Theater, beim Bahnhofsempfang, wenn ein verfloßener Landesvater Besuch macht, oder bei einem Putsch mit reaktionären Zielen als ehrenvoll und rühmlich gelten. Wer unter vielen, denen Begeisterung, Angst, Suggestion, plötzliches Geschehn oder wütende Aufregung die Hemmungen ausgeschaltet hat, die Nerven zu richtungweisenden Entschlüssen behält, ist, wo dem Staat unerwünschte Regungen laut werden, der

„Rädelsführer“. Es ist immer der gleiche, der dem ins Wasser gefallenem Kind schon nachgesprungen ist, wenn das Publikum vor Schreck noch kaum begriffen hat, daß es ums Leben geht, und der die brennende Gardine längst heruntergerissen und das Feuer erdrückt hat, ehe die zeternde Hausfrau auf den Gedanken kommt, daß sie Minimax im Haus hat.

Mag Hoelz war bei den „Vorgängen in Falkenstein“ 1919 und bei der Entwaffnung der Konterrevolution 1920 typischer „Rädelsführer“. Er brachte innerhalb im Gange befindlicher Aktionen seinen Rat und seine Tatkraft zu sichtbarer Geltung. Seine eigentliche Führerschaft, d. h. die Maßgeblichkeit seines Willens für die Initiative seiner Genossen beginnt mit dem Zuge, den er nach der Ueberwältigung der Falkensteiner Bürgerwehr an der Spitze einer bewaffneten Arbeiterkampftruppe von dort nach Plauen unternimmt. Mit 50 Mann befreit er in der 150 000 Einwohner zählenden, von Militär und Schupo reichlich beschirmten Hauptstadt des Vogtlandes die politischen Häftlinge aus dem Gefängnis und verhaftet statt ihrer den Oberstaatsanwalt, der als Geißel für die von der Reichswehr nach andern Orten verschleppten proletarischen politischen Gefangenen und für die von Falkenstein mitgenommenen Gerichtsakten, die als Material gegen die Kommunisten dienen sollten, festgesetzt wurde. Der Erfolg dieser Tat beweist ihre politische und moralische Berechtigung: die Gefangenen und die Akten wurden prompt zurückgeliefert. Ebenso prompt erfolgte die Gegenleistung: Der Staatsanwalt, ein gewisser Huber, wurde seinem Beruf, möglichst viele Nebenmenschen möglichst lange ins Zuchthaus zu bringen, zurückgegeben. Hoelz hat in seinem Plädoyer gesagt: „Dr. Huber, der uns als Reaktionär bekannt war, kann sich über schlechte Behandlung bei uns nicht beklagen.“ Es scheint geboten, die anständige Menschlichkeit, die Hoelz seinen gefangenen Gegnern auch später immer bewährt hat, um so nachdrücklicher zu unterstreichen, als die vorliegende Apologie einen Mann betrifft, der leider im Zuchthaus zu Großstrelitz sehr viel Grund findet, sich über die ihm von seinen politischen Gegnern erwiesene Behandlung zu beklagen.

Die Abwehrkämpfe des deutschen Proletariats, die auf die Hilferufe der Reichsregierung gegen die Kappisten entbrannt waren, entwickelten sich nicht nur im Vogtlande nach wenigen Tagen zu Abwehrkämpfen des Proletariats gegen die vereinigten Kappisten und Regierungsföldner. Da Regierungen gemeinhin unzufriedenen Volksgenossen den Beweis dafür, daß zur Unzufriedenheit kein Grund vorhanden ist, mit Flinten und Kanonen zu führen pflegen und daher in Zeiten der Not und des allgemeinen Unwillens über ihre Unfähigkeit ihre Haupt Sorge auf die Stärke Weißer Armeen verwenden, so haben die unterdrückten Volksmassen schlechterdings kein andres Mittel, die Berechtigung ihrer Verzweiflung nachzuweisen, als die Aufstellung und Unterhaltung Roter Armeen. So stand im Ruhrgebiet damals eine starke Rote Armee in erfolgreichem Kampfe gegen die vom General Watter und andern konterrevolutionären Generalstäblern befehligten Roste- und Kapp-Truppen. So erkannte auch Mag Hoelz im Vogtland die Notwendigkeit, die losen Haufen rebellierender Arbeiter zu einer einheitlich operierenden Roten Armee zusammenzufassen. Seiner von Begeisterung und Energie bedienten Umsicht und organisatorischen Fähigkeit gelang es rasch, die bewaffneten Arbeiter zu einer Macht zu vereinigen, die ohne Blutvergießen, ohne gewalttätigen Druck

durch ihr bloßes Dastehn die Anerkennung als tatsächlich das Land beherrschende öffentliche Gewalt auch bei der Bourgeoisie fand. Die Befolung und Verpflegung der Roten Armee war von den Fabrikanten durch Aufbringung fest garantierter Kontributionen gesichert, wogegen die Hoelz-Truppen sich verpflichteten, den Schutz des Eigentums, der Häuser und der Menschen zu übernehmen. „So bildete sich“, nach Hoelz' eigenen Worten „während der Kapp-Lage zwischen der revolutionären Arbeiterschaft und der übrigen Bevölkerung, wenn auch kein friedliches, so doch ein erträgliches Verhältnis heraus. Das Bürgertum machte uns keine besonderen Schwierigkeiten“. Nein, es ließ in Plauen, in Falkenstein und überall seine aus dem Frondienst der Proleten profitierten Weinkeller und Perserteppiche von eben diesen Proleten bewachen und verleumdete sie und besonders ihren Anführer Mag Hoelz, weil sie auch ernährt werden mußten, vor der ganzen Welt als Räuber und Banditen, ließen die vom Kapital gleichfalls, aber mit größerem Vergnügen alimentierten Schmöcke die vom heiligsten revolutionären Eifer besetzten Landsleute als verkommene Halunken und Diebe denunzieren und schufen auf diese Weise den Vorwand für Ebert und Noske, eine ungeheure Armee von weißgardistischen Landsknechten ins Vogtland einmarschieren zu lassen. Gegen die knapp 1000 Rotgardisten — die Behauptung der sozialdemokratischen Presse, er habe niemals mehr als 150 Mann hinter sich gehabt, bezeichnet Hoelz als eine Unverfrorenheit: trafe sie zu, so sähe der gewaltige Kriegszug gegen die Hoelz-Garde ja noch viel grotesker aus — gegen die kleine revolutionäre Schaar also wurde ein Heer von 40—50 000 Mann aufgeboden, das mit allen technischen Mitteln, besonders mit Artillerie reichlich ausgerüstet war. Dieses Heer war soeben im Ruhrgebiet mit seiner „Arbeit“ fertig geworden, nicht etwa dadurch, daß es trotz seiner kolossalen Ueberlegenheit dem kämpfenden Proletariat militärisch eine entscheidende Niederlage beigebracht hätte, sondern, wie seit 1914 die deutsche Arbeiterschaft noch jeden aussichtsvollen Kampf verloren hat, — wieder einmal durch den Betrug und den Verrat von Leuten, die in dem für die Bourgeoisie kritischsten Moment unter der Maske der Freundschaft die Gutgläubigkeit der Revolutionäre ausnutzten und ihren Sieg verdarben. Die Rote Ruhr-Armee wurde durch das berüchtigte Bielefelder Abkommen um den Preis ihrer Erfolge betrogen; von den acht Punkten dieses Abkommens wurde keiner gehalten, es sei denn, man ließe die Ernennung des Herrn Noske zum Oberpräsidenten von Hannover und seine Ersetzung durch Herrn Geßler im Reichswehrministerium als Einlösung der eingegangenen, vertraglich besiegelten Verpflichtungen gelten. Der Hauptregisseur des Bielefelder Abkommens war der Sozialdemokrat Severing, der nun seit etlichen Jahren als preußischer Polizeiminister die Gummiknüppel, Karabiner und Panzerwagen der Schupo gegen die Arbeiter in tätiger Bereitschaft hält, die harmlos genug sind, die Einhaltung seiner feierlich beschworenen Verträge zu fordern.

Die einzige praktische Wirkung des Bielefelder Abkommens war, daß die weiße Armee für die Niederschlagung der vogtländischen Bewegung frei wurde, und daß demgemäß dort die überaus milde geübte Zwangssicherung des proletarischen Ordnungsdienstes in offenen Bürgerkrieg umschlug. Mag Hoelz bewährte in diesen Tagen seine hervorragende Befähigung als militärischer Führer. Er ließ sich angesichts der völligen Einkreisung des Vogt-

landes keineswegs auf heroische Abenteuer ein, sondern organisierte, ohne kriegstättische Notwendigkeiten zu vernachlässigen, mit kühler Ueberlegung den strategischen Rückzug zur böhmischen Grenze. Die taktischen Maßnahmen beschränkten sich ganz auf die zur Sicherung des Rückzuges und zur Erschwerung der Verfolgung erforderlichen Zerstörungen von Brücken und Straßen. Einige Willen wurden angezündet, sonst ist der Bourgeoisie nicht das geringste geschehen. Niemand ist mißhandelt worden, und Hoelz hat mit Stolz vor Gericht erklärt: „Während der Rapp-Tage ist kein einziger Bürger ums Leben gekommen.“ Als Hoelz unweit der Grenze erkannte, daß sich der Uebertritt auf tschechoslowakisches Gebiet, wo man sich hätte internieren lassen können, in geschlossenem Verbände nicht werde ermöglichen lassen, und da er und seine Genossen keine deutschen Admirale waren, die selber fern vom Schuß, den aussichtslosesten Kampf provozieren, um einen Selbstenntergang bei bengalischer Beleuchtung zu erleben, deshalb wurde in der Nähe von Klingebach die Auflösung der Truppe durchgeführt. Jeder sollte versuchen, irgendwie aus der Umzingelung, die schon vollkommen von der Reichswehr durchgeführt war, herauszukommen; die Weißen sollten keine Gelegenheit mehr zu einem Blutbad finden. Die letzte Aktion der Schar bestand in der Erhebung einer Kontribution von mehreren Großkapitalisten in Klingebach, so daß die Truppe mit einem geringfügigen Entlassungsgeld in der Tasche den gefahrvollen Weg durch die Sperrkette zu den Familien daheim antreten konnte. Max Hoelz selbst kam mit einigen Kameraden unter Ueberwindung höchst bedrohlicher Schwierigkeiten nach Böhmen hinüber. Dort wurde er verhaftet. Die deutsche Regierung verlangte seine Auslieferung, mußte aber die verdiente Ohrfeige einstecken, daß die tschechische Regierung ihr vor aller Welt ihre doppelte Moral vorhielt. Als nämlich Herr Rapp, der Veranstalter der ganzen Unruhen, vor der sich erhebenden Faust des Proletariats nach Schweden geflüchtet war, erließ die Ebert-Regierung eine Erklärung, man werde an Schweden kein Auslieferungsbegehren stellen, da Rapp als politischer Verbrecher dort das Asylrecht in Anspruch nehme. Der Tschechoslowakei aber wurde zugemutet, Max Hoelz als „gemeinen Verbrecher“ den deutschen Schergen und Bütteln zum Massakrieren zu überliefern. Die tschechische Regierung war objektiv genug, dieses Ansinnen mit dem ausdrücklichen Hinweis auf das Verfahren gegenüber Rapp zurückzuweisen. Wenn dessen Straftat politisch gewesen sei, dann sei Max Hoelz genau so als politischer Verbrecher zu betrachten und zu behandeln. Die bürgerliche Regierung in Prag hat also im Gegensatz zu der „sozialistischen“ in Berlin gefunden, daß nicht nur ein Hochverrat ein politisches Delikt ist, sondern auch die Gegenwehr gegen Hochverräter, selbst, wenn diese Monarchisten, ihre Bekämpfer aber nur Proleten sind. Und ferner: Die tschechoslowakische Regierung hat nach Prüfung des Sachverhalts festgestellt, daß Max Hoelz kraft internationalen Rechts als politischer Verbrecher anerkannt werden muß!

Die Erinnerung an diesen Vorgang sollte wach bleiben. Er ist zu charakteristisch für den Mangel an dem, was man in England fair play nennt, und für die in Deutschland noch mehr als in jedem andern Klassenstaat praktizierte Unbedenklichkeit im Messen mit zweierlei Maß, als daß er nicht grade zur Kritik an den gegen Hoelz beliebten Methoden stets gegenwärtig

bleiben müßte. Abgesehen von den revolutionär aktiven Teilen des Proletariats war in Deutschland die gesamte Bevölkerung mit Einschluß weiter Schichten der Werktätigen der Suggestion einer systematisch betriebenen Verleumdungskampagne erlegen, deren Inhalt in Noskes Buch mit folgenden Worten bezeichnet ist: „In Sachsen konnte eine Räuberbande wochenlang einen ganzen Landesteil brandschatzen, weil kritik- und urteilslos gewordene Arbeiter die Regierung daran hinderten, Ordnung zu schaffen.“ Eine ausländische kapitalistische Regierung aber, die zufällig gezwungen ist, ein Gutachten über den Charakter dieser „Räuberbande“ abzugeben, kommt, weil sie an der Verhezung des deutschen Proletariats und vor allem an der Begünstigung deutscher Militaristen nicht interessiert ist, zu der schlichten Konstatierung, daß hier von verbrecherischen Handlungen im ordinär-kriminalistischen Sinne gar keine Rede ist. Dessenungeachtet geht bei uns das Geschwätz vom Mordbrenner und Räuberhauptmann Hoelz fröhlich weiter, so lange, bis die blamable Zurechtweisung der tschechischen Regierung wieder völlig vergesen und die Legende vom gemeinen Verbrecher Hoelz bei Publikum und Rechtskundigen neu geglaubt werden konnte. Denn es sei noch einmal betont: Max Hoelz wird im Zuchthaus heute noch die Anerkennung als politischer Ueberzeugungstäter verweigert!

Man komme hier nicht mit der Entgegnung, das Zeugnis der tschechischen Regierung habe sich ja nur auf die Taten des Verfolgten in den Rapp-Tagen bezogen, seine Verurteilung aber sei auf Grund seiner im Osterreichaufstand 1921 begangenen Verbrechen erfolgt, die eben nicht mehr mit politischer Gesinnungsbetätigung zu entschuldigen seien. Nein, die öffentliche Charakterisierung als Räuber und Bandit stammt durchaus von den Handlungen, auf die die Prager Herren ihr Urteil stützten, grade in dieser Beziehung hat Hoelz im folgenden Jahre seinen Ruf selbst vor Presse und Juristen eher gebessert als verschlimmert. Die ganze Polemik dieser Seiten ist ja auch grade nötig geworden, um den einen Satz des sondergerichtlichen Urteils ins rechte Licht zu stellen, der sich mit Hoelz' Verhalten beim Rapp-putsch beschäftigt. Jetzt, nachdem Hoelz' Rolle in dieser Zeit hier aufgezeigt worden ist, sei der Satz wiederholt: „Während des Rapp-putsches hat er den Aufstand im Vogtlande geleitet und bei dieser Gelegenheit Gelder erpreßt und Gebäude gesprengt.“ Es ist im Rahmen einer Broschüre unmöglich, die „Feststellungen“ des Braunschweiger Urteils allesamt in ihrer ganzen Objektivität und Zuverlässigkeit zu untersuchen und zu widerlegen. Ich habe mich daher darauf beschränken müssen, die Unterlagen dieses einen Satzes zu prüfen, der sich auf in diesem Prozeß nicht inkrimierte Handlungen bezieht und einen großen Komplex von Einzeltaten summarisch zusammenfaßt. Wenn nun schon ein solcher Satz, der nicht bestimmt ist, die Härte des Urteils begreiflich zu machen, sondern nur das Charakterbild des Angeklagten aus seinem Vorleben zu bespiegeln, derartig tendenziös gefaßt und so offenkundig bestrebt ist, trotz des tschechischen Gutachtens schon durch sein Vorgehen beim Rapp-putsch Hoelz als gemeinen Verbrecher zu stigmatisieren, so wird man sich von der unvoreingenommenen Sachlichkeit eines Gerichts, dessen Erkenntnis keiner Revisionsmöglichkeit ausgesetzt ist, eine gelinde Vorstellung machen können. Der Satz zerfällt in drei Teile und die Behauptungen dieser drei Teile halten der Nachprüfung in keinem Punkt stand.

Allenfalls kann man zugeben, daß Max Hoelz den Aufstand im Vogtland geleitet hat. Aber es war doch vielmehr die Abwehr eines Aufstandes, die er leitete, nachdem sie zuvor schon ohne seine Beteiligung unternommen war. Die Einleitung des Satzes ist also mindestens unklar und irreführend. Dann: er hat Gelder erpreßt! Zeugnet das Gericht die Tatsache des Bürgerkrieges? Wenn nicht, dann sollte es seinen Feldzug gegen die Fremdwörter auf die Kriegssprache insgesamt ausdehnen und allgemein für Requisition Diebstahl und für die Erhebung von Kontributionen Erpressung sagen. Andernfalls setzt es sich dem Verdacht aus, durch absichtliche Ausdrucksverwechslungen falsche Urteile über Art und Motive der Handlungen hervorrufen zu wollen. Dieser Verdacht wird jedoch aufs äußerste bestärkt durch die sonderbare Uebergangswendung „bei dieser Gelegenheit“. Wie denn? Max Hoelz hat also die Gelegenheit, daß er Leiter eines Aufstandes war, dazu benutzt, Erpressungen zu begehen? Das und nichts anderes steht in dem vom Gericht zur psychologischen Illustration des Angeklagten dem Urteil vorangesehenen Ueberblick über seine Vorgeschichte drin. Die logische Folgerung aus dieser haarsträubenden Insinuation kann doch nur sein, daß Max Hoelz die Leitung des angeblichen Aufstandes eben deshalb übernommen hat, um die Gelegenheit zu Erpressungen zu finden, wobei dem harmlosen Leser kaum zweifelhaft sein kann, daß er die Erpressungen in die eigene Tasche hinein betrieb. Bevor das Ausnahmegericht demnach zur Darstellung und Beurteilung des seiner Rechtsprechung zugewiesenen Tatbestandes schreitet, schildert es zunächst die Persönlichkeit des Delinquenten als die eines Kerks, der sich vor einem Jahr schon einmal an die Spitze revolutionierter Massen zu stellen wußte, um so die Gelegenheit zu Erpressungen zu finden. Dabei hat das Gericht die Entscheidung der tschechischen Regierung selbstverständlich genau gekannt; ja, es hat bei der Begründung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe für die seiner Jurisdikation unterstellten Delikte mit keinem Wort die Annahme eigensüchtiger Handlungen des Verurteilten auch nur angedeutet, sondern im Gegenteil alle seine Taten als den Ausfluß eines einheitlichen politischen Willens ausdrücklich selbst anerkannt. Vielleicht, könnte man meinen, war die Wendung „bei dieser Gelegenheit“ nicht mit der Absicht gewählt, Hoelz in falsches Licht zu stellen; vielleicht ist sie nur aus Leichtfertigkeit mit solchem mißverständlichen Unterton in die Feder des Herrn Braun geflossen. Schlimm genug, wenn ein Richter in ein endgültiges und unrevidierbares Urteil Unüberlegtheiten hineinschreibt, die dem Nebenmenschen, der zugleich für Lebenszeit ins Zuchthaus geschickt wird, noch Jahre später den Weg zur Anerkennung seiner sittlichen Motive bei Begehung seiner Straftaten verrammeln. Leichtfertigkeit ist am allerwenigsten entschuldbar, wenn sie im Zusammenhang mit einer Funktion zutage tritt, durch die ein Mensch zugrunde gerichtet wird. Richter leben von der Ahndung beabsichtigter wie auch leichtfertiger Fehlhandlungen; ihre Urteile zum mindesten müssen in dieser Beziehung gegen jeden Angriff stichfest sein. Das gilt auch für die Stilisierung, wie es ganz besonders für die Konstatierung von Tatsachen gilt. Aber nicht einmal hier erfüllt der ominöse Satz die primitivsten Ansprüche, die an ein richterliches Erkenntnis gestellt werden dürfen. Denn nach seiner Behauptung hat Max Hoelz „bei dieser Gelegenheit“ nicht nur „Gelder erpreßt“, sondern auch „Gebäude gesprengt“. Wahr ist, daß 1920 im Vogtlande nicht ein einziges Gebäude gesprengt worden ist. Es existiert

weder eine Zeugenaussage noch ein Aktenstück, aus dem das Gegenteil ersichtlich wäre, geschweige ein Gebäude oder seine Ruine, das Herr Braun nachträglich als Beweismittel für die Annahme in Natur oder im Bilde vorzeigen könnte, die er mit seinem unumstößlichen Urteil gerichtsnotorisch gemacht hat. Wohl aber mache ich mich anheischig, wie für sämtliche in dieser Schrift unternommenen Aufstellungen, auch für die durch Zeugeneide vor jedem Gericht — sofern es nicht gerade ein Braunschweiger Sondertribunal ist — den Nachweis zu führen, daß Max Hoelz in seiner revolutionären Tätigkeit im Frühjahr 1920 niemals ein Gebäude in die Luft gesprengt hat.

Somit konnte gezeigt werden, daß ein einziger kurzer Satz des Urteils, in dem ein längerer wichtiger Abschnitt aus Max Hoelz' Vorleben geklärt werden sollte, aus lauter tendenziös zugestutzten, mißverständlichen, den Charakter des Mannes ungerecht aufs schwerste verdächtigenden und direkt sachlich unwahren Behauptungen zusammengesetzt ist. Dieser Satz aber ist in nuce das Urteil selbst. So wenig Max Hoelz 1920 die Gelegenheit eines Aufstandes zu Erpressungen benutzt hat, so wenig hat er 1921 die Roheiten begangen, die ihm das Gericht nachsagt, und so wenig wie er 1920 Gebäude hat explodieren lassen, so wenig hat er 1921 den Gutsbesitzer Heß umgebracht, dessen Tötung durch ihn es als erwiesen annahm, mit der es die wahnwitzige Höhe der Strafe begründete, und derentwegen heute noch, nach fünf Jahren, alle Bemühungen, die Anwendung der Reichsamnestie von 1922 für Max Hoelz oder wenigstens eine Umwandlung der Strafe in Festung bei zeitlicher Begrenzung ihrer Dauer durchzusetzen, an der Entrüstung der maßgeblichen Personen abprallen. Ich hoffe, es wird mir gelingen, die Entrüstung über das von Max Hoelz begangene Unrecht auf das gegen ihn begangene Unrecht zu lenken.

III.

Von einem Kriminalgericht kann gerechterweise nicht erwartet werden, daß die Ausfertigung seiner Urteile über die Strafbarkeit der Tätigkeit einzelner Teilnehmer an historischen Begebenheiten einer einwandfreien Geschichtsschreibung gleichzusetzen sei. Was aber zu verlangen ist, ist die Zuverlässigkeit der für die historische Untermalung des Situationsbildes benutzten Farben. Die Begründung einer Gerichtsentscheidung braucht das Milieu, in dem die Straftaten sich entwickeln konnten, nur so weit zu berücksichtigen, wie es zum Verständnis der geschichtlichen und sozialen Voraussetzungen, die den zur Aburteilung stehenden Reaten zugrunde lagen, notwendig scheint. Die tatsächlichen Feststellungen dieser Art dürfen aber nicht schon die Tendenz verzerren, die Konturen des Bildes zugunsten der Partei des Angeklagten zu verzerren. Der Richter braucht also kein Historiker zu sein, aber die Punktierung seiner historischen Aufzeichnungen muß so exakt sein, daß der spätere Geschichtsforscher sie unbedenklich als Quellenmaterial benutzen kann. Bleibt diese Forderung schon bei der Anlage des Grundrisses eines Urteils unerfüllt, wie sollen da die Details stimmen können? Das Urteil gegen Max Hoelz böte dem Forscher schwerlich verwendbare Unterlagen für eine historische Untersuchung der revolutionären Aktionen, so wenig der vogtländischen von 1920 wie der mitteldeutschen von 1921; um so mehr allerdings für eine kulturhistorische

Studie über die Methoden zweckmäßiger Beleuchtung allgemeiner und spezieller Geschichtsvorgänge zur forensischen Benutzung für die Reaktion als Mittel der Verächtlichmachung des in den Zustand der Wehrlosigkeit versetzten Klassengegners.

Liest man das Urteil mit der Absicht durch, daraus einen ungefähren Ueberblick über Ursachen und Verlauf der Märzunruhen im Mansfelder Land und insbesondere über die Beteiligung von Max Hoelz und seiner Schar an den Kämpfen in Mitteldeutschland zu gewinnen, dann erhält man den Eindruck, als ob die Provinz Sachsen dazumal von einer Rote von Arbeitern terrorisiert worden wäre, deren Eigentümlichkeit darin bestand, daß sie zugleich Diebe und Kommunisten waren. Als daraufhin die Schutzpolizei der Gegend verstärkt wurde, hätte das die kommunistischen Arbeiter einerseits geärgert, andererseits hätten sie sich gefreut, immer mal wieder einen Aufstand erregen zu können. Das sei in der Weise gemacht worden, daß die Kommunistische Partei den Generalstreik in Mitteldeutschland erklärt habe, und jetzt sei Max Hoelz aufgetreten und habe sengend und brennend, plündernd und gewalttätig das Land in Angst und Schrecken gejagt, liebe, gute Menschen beschimpft, bedroht und mißhandelt und mit seiner verrohten Bande Unheil und Verwüstung über ein in friedlicher Manierlichkeit beschaulich träumendes Stück deutscher Erde gebracht.

Eine Zerpflückung des Satzes, mit dem das Urteil den Ursprung der Märzaktion klarzulegen sucht, würde das gleiche Resultat haben, wie die des Satzes, in dem das Gericht das Wirken des Angeklagten in der Kapp-Zeit einfangen zu können glaubte. „Als im Frühjahr 1921 die Sicherheitszustände in der Provinz Sachsen bedenklich wurden, da in den Werken Diebstähle im Werte von Hunderttausenden von Mark vorkamen und nicht kommunistisch gesinnte Arbeiter unter starkem Terror gehalten wurden, und daher das Industriegebiet mit verstärkter Schutzpolizei belegt wurde, wurde diese Maßregel von den kommunistischen Arbeitern als Provokation aufgefaßt und die Gelegenheit benutzt, um einen Aufstand zu erregen.“ So steht es wörtlich da; das ist die Schilderung der Gesamtlage, die dem Gericht zu Orientierung zu genügen scheint. Kein Wort über das Verhalten der Industriellen gegen die Arbeiter, keine Silbe über die Rolle der Sozialdemokraten Hörsting und Severing, die trotz des Herrn Braun nebst Beisitzern vor der Geschichte die Provokateure des mitteldeutschen Aufstandes bleiben werden; keine Andeutung der politischen Gesamtlage. Die war durch die Mobilisierung der Orgeßch und anderer konterrevolutionärer Formationen in dem von Rahr in fanatischer Reichsfeindschaft und infamster Arbeiterkujonierung gehaltenen Bayern, durch die sich unter den Augen der Reichsregierung auf den pommerischen und mecklenburgischen Landgütern vollziehende Relablierung und Neubewaffnung der Baltikum- und Kapp-Horden und durch die wegen Nichterfüllung der Versailler Entwaffnungsbedingungen für den 20. März angekündigten Sanktionen der Entente gekennzeichnet, an welchem Tage obendrein auch noch die Abstimmung in Oberschlesien mit dem latent im Hintergrunde drohenden deutsch-polnischen Grenzkrieg angefügt war. Statt der Erwähnung dieser die Situation bestimmenden Momente, statt den in der kritischen Gegend selbst entscheidenden Faktoren nachzuspüren, als welche sich ständig wachsende Arbeitslosigkeit, Reduktion der Produktion mit Kurzarbeit, auf der anderen Seite Unternehmer-

willkür durch Ignorierung des Achtstundentages, Bespitzelungen und provozierende Maßregelungen von Arbeiterfunktionären herausgestellt hätten —, statt dessen die allgemeine Verdächtigung, daß in „den“ Werken gestohlen worden sei. Dieser Behauptung lag nichts weiter zugrunde, als daß das Mitnehmen einzelner Stücke verbrauchten Grubenholzes als Brennholz, das bisher niemals beanstandet worden war, plötzlich als „Holzdiebstahl“ bezeichnet und in den Mansfelder Bergwerken verboten wurde. Außerdem ist einmal, was wohl in jedem großen Betriebe schon einmal vorgekommen ist, ein wertvoller Platinkessel gestohlen worden, ein Einzelfall also, ohne jede Bedeutung. Trotzdem und obwohl der Täter in kürzester Zeit ermittelt und der Gegenstand zurückgeliefert war, mußte das bisher erlaubte Mitnehmen von Brennholz und der eine aufgeklärte Diebstahl herhalten, um die Einführung einer sogenannten „Wertspolizei“ mit einem früheren Offizier an der Spitze zu rechtfertigen, von der sich die Arbeiter eine erniedrigende Durchsuchung und alle möglichen frechen Herausforderungen gefallen lassen sollten. Es war klar, daß es auf Provokation abgesehen war und daß die Diebstähle nichts als Vorwand waren, um der Öffentlichkeit die beabsichtigte Aktion gegen die linksradikalen Arbeiter schmackhafter zu machen. Außer etlichen sozialdemokratischen Bonzen, ein paar hysterischen Sensationstanten und dem Ausnahmegericht beim Landgericht I in Berlin wird wohl niemand auf den Schwindel hineingefallen sein. Dieses Gericht spricht nun im gleichen Atemzuge von den Diebstählen und dem starken Terror, unter dem die nicht kommunistisch gesinnten Arbeiter gehalten worden seien. Von wem? Vermutlich von den Spitzbuben. Und nur Arbeiter werden terrorisiert; seltsam! Nur nichtkommunistische Arbeiter aber haben von dem Terror zu leiden, woraus weitere Folgerungen nicht gezogen werden. Kombinationen bleiben dem Leser überlassen, der doch wohl schließen wird: eine Krähe haßt der andern die Augen nicht aus, daher bleiben die kommunistischen Arbeiter von dem Terror der Spitzbuben verschont, woraus sich ergibt, daß die Spitzbuben Kommunisten und die Kommunisten Spitzbuben sind. Sintemalen die Dinge nun so lagen, erklärt das Gericht weiter, wurde Polizeiverstärkung ins Industriegebiet gezogen. In Wirklichkeit verlief die Sache wesentlich anders. Arbeitervertreter aus den einzelnen Gruben sollten von der Bergwerksdirektion die Entfernung der Wertspolizei verlangen, wurden aber nicht vorgelassen. Daraufhin fanden Betriebsversammlungen statt, die unbeeinflusst von irgendeiner Partei oder Gewerkschaft und durchaus ohne Terror irgendwelchen gegen irgendwen einstimmig beschlossen, am nächsten Tage mittags die Betriebe zu verlassen und mit bestimmten Forderungen geschlossen vor dem Gebäude der Generaldirektion zu demonstrieren. An der Riesendemonstration in Eisleben nahmen an 10 000 Bergarbeiter teil. Da die Direktion sich verleugnen ließ, wurde die Wiederholung des Proteststreiks und der Demonstration für den nächsten Tag beschlossen. Die Beteiligung war noch größer und der Erfolg war die Zusage der Direktion, daß die Wertspolizei entlassen und die beiden Feierschichten bezahlt werden sollten. Darauf wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Selbst als die Direktion mit Zustimmung der Hörsting-Kreaturen ihr Wort brach und die Zahlung der Feierschichten verweigerte, ließen sich die schon schwer erregten Arbeiter noch von Kampfmaßnahmen zurückhalten. Am 15. März aber verkündete Hörsting den berüchtigten Erlaß, in dem er die

Arbeiterchaft wüster Schnödigkeiten bezichtigte, u. a. die Zusage der Unternehmer, die beiden Schichten zu bezahlen, als erpreßt bezeichnete und endlich ankündigte, daß in den nächsten Tagen starke Polizeikräfte nach vielen Orten des Industrieviers gelegt werden würden, um mit den die Arbeiter bedröckenden „internationalen Verbrechern, vielleicht sogar Spitzeln und Provokateure, die sich als Kommunisten hinstellen . . .“, die selbst rauben und stehlen und ohne Arbeit im Versteck leben“, aufzuräumen. Damit brach Hörfing einen von ihm selbst unterzeichneten Vertrag, durch den sich die Regierung nach den Rapp-Kämpfen im Vorjahre verpflichtet hatte, ohne Genehmigung des Kreis-ausschusses, der zur Mehrheit aus Vertretern der revolutionären Arbeiter-schaft bestand, weder Militär noch Polizei ins Mansfelder Land je wieder einrücken zu lassen. Hörfings Ausruf hat, wie später festgestellt wurde, längere Zeit vorbereitet im Rathaus zu Eisleben gelegen, ehe er datiert und publiziert wurde; die in ihm aufgestellten Behauptungen sind großenteils als Spitzel-lügen nachweisbar —, das außerordentliche Gericht in Berlin aber übernimmt diese Lügen: sie stehen ja in einem amtlichen Dokument und sind daher unan-sechtbar —, so unanfechtbar wie alle Aufstellungen in dem amtlichen Dokument, in das sie nun übergehen, in dem revisionsgefeiten Urteil, in dem mit ihnen die Szenerie charakterisiert wird, auf der allein sich die zuchthauswürdigen Verbrechen des Banditen Hoelz folgerichtig haben abspielen können.

Nichtsdestoweniger: das Urteil hat recht mit der Feststellung, daß diese Maßregel, der Schupoeinbruch ins Mansfelder Land, von den kommunistischen Arbeitern als Provokation aufgefaßt wurde. Nur läßt sich daneben noch feststellen, daß auch die Arbeiter mit ihrer Auffassung recht hatten. In der amtlichen Denkschrift, die über die für den 18. März vorgesehenen Polizeiverlegungen Aufschluß gab, hieß es nämlich mit Bezug auf gewisse, einem Polizeimajor Folte erteilte Befehle: „ . . . für den Fall, daß die Aktion Folte Unruhen auslösen sollte, Aufstandsbewegungen im Gebiet Merseburg, Geiseltal sowie bei Schafstedt, Teutschental im Keime zu ersticken.“ Man könnte denken, das ist eine Sprache, die über die Absichten der Herren Hörfing und Severing nicht im unklaren läßt. Diese Anweisungen wurden herausgegeben, als im Lande noch alles ruhig war, und zeigen eine recht sichere Voraussicht, was für Wirkungen die Polizeiaktion zeitigen werde. Die Wirkungen traten denn auch programmgemäß ein, aber gemäß dem Programm der Bergmagnaten und ihres Hörfings, keineswegs dem der kommunistischen Arbeiter, die ja nach dem Elaborat des Herrn Landgerichtsrats Braun die „Gelegenheit benützt“ hätten, „um einen Aufstand zu erregen“. Merkwürdig, da haben wir wieder denselben Ausdruck. Erst hatte Max Hoelz die Gelegenheit eines Aufstandes zu Erpressungen benützt, jetzt benützen seine politischen Freunde die Gelegenheit einer gegen Erpressungen gerichteten Polizeiaktion zu einem Aufstand!

Pünktlich am 18. März 1921, dem fünfzigsten Jahrestag der Pariser Kommune — die Herren Hörfing und Severing zeigten, wie man sieht, Sinn für historische Symbolik! —, wurden die weißen Sipogarden nach Mitteldeutschland verladen, und am Tage darauf erfuhren die Arbeiter des Mansfelder Landes, daß die Truppen, mit allem Kriegsgerät reichlich ausgerüstet, in Extrazügen unterwegs zu ihnen seien. Da die Proletarier zu einfältig waren, um zu erkennen, daß ihnen das riesige bewaffnete Aufgebot nur aus Arbeiterfreundlichkeit und zu ihrem eigenen Schutz ins Quartier gelegt werde,

und daß die von Hörfing behaupteten Feld- und Bergdiebstähle nicht anders als mit Haubitzern, Flammen- und Minenwerfern zu verhindern seien, beschloß unter dem Druck der Massenerregung eine aus Vertretern der kommunistischen Parteien, des Gewerkschaftskartells und der revolutionären Betriebsleute zusammengefezte Konferenz in der Nacht vom 19. (Palmsonntag) auf den 20. März einstimmig die Proklamierung des Generalstreiks für das ganze Mansfelder Gebiet mit der einzigen Forderung, daß die von den Weißgardisten über das ganze Land gebrachte Unruhe durch deren Abzug beseitigt werde und mit der strikten Weigerung des Industrieproletariats, unter Polizeiaufsicht zu arbeiten.

Leider muß ich es mir versagen, den weiteren Verlauf des großen proletarischen Abwehrkampfes im einzelnen darzustellen, dessen tragischer Ausgang mit Hunderten von getöteten Arbeitern und Tausenden von verhängten Zuchthausjahren vielleicht am ehesten dem von Hörfing und den Großindustriellen raffiniert gewählten Zeitpunkt zuzuschreiben ist, die Arbeiterchaft bis zur offenen Empörung zu treiben. In der stillen Osterwoche mit ihren vielen, rasch aufeinanderfolgenden Feiertagen war die Produktionsstodung durch einen Generalstreik für die Unternehmer am leichtesten, für das Proletariat am schwersten auszuhalten, andererseits aber auch die Erregung am sichersten so hochzupeitschen, daß der Gebrauch der mitgebrachten Großkampswaffen außer Frage gestellt war. Der Leser muß sich mit der hier gegebenen knappen Schilderung begnügen, deren Angaben zumeist aus den Berichten des früheren Redakteurs der kommunistischen „Mansfelder Volkszeitung“, des Genossen Joseph Schneider, gezogen sind, der die Märzkämpfe an der Seite von Max Hoelz mitgemacht hat und dem es glücklicherweise gelungen ist, seinen Verfolgern zu entkommen. Auch seine Schrift „Die blutige Osterwoche im Mansfelder Land“ gibt noch lange kein umfassendes objektives Bild von den Ereignissen und haut manchmal in der Beurteilung von Begebenheiten und Persönlichkeiten daneben — zumal Max Hoelz selbst erfährt da, bei aller Liebe, mit der sein Kamerad über ihn schreibt, eine ziemlich schiefe Bestrahlung —; nun, die beste Kuh gibt keine fertige Butter, läßt sich nur gesunde Milch abmelken, dann wollen wir die Verbutterung schon selber besorgen. Als Geschichtsquelle erfüllt die Darstellung Schneiders jedenfalls ihren Zweck, und die abgedruckten Dokumente und angegebenen Daten stimmen. Das kümmerliche Tröpfchen Milch hingegen, daß aus dem Euter der sondergerichtlichen Justiz ins Butterfaß der Geschichte träufelt, um darin zur Fettsubstanz eines mörderischen Zuchthausverdichts verarbeitet zu werden, erweist sich mit bloßem Auge als ungenießbare, wässrige, trankhaltige Lauge. Wir wissen jetzt, was es mit der Behauptung auf sich hat, die kommunistischen Arbeiter hätten „die Gelegenheit benützt, um einen Aufstand zu erregen“. Nein, wer die Massen erregt, erregt einen Aufstand und nicht, wer sich zum Aufstand erregen läßt!

Wie kam nun Max Hoelz in den Aufstand hinein? Er war trotz der auf seine Ergreifung nach den Ereignissen im Vogtland ausgesetzten Prämie von 30 000 Mark heimlich nach Deutschland zurückgekehrt und betätigte sich illegal als Mitglied der kommunistischen Arbeiter-Partei. Nach seinen eigenen Ausagen verfolgte diese Betätigung den ausschließlichen Zweck, „den Genossen, die eingesperrt waren, zu helfen, um ihren Angehörigen Unterstützungen zu verschaffen und zu versuchen, sie selber zu befreien. Ich bin während dieser

Zeit weder agitatorisch für die Partei tätig gewesen, noch habe ich an den Sitzungen teilgenommen. Ich richtete mein Augenmerk darauf, den Verurteilten und Inhaftierten zu helfen". Diesen anspruchslosen Bericht haben die Verfasser des Urteils gegen den rüden Uebelthäter mit angehört. In einer Zeit, in der er mit jedem Schritt, mit dem er auf deutschen Boden trat, über glühende Platten ging, treibt ihn das Gefühl der Kameradschaft, der Hilfsfreudigkeit, der Solidarität in die gefährliche Arena zurück, in der der lächerlichste Zufall ihn an den Galgen bringen kann. Er selbst hatte die Qual des Kerkers überhaupt noch nicht am eigenen Leibe kennen gelernt; denn die paar-mal wenigen Stunden, bis ihn seine Kameraden aus dem Käfig geholt hatten, waren eher amüßant als quälend gewesen; aber dieser Mann, den der Bürger sich als fleischendes Scheusal malt, hatte die Phantasie, die dem Bürger fehlt, die Phantasie der Nächstenliebe. Die Nächstenliebe, das Bedürfnis, den Leidenden zu helfen, ohne Rücksicht auf sich selber, riß ihn zurück zu den Kameraden in der Heimat, mit denen gemeinsam er die Kameraden im Gefängnis befreien wollte, mindestens doch ihnen und den Ihrigen nützen zu können hoffte. Nun leidet er selbst seit fünf vollen Jahren hinter den Gittern der freiesten Republik der Welt, aber die Phantasie des Bürgers ist nicht von der Art, die von den Räten des Nächsten weiß, sie weidet sich an den Kinnhaken seiner Vogtlebende und an dem beruhigenden Gedanken, daß der Verbrecher Hoelz bis zu seinem Lebensende — möge der 36jährige 80 werden! — verhindert bleiben soll, nach seiner Fassung hilfreich zu sein. Und dennoch sei wiederholt: genau dieselbe Hilfsbereitschaft, die ihn zwang, aus dem sicheren Ausland zurückzukommen, um in Deutschland von stündlich bedrohten Verstecken aus, zwischen tausend Fallen und Fußangeln, ständig auf der Flucht und von allen Entbehrungen gepeinigt, ein halbes Jahr lang nur der Sorge für seine eingesperrten Kampfgefährten zu leben; dieselbe Hilfsbereitschaft, die ihn ein Jahr nach der eigenen Verurteilung auf dem Transport nach Breslau bei der Betreuung der überfahrenen Reisigsammlerin tätig zugreifen läßt, genau dieselbe Hilfsbereitschaft war auch der Motor seines Handelns bei allen Maßnahmen als Arbeitslosenrat in Falkenstein, bei der Bewaffnung des vogtländischen Proletariats gegen die Rappisten — und bei seinem Eingreifen in dem Verzweiflungsaufstand der mitteldeutschen Kumpels.

Hier so wenig wie je hat Mag Hoelz zum Ausbruch der Unruhen im geringsten beigetragen. Er war sich auch völlig klar darüber, daß Revolutionen nicht einfach aus dem Uberschwang rebellischer Naturen herausexplodieren, daß diese Naturen nur die subjektiven Bedingungen zur Durchführung von Revolten und Revolutionen beibringen können, deren objektive Vorbedingungen nicht geschaffen, sondern gewachsen sind. Hoelz sagt darüber in der Verteidigungsrede: „Ich habe mir nie eingebildet, daß man mit einem bewaffneten Putsch die soziale Revolution herbeiführen könne. Die soziale Revolution kommt als Ergebnis bestimmter wirtschaftlicher Bedingungen und sozialer Kräfte. Das schließt nicht aus, daß man die Revolution durch Aktionen zu fördern vermag, und das muß jeder echte Revolutionär in jedem Augenblicke zu tun bereit sein, wenn er von den alten Gewalten zum Kampf gezwungen wird.“ Mag Hoelz spricht hier mit eindringlicher Klarheit aus, daß ihn bei allen seinen revolutionären Aktionen das Bewußtsein erfüllt hat, sich an Abwehrmaßnahmen gegen Angriffe der „alten

Gewalten“ auf das Proletariat zu beteiligen. Angegriffenen, Ueberfallenen zu Hilfe zu kommen, Gefährdeten und Bedrohten, die er von Herkunft, Erziehung, Gefühl und Erfahrung her korporativ als Brüder betrachtet, seine Gaben, sein Temperament und seine Energie zur Verfügung zu stellen —, das war nach seiner eigenen Erklärung Motiv und Inhalt seiner revolutionären Taten, die, weil sie nicht zum Siege führten, Straftaten genannt werden. Daß Mag Hoelz die Behauptung, der Bürgerkrieg in Mitteldeutschland sei für das Proletariat ein Verteidigungskrieg gewesen, nicht aufgestellt hat, um die Sonderrichter für sich freundlich zu stimmen, wird selbst ein Skeptiker, dem keine Menschengröße gilt, anerkennen, wenn er den Prozeßbericht durchsieht und die waghalsige, fast zynische Aufrichtigkeit bestaunt, mit der der Angeklagte während der ganzen Dauer der Verhandlungen sich am eifrigsten und stolzesten grade zu den Handlungen bekennt, die ihn vor allen in den Ruf eines Gewaltmenschen und Bürgerschrecks gebracht haben; wird er erst recht anerkennen, wenn er die furchtlose, Richter und Staatsanwalt mit unsäglich Geringschätzung behandelnde Schlußrede liest, der die zitierte These entnommen ist und in der, Hoelz' eigene Auffassung von seiner Mission im mitteldeutschen Aufstand scharf umreißend, auch diese Sätze stehen: „Ich übernahm die militärische Leitung eines Abwehrkampfes gegen eine Niederknüppelung der revolutionären Arbeiterchaft, immer bereit, aus dem Abwehrkampf in den Angriff überzugehen.“ Und ferner: „Die Märzaktion entstand aus der Provokation Hörings. Die revolutionäre Arbeiterchaft Mitteldeutschlands lehnte sich gefühlsmäßig dagegen auf, unter der Aufsicht bewaffneter Sklavenhalter zu arbeiten. Sie trat in den Streik, und an der Niederknüppelung dieses Streiks entzündete sich der Aufstand.“ Wenn aber noch Zweifel herrschen sollten, dann lese man noch einmal den schönen Satz nach, mit dem die Braunsche Urteilschrift die Entstehung des mitteldeutschen Aufstands historisch zu erklären sucht. Selbst in diesem, doch wohl kaum von überschwänglicher Sympathie für die kommunistischen Arbeiter diktierten Satz wird zugegeben, daß sie die Uberschwemmung des Landes mit Polizeitruppen „als Provokation aufgefaßt“ haben, bevor sie die „Gelegenheit“ zur Erregung des Aufstands benutzbar fanden. Nun belehrt uns zwar das Urteil in seinem späteren, die Straftaten nach Paragraphen fortierenden Teil, „daß für Recht und Ordnung liebende Bewohner des Deutschen Reiches eine Verstärkung der Polizei keine Provokation sein kann“, das ändert aber nichts daran, daß es, wenn auch in schämiger Form, zuvor die Tatsache des Sich-provoziert-Fühlens den Arbeitern zugestanden hat. Ob die „Auffassung“ der Polizeiaktion als Provokation berechtigt war oder nicht, wird zwischen denen, die die Auffassung zugestandenermaßen hatten, und denen, die nicht dabei waren, schwerlich Gegenstand eines Disputs sein können; manche Leute finden, daß sich Provokationen als solche immer erst ausweisen, wenn jemand da ist, der sie aufreizend empfindet, „auffaßt“, und daß alles, was nirgends als Provokation „aufgefaßt“ wird, auch keine sein kann. Doch das gehört ins Gebiet der Logik, und darüber soll mit Herrn Braun nicht gerechnet werden. Was aber die Bewohner des Deutschen Reiches anlangt, so scheinen halt Mag Hoelz und seine Genossen ein anderes Recht und eine andere Ordnung zu lieben, als Richter Braun und Genossen.

Der ursprüngliche Verteidigungscharakter des Aufstands, die von Mag

Hoelz hierzu bekundete und vom Gericht auch den übrigen Aufständischen als subjektiv vorliegend bestätigte Meinung, daß das Anrücken bewaffneter Haufen eine Provokation war, die Streik und Revolte als Abwehraktion nach sich zog — wenn sonst ein Mensch mit angelegtem Gewehr, obschon in friedlichster Gesinnung plötzlich vor einen anderen hintritt, und der zieht schnell den Revolver und schießt ihn über den Haufen, dann nennen es die Kollegen des Herrn Braun Putationotwehr —, kurzum, die grundsätzliche Tendenz des Verhaltens der Arbeiterschaft bedurfte hier deswegen einer eingehenderen Erörterung, weil das Gericht keinerlei Gründe gefunden hat, um derentwillen es Max Hoelz mildernde Umstände hätte zubilligen können. Wenn denn schon alle als erwiesenen angenommenen Straftaten so sicher wirklich erwiesen wären, wie sie nicht erwiesen und zum Teil sogar als nicht von Hoelz begangen unwiderleglich erwiesen sind und erwiesen werden sollen, dann ist doch mindestens zum Staunen, daß die Richter auch darin, daß Hoelz erst am vierten Tage der Unruhen, am 22. März, am Schauplatz eintraf, nachdem tags zuvor in Hettstedt schon Blut geflossen war, und daß er, als er die militärische Leitung übernahm, des ihm auch vom Gericht nicht bestrittenen Glaubens war, einer Notwehraktion als Helfer zu dienen, keinen Anlaß sahen, auch nur in seinen Motiven irgend etwas menschlich erklärlich und daher minder verabscheuungswürdig zu finden. Aber ein einziges Wort zugunsten der Reinheit seiner Ueberzeugung hätte die Richter zwar noch nicht gezwungen, vom Verdikt der Ehrlosigkeit abzusehn, aber es hätte als mildernder Umstand bewertet werden müssen, und dann durfte „nur“ noch auf höchstens 15 Jahre Zuchthaus, immerhin noch „eine gute Note“ nach der Hoelzchen Skala, erkannt werden. Da es schon mit der von Dr. Säger beantragten Todesstrafe nichts war, wird jeder gesittete Mitbürger zugeben, daß „für Recht und Ordnung liebende Bewohner des Deutschen Reiches“ lebenslängliche Zuchthausstrafe nebst dauerndem Ehrverlust „keine Provokation sein kann“.

Am 21. März hatte sich, wie das die Situation selbstverständlich erforderte, ein paritätisch aus Vertretern der KPD. und KAPD. zusammengesetzter Aktionsauschuß gebildet, dem sich Max Hoelz sofort zur Verfügung stellte. Welche maßlose Erbitterung Hörfings Ueberfall nicht nur bei den revolutionären Proletariern hervorrief, wird an dem Beschluß deutlich, in dem die Gemeindeverwaltung von Hettstedt einstimmig — auch ein bürgerlicher Vertreter war dabei — den Abzug der Sipo binnen 24 Stunden verlangte, widrigenfalls sämtliche Beamten und Behörden gleichfalls in den Streik treten würden. Die Antwort auf diesen Beschluß war, daß am nächsten Morgen die Grünen die Stadtvertretung auseinanderjagten, das Rathaus besetzten und die Hauptpunkte der Stadt mit Stacheldraht und Maschinengewehren dekorierten. Eine Massenversammlung, die sich noch am selben Vormittag unter freiem Himmel zusammengefunden hatte, wurde mit Bajonetten gesprengt, in die fliehenden, unbewaffneten Menschenhaufen erbarmungslos hineingeschossen. Es gab Tote und Verwundete. Jetzt erst griffen auch die Arbeiter des ganzen Bezirks, wo überall ähnliches geschah, zu den Waffen; jetzt erst — am 22. März — war aus der am 18. von Hörfing und Severing veranstalteten Polizei-„verstärkung“ ein „kommunistischer Aufstand“ geworden; ein „kommunistischer“ insofern, als in der Tat die Führung der Aktion, an der die gesamte Arbeiterschaft teilhatte, in den Händen der

beiden kommunistischen Parteien lag. Aber das lag daran, daß die Bonzen der sozialdemokratischen und unabhängigen Partei, wie so oft, dem kämpfenden Proletariat in den Rücken fielen, es in Verwirrung brachten und damit die Niederlage des von den Arbeitern aller Richtungen in herrlicher Tapferkeit geführten Kampfes unvermeidlich machten.

Max Hoelz fand also, als er auf die Nachricht, daß in Mitteldeutschland der Generalstreik proklamiert und der Belagerungszustand verhängt sei, an Ort und Stelle geeilt war, schon eine höchst kritische Lage vor. Die Arbeiter, durch Beleidigungen, Verleumdungen, Bedrohungen, Provokationen und Gewalttaten in äußerster Aufregung versetzt, bewaffneten sich so schnell und so gut sie konnten. Das Elend in den Hütten der Armen war unbeschreiblich. Die Hörsinglinge verwandelten das Land in einen einzigen Drahtverhau; die revolutionäre Presse war unterdrückt, die gesamte übrige Journaille, von der deutschnationalen bis zur unabhängig-sozialistischen, spritzte aus ihren Dreckschleudern Gift und Unrat über die Kämpfenden und hezte die monarchistischen Söldlinge der sozialdemokratischen Kapitalwächter zu immer wüsterer Arbeiterfeindschaft auf. Die Stimmung bei den Massen war gemischt aus Mut, Angst, Zweifel und resignierter Entschlossenheit. Die Resignation wich aber der Begeisterung, als die Botschaft sich ausbreitete, Max Hoelz sei mit einem Duzend seiner Gefährten im Mansfelder Land eingetroffen. Sein Erscheinen und Eingreifen, das zeitlich zusammensiel mit der eminent wichtigen Ausdehnung des Generalstreiks auf das ungeheure Leunawerk bei Merseburg und der Besetzung der Werften und großen Betriebe in Hamburg, schuf Vertrauen und Mut und der revolutionäre Aktionsauschuß gab nur diesem rückhaltlosen Vertrauen der Proletarier Ausdruck, als er Hoelz die militärische Leitung der mitteldeutschen Aktion übertrug.

Es wäre ein überaus umständliches Beginnen, wollte man, wie es das Urteil gegen Max Hoelz tut, nun hier für Max Hoelz jede einzelne von ihm angeordnete oder selbst ausgeführte Teilhandlung in seiner Wirksamkeit als „roter General“ ans Licht ziehen. Es ist noch viel weniger möglich, hier alle Tathandlungen, auf die das außerordentliche Gericht sein haarsträubendes Urteil stützt, erneut zu untersuchen oder auch nur die zahlreichen erweislich falschen „Feststellungen“ des Gerichts hier als falsch zu überführen. Darum verlangen wir ja das Wiederaufnahmeverfahren, damit die Duzende von Unrichtigkeiten, die das Gericht den Zeugen geglaubt hat, die sich gegen 50 000 Mark verdient hätten, mit neuen Beweismitteln, neuen Zeugenverhören, neuen Gegenüberstellungen widerlegt werden. Ich kann aber so viel mit vollkommener Sicherheit sagen, daß Max Hoelz' unermüdlicher Anwalt, Justizrat Victor Fraenkl, der schon neben Rechtsanwalt Hegewisch und Justizrat Broh 1921 als Verteidiger für den besten deutschen Revolutionär stritt, und der seit jetzt leider Hoelz' zweiter Anwalt, Rechtsanwalt Lastowski-Breslau, gestorben ist, allein den zähesten Kampf um Wiederaufnahme des Prozesses, um Anwendung der Amnestie oder doch um Abänderung und Erleichterung der Strafe gegen die Justizbehörden führt, daß dieser wahre Sekundant seines Klienten über Zeugen und Dokumente verfügt, unter deren Beweiskraft das ganze Gebäude des Zuchthaus-„rechts“spruchs polternd zusammenbrachen wird. Hoelz selbst hat schon im Juli 1922 vom Zuchthaus Münster eine Denkschrift ausgehen lassen: „Erklärungen zum Sondergerichts-

urteil. Ausgefertigt für meine Verteidiger Rechtsanwalt Ernst Hagewisch und Justizrat Victor Fraenkl in Berlin." Sie ist in der Schumannschen Schrift „Max Hoelz, der gemeine Verbrecher“, abgedruckt. Darin hat er allein 25 Punkte figuriert, in denen er vom Gericht als erwiesen angenommene Tatsachen unter reichlicher Namhaftmachung von Zeugen und anderen Beweismitteln bestritten. Bedenkt man, daß diese 25 fälschlich zuungunsten des Angeklagten angenommenen Tatsachenmomente das Ergebnis eines Prozesses mitbestimmen, ja, wesentlich ausschlaggebend gewesen sind zu diesem Ergebnis, in dem ein in weitestem Umfange geständiger Mann zur Aburteilung stand, dann kann man ermessen, wie rigoros erst die vielen nicht nur nicht abgeleugneten, sondern vom Beschuldigten aufs nachdrücklichste bestätigten, also die einzig zuverlässig wahren Delikte bei der Urteilsfindung ausgewertet worden sind.

Daß Max Hoelz im Sinne der geltenden Justizübung Hochverrat begangen hat, bestritten weder er noch sonst jemand. Er hat in der Tat die Weimarer Verfassung zeitweilig in bestimmten Landesstellen außer Kraft gesetzt und war in dieser Zeit ernsthaft gewillt, sie dauernd auszuschalten und statt ihrer die Diktatur des Proletariats als faktische Rechtsnorm mit gewalttätigen Mitteln aufzurichten. Für die Definition freilich, die Herr Braun dem Begriff der proletarischen Diktatur unterlegt, ist Max Hoelz nicht verantwortlich. Es ist einfach nicht wahr, daß, wie das Urteil „feststellt“, die Diktatur des Proletariats, „die das Ziel des Angeklagten ist, die Willkürherrschaft nicht der Gesamtheit des Proletariats, sondern einzelner Führer über das Proletariat und die übrigen ihrer Gewalt Unterlegenen“ bedeute. Max Hoelz versteht unter Diktatur des Proletariats nichts anderes als die, während der Zeit der Ueberführung der kapitalistischen Gesellschafts- und Produktionsform in die sozialistisch-kommunistische, von der in ihren Räten als Klasse organisierten Gesamtarbeiterschaft ausgeübte Niederhaltung der bisher herrschenden Mächte. Was das Gericht meint, ist das genaue Gegenteil von dem, was Max Hoelz anstrebt: es ist nicht die proletarische, sondern die faschistische Diktatur, wie sie in Deutschland die Herren Ludendorff, Hitler, Ehrhard oder als „Patentlösung“ die Herren Rahr, Löffow, Claß e tutti quanti propagieren, grade solche Leute, denen noch nie ein Gericht der deutschen Republik ihre Diktaturgelüste verübelt hat. Vollkommen zutreffend ist dagegen der Satz des Urteils, in dem Max Hoelz bestätigt wird, daß seine Aktion „eine fortlaufende Kette von Handlungen“ war, „durch die das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden sollte“. Ebenso richtig ist am Schluß der Urteilsbegründung die Erkenntnis, daß Hoelz seine Straftaten „in bewußter Weise zur Erreichung seines Zweckes ausgenutzt hat“ und daß „sämtliche Handlungen des Angeklagten als auf einem einheitlichen Vorhaben beruhend anzusehen“ seien. „Der von ihm beabsichtigte Erfolg“, heißt es da weiter, „war die Einführung der Diktatur des Proletariats. Hieraus ergab sich für den Angeklagten ohne weiteres die Verneinung sämtlicher Gesetzesvorschriften der jetzt bestehenden Rechtsordnung. Wenn er daher die oben angeführten Straftaten beging, war dieses der Ausfluß eines einheitlichen Willens.“ Es ist überaus betrübend, daß das Gericht aus dieser logisch zwingenden Einsicht, daß alles, was seit seinem Eintreffen auf dem Bürgerkriegsschauplatz des Mansfelder Landes von Max Hoelz, mit ihm und auf seine Veranlassung

unternommen wurde, Bestandteil einer zusammenhängenden, vom Standpunkt des Strafrechts aus hochverräterischen Aktion war, keineswegs die sich notwendig ergebende Konsequenz gezogen hat: nämlich bei der Abschätzung der einzelnen Delikte jeweils des rein politischen Beweggrundes und des Charakters dieser Unternehmungen als in den Hochverrat mit eingeschlossener Teilhandlungen eingedenk zu sein.

Zwei Sätze nach den zitierten wirft das Gericht die eben gemachten Feststellungen vollständig um und erklärt die Einzelhandlungen nicht mehr als Glieder einer „fortlaufenden Kette“ und demnach als in Lateinheit mit dem Hochverrat begangener Delikte, sondern als Sonderhandlungen mit dem Gepräge des gemeinen Verbrechens, die mit den politischen nur „im Zusammenhang“ begangen seien. Dieser Widerspruch ist um so frappierender, als unmittelbar vorher auf § 73 StGB. Bezug genommen wird, wonach das Gesetz, das die schwerste Strafe androht, zur Anwendung zu bringen ist, „wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletz“. Hier wird also wiederum zugegeben, daß die Verletzung der vielfachen Strafgesetze, die Max Hoelz verlegt hat, innerhalb einer und derselben Handlung geschah, nämlich innerhalb der Handlung, die „die Verneinung sämtlicher Gesetzesvorschriften der jetzt bestehenden Rechtsordnung“ zum Merkmal hat, des Hochverrats. Nun läßt zwar der Hochverratsparagraph des Reichsstrafgesetzbuchs Zuchthaus- und Ehrverlusterkennnisse zu; aber das Sondergericht scheute sich doch, die Abkennung der ehrenhaften Gesinnung für Max Hoelz auf ein Gesetz zu stützen, das lediglich gegen politische Verbrechen gerichtet ist. Dieses Gesetz war gut zur Bemessung der Strafdauer; nur mit ihm konnte die Freiheitsentziehung für Lebenszeit verhängt werden. Man hätte aber bei der Zugrundelegung des § 73 trotz Idealkonkurrenz mit Sprengstoffverbrechen, die, nach dem grotesken und in sich völlig widerspruchsvollen Sprengstoffgesetz von 1884, als Sonderhandlungen nur mit Zuchthaus bestraft werden dürfen, sehr wohl auf Festungshaft erkennen können. Es war gerade das Münchener „Volksgericht“, dem doch wahrhaftig kein Mensch Sympathien für proletarische Revolutionäre nachsagen wird, das ebenfalls 1921 und im Zusammenhange mit dem mitteldeutschen Aufstande gegen eine Anzahl Genossen den Schuldspruch wegen Sprengstoffverbrechen in Lateinheit mit Hochverrat fällt und dabei nur auf Festungsstrafen erkannte. Zur Begründung wurde ausdrücklich gesagt, daß die Anwendung des höchsten Strafe vorsehenden Paragraphen bei der Bestimmung der Strafart ebenfalls nur diesen Paragraphen zu berücksichtigen brauche, ungeachtet dessen, daß andre verletzte Gesetze ausschließlich Zuchthausstrafen vorsehen. Das außerordentliche Gericht in Berlin dekretiert dagegen, daß, „soweit gemeine Verbrechen im Zusammenhange mit politischen begangen werden, kein Unterschied zu machen (sei) zwischen einem politischen und gemeinen Verbrecher“. Unter „gemeinen Verbrechen“ versteht es aber allgemein jede Handlung, die ohne Rücksicht auf Motive und Situation den Tatbestand von Eigentums- oder Gewalttätigkeitsdelikten erfüllt. Die Tatsache des offenen Bürgerkriegs, die anerkanntermaßen den „einheitlichen Willen“ des Angeklagten Hoelz zur Begehung einer „fortlaufenden Kette“ von äußerlich unterschiedenen, in Wirklichkeit im Gesamtkomplex des Hochverrats als einziger Straftat logisch enthaltenen Handlungen dirigierte, wird, um zur Ehrloserklärung und zum Zuchthausverdikt zu gelangen, einfach ignoriert.

Im Urteil des Herrn Braun gilt schematisch die Weisheit: Mag Hoelz hat die Bezahlung seiner Kriegsführung, die Besoldung und Verpflegung seiner Truppen von den Repräsentanten des von ihm bekämpften Systems erzwungen; also ist er ein Dieb, ein Räuber, ein Erpresser. Er hat im Verlaufe der Kriegshandlungen Brücken gesprengt und Häuser in Brand gesteckt; also ist er ein Rohling und Brandstifter. Er hat Gefangene gemacht, Geiseln festgesetzt, Drohungen ausgesprochen, aufreizende Reden gehalten, hat noch sonst alles mögliche gemacht, was freilich ohne außergewöhnliche Verhältnisse und Bedingungen als stark abweichend von den gesitteten Umgangsformen der europäischen Zivilisation durchaus anstößig wäre; also „setzt er sich außerhalb der menschlichen Gesellschaft und zeigt in der Nichtachtung dieser Rechtsgüter eine ehrlose Gesinnung“. Als „diese Rechtsgüter“ aber, die „bei allen Kulturstaaten geschützt“ sind, werden aufgezählt: „das Menschenleben, Gut und Eigentum anderer“. Die Beurteilung des Rechtsgutes „Gut und Eigentum“ als Kulturwert, dessen Antastung außerhalb des Bezirks menschlicher Gesellschaft liege, hat vielleicht in der Zwischenzeit sogar bei den Verfassern dieser schönen Sätze eine kleine Korrektur erfahren. Seit Erlaß des Urteils gegen Mag Hoelz hat sich ja in Deutschland die Inflation ausgewirkt und hat Sparkasseneinlagen und Mündelgelde, Krieganleihen und Reichsbanknoten, kurz alles von Vater Staat mit hundert Eiden heilig garantierte „Gut und Eigentum“ des ganzen deutschen Volkes, soweit es nicht zum Großkapitalistenklüngel der Veranstalter dieser großartigsten Blünderungsaktion der Weltgeschichte gehörte, in die Taschen der Stinnes und der übrigen Spekulanten geschüttet, gegen deren Raubzüge die Laten von Mag Hoelz sich wendeten. Was aber das Rechtsgut des Menschenlebens anbelangt, so wird gezeigt werden, daß hier das Gericht die Ehrlosigkeit von Mag Hoelz mit Laten begründet, die er nicht begangen hat.

Der Fall, dem das Urteil einen sehr beträchtlichen Teil seiner Darlegungen widmet, auf den dann, nachdem er hauptsächlich den krassen „Rechtspruch“ tragen mußte, auch die Anwälte von Mag Hoelz, er selbst und wir Freunde, die wir uns zu seiner Rettung verbündet haben, die Hauptkraft aller Arbeit und Aufklärungsbemühungen konzentriert haben, der Fall der Erschießung des Gutsbesizers Heß, muß auch in dieser Broschüre separat betrachtet werden. Ich beabsichtige aber keinesfalls, schon hier das ganze vorhandene Material, das den schlüssigen Beweis der Nichtbeteiligung Mag Hoelz' an dieser Tötung ergibt, vorzulegen. Hier soll das gesamte Urteil als Tendenz- und Fehlspruch dargetan werden, um den Gesinnungsgeoffenen des Verurteilten und darüber hinaus Politikern, Juristen und allen an der Rechtspflege in Deutschland Interessierten die zwingende Notwendigkeit begreiflich zu machen, die Angelegenheit Mag Hoelz auf Grund vom Gericht unberücksichtigt gelassener Tatsachen neu aufzurollen. Was hier aus der gerichtlichen Meinungsbildung im Falle Heß vorweggenommen werden kann, ist etwas, was auf alle Fälle zutrifft, in denen Widersprüche zwischen den verschiedenen Zeugenaussagen, beziehungsweise Widersprüche zwischen den Aussagen von Mag Hoelz und einem Teil der Zeugen auf der einen Seite und von wenigen Belastungszeugen auf der andern Seite bestanden. Es ist bemerkenswert, daß Mag Hoelz mit keiner seiner Behauptungen und Ablehnungen allein stand. Wohl kam es vor, daß die nach der staatsanwaltlichen Auslobung

„ermittelten“ Zeugen, selbst solche, die nicht vereidigt wurden, mit ihren Befundungen völlig isoliert blieben. Wenn das bisher Gesagte nicht genügt, um die Befangenheit und Voreingenommenheit des Gerichts zu beweisen, so überzeugt wohl der Umstand, daß das Gericht ausnahmslos in allen Fällen nur die Mag Hoelz belastenden Aussagen als wahr angenommen hat. Die entlastenden Zeugnisse galten ihm nichts, und, was noch schlimmer ist, die simpelsten psychologischen Beweiswürdigungen blieb man gänzlich schuldig. Ich behaupte: es ist noch kaum je einem Gericht so leicht gemacht worden, bei der Feststellung von Tatsachen Wahres und Falsches zu erkennen. Wäre nämlich das Gericht mit einem Minimum von psychologischer Fähigkeit ausgestattet gewesen, so hätte es spätestens nach Beendigung der Vernehmung des Angeklagten gewußt, daß sich hier ein sehr ungewöhnlicher Vorgang abspielte: der Kampf eines Angeklagten nicht etwa um seinen Kopf, sondern um die richtige Bewertung seiner Laten als Aufseerungen einer revolutionären Erkenntnis! Und zwar führte Mag Hoelz diesen Kampf durchaus nicht, um Herrn Landgerichtsrat Braun und seine Kollegen von der Richtigkeit dieser Erkenntnis zu überzeugen, sondern um sie zum Besitz der Proletarier zu machen, die gewissermaßen durchs Fenster in den Gerichtssaal hineinschauten. Die außerordentlichen Richter des außerordentlichen Gerichts haben, weil ihnen jede psychologische Betrachtungsweise fremd war, gar nicht bemerkt, was außer ihnen die ganze Welt bemerkte, daß ihr Delinquent himmelweit davon entfernt war, sich zu verteidigen; daß er von der ersten bis zur letzten Minute seines Prozesses nichts anderes tat als agitieren. Nichts, aber auch gar nichts hat er von sich abzuwälzen versucht; im Gegenteil, er hat, immer besorgt, andre nicht in Ungelegenheiten zu bringen, eher mehr zugegeben, als auf sein Konto kam, als weniger. Wo er jedoch Aussagen von Staatsanwaltszeugen bestritt, geschah es nie, um sich vor den bürgerlichen Richtern von dem Odium einer strafbaren Tat zu entlasten, sondern um sich die Agitation nicht mit Dingen belasten zu lassen, die, weil sie nicht passiert waren, ihm auch nicht als Propagandamaterial dienen konnten. Wenn die Richter dies alles und wenn sie insbesondere begriffen hätten, daß sie in Mag Hoelz einen Fanatiker der Wahrheit vor sich hatten, dann hätten sie getrost als tatsächliche Grundlagen ihres Urteils die eigenen Angaben des Angeklagten unverändert gelten lassen können. Hätten sie ohne Bedenken sämtliche Zeugenaussagen als einander widersprechend, unglaubwürdig oder befangen, gleichviel, ob sie für den Beschuldigten günstig oder ungünstig lauteten, bei der Urteilsfindung beiseite geschoben und die Angaben des Angeklagten kurzerhand als in allen Teilen wahr unterstellt, so hätten sie in jeder Hinsicht, auch von ihrem eigenen Standpunkt aus klüger gehandelt, als sie getan haben. Sie hätten nämlich, ungeachtet der Ungewöhnlichkeit des Verfahrens, psychologisch richtig gehandelt; sie hätten uns um Mag Hoelz Bemühten das Leben unendlich fauer gemacht, da wir ein Wiederaufnahmeverfahren dann kaum betreiben könnten und unsre Angriffe gegen das Urteil auf seine rein juristischen Schwächen und Widersinnigkeiten beschränken müßten, und es wäre ihnen an anwendbaren Paragraphen des Strafgesetzbuchs immer noch eine so reiche Auswahl übriggeblieben, daß sie dem Klassencharakter ihrer Justizübung und ihrem persönlichen Vergeltungsbedürfnis noch ausgiebig hätten Rechnung tragen können.

So wie das Urteil schriftlich vorliegt, hält es in seinem referierenden Teil einer tatsächlichen Nachprüfung nicht einmal in den Punkten stand, in denen Hoelz die eigentlich inkriminierten Handlungen klipp und klar bestätigt. Das Gericht glaubt jede dieser Handlungen noch mit den Ausschmückungen sensationsfreudiger Staatsanwaltszeugen bereichern zu müssen, um dem Bürgerpublikum auch wirklich einen Kerl aus den Augen zu schaffen, der von Blutdurst und Scheusüßigkeit trieft. Vom 22. März bis 1. April, die anderthalb Wochen durch, die die von Hoelz geleiteten Kämpfe dauerten, finden die Richter Tag für Tag irgend etwas, was von der logischen Entwicklung des Bürgerkriegs getrennt scheint; ein Detail einer Rede, einer Aktion, das Rede oder Aktion vergessen machen soll und als Symptom der Ruchlosigkeit des Verbrechers Hoelz herausgestellt wird. Der Leser des Urteils verliert den Faden der Geschehnisse über den Knoten solcher Details. Wer aber den Verlauf der Dinge selbständig verfolgt und das Urteil, mit der Kenntnis der Vorgänge ausgerüstet, liest, der findet, daß dem Verfasser des Urteils das Detail überall wichtiger war als die Einheit des Geschehens, daß der Baumeister dieser Verdammung eines Menschen viel weniger Interesse an der Fundamentierung des Gebäudes hatte als an seinen abschreckenden Ornamenten. Der neue Prozeß, den wir erkämpfen werden, wird zeigen, daß diese den Bau des Urteils verdeckenden Ornamente samt und sonders aus bröckligem Material sind und daß nach ihrer Entfernung nichts übrig bleiben wird als ein von einem gescheiterten und willensstarken Menschen konsequent, aber frei von jeder Roheit oder Verantwortungslosigkeit durchgeführtes Unternehmen. Was an diesem Unternehmen, aus dem Zusammenhang der Ereignisse herausgenommen, brutal erscheint, wird in allen Fällen als strategische oder kriegstaktische Maßnahme nachgewiesen werden, derengleichen die Gegenseite dauernd und in allen Stadien des deutschen Bürgerkriegs unbedenklich angewendet hat, ohne daß je darüber Tränen vergossen wurden. Es wird sich hingegen zeigen, daß in einem Punkt ein gewaltiger Unterschied in Strategie und Taktik der kämpfenden Parteien besteht, gerade da nämlich, wo die Methoden der Hörjünglinge die Tränen von Frauen und Kindern, die seither Witwen und Waisen sind, in überreichem Maße zum Fließen brachten: außerhalb der offenen bewaffneten Kämpfe, die natürlich auf beiden Seiten Blut und Leben gekostet haben, und neben der im Affekt geschehenen Erschießung des Heß, an der Mag Hoelz nicht den geringsten Anteil hat, ist von ihm und den seinem Befehl unterstellten Truppen keine einzige Handlung begangen worden, die als Anschlag auf ein Menschenleben gedeutet werden könnte. Dagegen führte Hoelz in seiner Schlußrede aus: „Überall kennzeichnen den Vormarsch der Reichswehr und Schupo ihre blutigen Spuren. . . . In Schrapplau sind nicht drei, sondern sechs Arbeiter von der Schupo ermordet worden. Die Leichen lagen ohne Waffen mit zerschossener Brust in den Kalköfen des Ortes. Aber kein Staatsanwalt, kein Richter hat sich gefunden, um diese Verbrechen zu sühnen. Im Leunawerk sind 46 Arbeiter von der Schupo ermordet worden!“ Hier unterbrach der Vorsitzende die Rede mit der Bemerkung, das seien einseitige Behauptungen, die nicht Gegenstand der Verhandlung waren. Eben! wären diese Vorfälle in der Verhandlung zur Erörterung zugelassen worden, dann wäre die Tartufferie, daß man statt der

Mörder die zufällig dem Mord Entgangenen prozessierte, aller Welt zum Bewußtsein gekommen. Herr Braun verbot also Hoelz „derartige Äußerungen“; der aber fuhr fort: „In Hettstedt sind zwei Arbeiter ermordet worden. Ein 58 jähriger Arbeiter ist auf offener Straße um nichts erschossen worden. Ein 16 jähriger Mensch, der sich auf der Straße nicht durchsuchen lassen wollte, wird an die Wand gestellt, erschossen, und als er dalag, da tritt ein Offizier heran und tritt ihm dreimal mit dem Stiefelabsatz ins Gesicht.“ Hier drohte der Vorsitzende mit Wortentziehung und schnitt so weitere Mitteilungen ab, die demnach das Gericht zur Beurteilung der von Mag Hoelz geübten, zwar nicht gegen das Leben, wohl aber gegen „Gut und Eigentum“ gerichteten Gewalt nicht glauben anhören zu müssen.

Wie denkt nun aber der Gewaltmensch Mag Hoelz selbst grundsätzlich über das Problem der Gewalt? Er hat seinen Richtern darüber bündige Auskunft gegeben: „Ich habe den Kampf geführt mit allen Mitteln, nicht weil ich die Gewalt über alles stelle, sondern weil ich erkannt habe, daß der Klassenkampf des Proletariats nur auf dem Wege der Gewalt zum siegreichen Ziele geführt werden kann. Vor zwei Jahren glaubte ich noch, daß die kommunistische Idee, daß der Gedanke der Befreiung des Proletariats ohne Anwendung von Gewalt als wirtschaftlicher Kampf durchgeführt werden könne. Ich hätte mich damals geschämt, einem Menschen, wie ich heute einer geworden bin, die Hand zu geben. Wenn die revolutionäre Arbeiterschaft Gewalt anwendet, so geschieht dies nur in Erwiderung der Gewalt, welche die herrschende Klasse dem proletarischen Existenzkampf und Aufwärtsstreben entgegensetzt.“ Nicht hier, wohl aber vor Gericht — sofern es nicht für richtiger befunden werden sollte, Mag Hoelz ohne besonderes Verfahren unter Aufhebung der Ehrenstrafe sofort freizulassen — soll versucht werden, die Laterne der objektiven Wahrheitsforschung in jede Einzelhandlung des roten Generals hineinleuchten zu lassen; ihr Licht wird im verborgensten Winkel keine Spur einer Gewalttat finden, die auf Freude an der Gewalt oder auf andere Gründe zu ihrer Anwendung hindeuten könnte, als sich aus den materiellen Notwendigkeiten der Kriegstechnik, aus psychologisch-erziehlischen Erwägungen, um den Respekt widerstrebender Bürger zu erzwingen, oder aus sonstigem Zwang der Situation ergaben. Die neue Verhandlung dürfte freilich nicht wie die frühere an den Schandtaten der Regierungsföldner mit der Ausrede vorbeikneifen, diese Dinge stünden nicht mit unter Anklage. Erst wenn die Gewalttätigkeiten der Hörjüng- Leute und besonders der Offiziere bestätigt ist, kann Hoelz beweisen, daß seine Gewaltakte tatsächlich den Charakter trugen, den er behauptet, daß sie in Erwiderung der Gewalt der andern Seite geschahen, und daß sie im Vergleich zu den Methoden des Feindes gradezu harmlos waren.

Es liegt mir fern, die Laten, die Mag Hoelz ausführte und die auf sein Betreiben getan wurden, als Harmlosigkeiten hinzustellen. Mein Freund Hoelz wäre selbst der letzte, der eine Verteidigung seines Vorgehens sich gefallen ließe, bei der der im vollen Wortsinn blutige Ernst des gesamten Geschehens in der Osterwoche 1921 mit der Absicht verfälscht würde, friedfertige Bürgernaturen zu verfühnen lächeln zu gewinnen. Revolution ist keine Belustigung kindlicher Schwarmgeister. Mag Hoelz ist so wenig kindlicher Schwarmgeist, wie sein revolutionäres Tun für ihn oder andere eine Belustigung war. Wenn

ich die von ihm verübte Gewalt im Vergleich zu der der Gegenseite harmlos nenne, so nicht, um ihr verteuft strenges Gesicht zu milder Sanftmut zurechtzuschminken, sondern um den ungeheuren Abstand zu bezeichnen, der zwischen seiner stets bewährten Scheu, das Gut des menschlichen Lebens anzutasten und der viehischen Mordgier der grünen Soldateska klafft. Möglich ist, daß die Weißgardisten unter den im Urteil heilig gesprochenen Kulturgütern das des Privateigentums schonender behandelt haben, als die Hoelz'schen Rotgardisten. Sicher aber ist, daß sie sich dann gründlich schadlos gehalten haben am Gute des Menschenlebens, an dem sie ohne Not und ohne Hemmung alle die übeln Eigenschaften ausließen, die das wohlstandige Deutschland dem Rebellen Hoelz andichtete, und von denen gerade er keine je, wenn er sie denn auch besessen haben sollte, an die Oberfläche gelangen ließ.

Der erste Satz, in dem das Gericht den Beginn der Tätigkeit des Angeklagten als Leiter der revolutionären Operationen mit dem Paragraphen-Lasso attackiert, könnte fast schon genügen, um die ganze Beweisführung gegen Max Hoelz zu erledigen. „Am 22. März erschien der Angeklagte in Eisleben und hielt dort eine Rede, in der zur Plünderung und zum Abschachten der Bourgeoisie aufgefordert wurde.“ Nun hat zwar Max Hoelz in der Rede weder zur Plünderung noch gar zum Abschachten der Bourgeoisie aufgefordert — Zeugenbeweis steht hier wie in allen Fällen zu Gebote —, aber einmal angenommen, man hätte dergleichen aus seinen Worten heraushören können: ist es nicht eigentümlich, das solchen Aufforderungen, die das Gericht sorgfältig zu ermitteln trachtete und immer für ermittelt hielt, wenn ein auf 50 000 Mark geiler Zeuge sie behauptete, daß Hoelz' angeblichen blutigen Reden niemals eine blutige Tat gefolgt ist? Hoelz selber hat gar nicht bestritten, manchmal scharf genug von Aufforderungen an seine Truppe unterscheidet. Es trifft zu, daß beispielsweise Erlasse von Hoelz ausgegangen sind, die die Aufforderung zur Ablieferung der Waffen durch Androhung von Erschießen im Weigerungsfalle wirksam zu machen suchten. Die Beweiserhebung hat zweierlei ergeben: einmal, daß die Drohung ihren Zweck erreichte; während die Arbeiter massenhaft zu den Hoelzgardisten strömten, um am Kampf gegen den Kapitalismus teilzunehmen, lieferten die gängigsten Bourgeois eifrig ihre versteckten Gewehre und Pistolen ab und ermöglichten so die sofortige Bewaffnung der Mittkämpfer. Will jemand abstreiten, daß somit die Drohungen keine Gewalttätigkeiten zur Folge hatten, sondern im Gegenteil Blutvergießen verhinderten? In den Händen der konterrevolutionären Bürger, die gegen rebellische Proletarier wahrlich noch nie sentimentale Hemmungen gezeigt haben, wären die Waffen zweifellos zu Beschießungen der Revolutionäre aus dem Hinterhalt verwendet worden, wie das die Bürger- und Einwohnerwehren noch überall gemacht haben. So wären sehr blutige Kämpfe entstanden, da die Arbeiter sich natürlich gewehrt hätten; nur in den Händen der Roten waren die Waffen für Nichtbewaffnete gefahrlos; auf lebenswürdiges Bitten aber hätte kein Mensch auch nur eine alte Jagdflinte abgeliefert, — die Angst um das liebe Leben mußte da schon nachhelfen. Zum zweiten ergab die Verhandlung, daß Max Hoelz seine Drohung in keinem einzigen Falle wahrgemacht hat. Dabei konnten Leute erwischt werden, die Waffen zurückgehalten hatten. Da war ein Zigarrenhändler Beyer aus Helbra, einer der Zeugen, die Hoelz als durch

die Auslobung gekauft bezeichnet hat, ein Mann, gegen den der stärkste Verdacht bestand, daß er Max Hoelz habe ermorden wollen, der aber unfraglich gegen die Hoelztruppen frankturiert hat. Hoelz nahm ihm den Revolver ab, stellte durch Abfeuern der Waffe fest, daß die Behauptung des Beyer, er habe nicht geschossen, erlogen war und strafte den Sünder — mit ein paar kräftigen Ohrfeigen. Es lohnt, die Entgegnung festzuhalten, die Hoelz dem sich total hysterisch gebärdenden Zeugen vor Gericht gab, der die tolle Behauptung aufgestellt hatte, der Angeklagte habe beim Abschießen des Revolvers auf die Kinder des Beyer gezielt: „Dem Zeugen ist nichts weiter geschehen, als daß ich ihn geschlagen habe, aber nicht mit der Pistole, wie er behauptet, sondern ich habe ihm mit der Hand ein paar Ohrfeigen gegeben. Ich hätte ihn nach dem mir zustehenden Recht erschießen lassen können, weil er Waffen nicht abgeliefert hatte. Ich habe nicht geschossen, noch viel weniger auf seine unschuldigen Kinder. Wenn ich hätte schießen wollen, hätte ich auf ihn selbst geschossen. Ich, der ich eine so schwere Kinderzeit durchgemacht habe, soll auf Kinder schießen? Das ist ja ein eminenten Wahnsinn! Ich habe dem Zeugen gegenüber nur meine Pflicht getan!“ Hoelz nimmt also das revolutionäre Recht, Erschießungen in den von ihm zuvor angedrohten Fällen vorzunehmen, in aller Form für sich in Anspruch. Damit wird seine Auffassung vom rechtlichen Stande der Dinge überaus scharf erkennbar. Sie ist diese: Sobald ein Teil der Bevölkerung mit den Waffen in der Hand der Waffenmacht des Staates gegenübersteht, ist das der Ausdruck des akuten Krieges. Wie der Krieg zwischen verschiedenen Staaten automatisch die bisher geltenden Verträge aufhebt, um die Grundlage neuer Rechtsbeziehungen mit den Waffen zu suchen, so hebt der Bürgerkrieg automatisch die Gesetze auf, mit denen bislang die eine der kämpfenden Parteien die andere regierte. Durch das Eintreten in den Bürgerkrieg hat die revolutionäre Partei ohne weiteres ihre Unabhängigkeit von den Gesetzen des Staates ausgesprochen und handelt bis zur Entscheidung des Kampfes statt nach geschriebenen Gesetzen nach Kriegsrecht. Daß ein kriegsführender Teil nicht zugeben kann, daß dem andern Vorrechte in der Anwendung des Kriegsrechtes zustehen, scheint selbstverständlich. Der berühmte Roske-Erlaß aus dem Jahre 1919, der die Nichtablieferung von Waffen mit dem Tode bedrohte, war Hoelz gut bekannt. Er wußte, daß dieser Erlaß, zu dem sich Roske ja erst kürzlich im Perlacher Mordprozeß in München wieder ausdrücklich und stolz bekannt hat, in allen Kämpfen des Jahres 1919 in Berlin, Bremen, Braunschweig, Bayern und überall, ebenso in den Kämpfen nach dem Rapp-putsch 1920 im Ruhrgebiet, in Sachsen und wo immer rückwärtslos durchgeführt worden war, daß er Tausenden von Proletariern das Leben gekostet hatte, und daß er auch jetzt wieder während des mitteldeutschen Aufstandes von Roskes Nachfolgern ebenso brutal praktiziert wurde. Sein Recht, als vom revolutionären Aktionsauschuß beauftragter militärischer Leiter der Aktionen mit den Gegnern ebenso zu verfahren, konnte ihm demnach gar nicht zweifelhaft sein. Wenn er trotzdem die in seiner Zone im Besitz von Waffen betroffenen Parteigänger des Feindes nicht mit Gewehrsalven, sondern mit Ohrfeigen traktierte, so kann die Frage, auf welcher Seite die größere Menschlichkeit waltete, wohl als gelöst betrachtet werden.

Statt aller weiteren Versuche, den Leser davon zu überzeugen, daß Max Hoelz alles andere ist als ein blutrünstiger Schinderhannes, sei zweier Er-

klärungen gedacht, die von eigenen „Opfern“ des Mordbrenners Hoelz mit der Absicht abgegeben worden sind, das Einverständnis der Herren mit einer eventuellen Begnadigung des Verurteilten auszudrücken. Herr Rechtsanwalt Lasowski war es, selbst ein frommer Katholik und Zentrumsmann, der, überzeugt von der Lauterkeit des Charakters seines Klienten, nach Mitteldeutschland reiste und die schriftlichen Erklärungen der Betreffenden veranlaßte. Es handelt sich um zwei honette Bürger, deren Zeugnis, soweit es gegen Hoelz zu verwenden war, auch dem Sondergericht von großer Bedeutung war, deren hochachtbares Bestreben aber, dem Gegner menschlich gerecht zu werden, mit großer Freude vermerkt zu werden verdient. Die hohe Anständigkeit der Gesinnung der beiden Herren muß um so nachdrücklicher hervorgehoben werden, als die Lage, in die sie durch Mag Hoelz gebracht waren, ja wahrhaftig alles eher als angenehm gewesen war. Beide waren als Geiseln seine Gefangenen; von beiden wurde hohes Lösegeld verlangt, und beide haben Hoelz' Revolver ziemlich dicht unter ihrer Nase gesehen. Die Erklärungen sind vom Oktober 1924 datiert und stammen von Herrn Pfarrer Schmidt aus Helbra und Herrn Apothekenbesitzer Bolze aus Fienstedt, Persönlichkeiten also aus einer Gesellschaftsschicht, in der der Wille zu gerechter Beurteilung von feindseligen Handlungen der andern Klasse unendlich selten zu finden ist. Der Pfarrer verfehlt nicht, das Gutachten über den Charakter des Hoelz mit der Versicherung zu garnieren, daß er seine „verbrecherischen Taten“ unbedingt verwerfe; doch erkennt er an, daß Hoelz diese Taten im Dienste einer Idee, „einer Wahnidee natürlich“, vollbracht habe. Diese Auffassung ist dem kirchlichen Mann gewiß nicht übel zu nehmen; er muß den Gedanken der Befreiung der Armen von der Knechtung durch das Kapital mit den Mitteln diesseitiger Rebellion genau so für eine Wahnidee halten, wie uns sein frommer Glaube an eine jenseitige Glückseligkeit, in welcher die Letzten die Ersten sein werden, eine Wahnidee zu sein scheint. Bei diesem Abstand der Weltanschauungen berührt aber die Anerkennung des Geistlichen um so sympathischer, daß Hoelz seiner Meinung nach „persönlicher Hang zur Grausamkeit fernlag und er unnötiges Blutvergießen vermeiden wollte. Je mehr ich über die Sache nachdachte“, bekennet der ehrliche Mann, „hatte ich das Gefühl, daß gerade seine blutrünstigen Plakate, seine Drohungen und anderes dem Zweck dienten, die Gegner einzuschüchtern, und so sein Ziel ohne viel Kampf zu erreichen.“ Der Pfarrer bestätigt dann, daß er, obwohl er in den zwei Tagen seiner Haft mehrfach mit Erschießen bedroht wurde, „im übrigen ohne Roheit behandelt worden“ ist. Das Zeugnis des Apothekers Bolze aber lautet so: „Das in der vorstehenden Erklärung des Herrn Pfarrers Schmidt aus Helbra enthaltene Urteil über den Charakter des Hoelz kann ich mit gutem Gewissen bestätigen. Auch ich halte den Hoelz für einen aufrichtigen Charakter, der unnützes Blutvergießen vermeiden wollte, und würde einer Begnadigung unter denselben Bedingungen wie Pfarrer Schmidt nicht widersprechen. Mit seinen blutrünstigen Ausrufen und Reden wollte Hoelz nur die Gegner einschüchtern, um nach Möglichkeit tödtlichen Widerstand zu verhüten. Unnötiges und sinnloses Blutvergießen traue ich ihm nicht zu, ebenso auch nicht einen persönlichen Hang zur Grausamkeit.“

Von solchem Bemühen, den Menschen im Angeklagten zu suchen, wie es hier bei zwei doch sicherlich gegen Hoelz verärgerten Persönlichkeiten zutage

tritt, ist im Urteil der Richter, die verpflichtet waren, ohne Haß noch Günst alles Für und Wider sachlich und unparteiisch zu prüfen, kein Hauch zu spüren. Der alte Rechtsgrundsatz: in dubio pro reo scheint bei diesem außerordentlichen Tribunal von dem Prinzip verdrängt: Im Zweifelsfall gegen den Angeklagten! An dieser Stelle wäre es ganz unmöglich und läge auch gar nicht mehr im Zweck meiner Arbeit, hier alle Unrichtigkeiten, Widersprüche, Verkennungen, Schiefheiten, logischen Bocksprünge und tendenziösen Verbiegungen von Motiven und Tatsachen aufzuzählen und in ihrer Unhaltbarkeit zu enthüllen. Das wird Aufgabe der Verteidigung sein, wenn es gilt, den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens juristisch zu begründen. Meines Amtes ist es einzig, den Alarmschuß abzufeuern, der Arbeiter und Bürger, Freunde und Feinde, Juristen und Behörden zu der Einsicht weckt, daß das Fortwirken des Urteils gegen Mag Hoelz mit dem Hinweis auf Recht und Gerechtigkeit weder in deren ethischer noch juristischer Bedeutung fortan wird begründet werden dürfen. Durchaus nicht meines Amtes ist es jedoch, bei der Entladung dieses Alarmschusses gleich die ganzen Munitionsvorräte aufknallen zu lassen, die zur Verwendung bereit liegen. Das Pulver, das Justizrat Fraenk noch trocken hält, darf hier nur einem flüchtigen Blick ausgesetzt werden, damit man wisse, daß es vorhanden ist. Was für Bestandteile es enthält, bis zu welchem Ausmaße es imstande ist, das Gebäude des sondergerichtlichen Urteils auseinanderzusprennen, das zu demonstrieren muß dem Verteidiger vorbehalten bleiben. Dann wird im einzelnen erwiesen werden, was hier nur mit großen Strichen umrissen oder mit Stichproben illustriert werden kann: daß das Gericht in etlichen Fällen in tatsächlicher Beziehung falsche Feststellungen getroffen hat; daß es in psychologischer Beziehung der Wesensart, den Ansichten und den Absichten des Angeklagten schlechthin alles schuldig bleibt; daß es in logischer Beziehung die kuriossten Sprünge macht, indem es z. B. ein und denselben Vorgang an verschiedenen Stellen des Urteils in einer Weise aufzählt, durch die es sich offenbar selber eingeredet hat, daß mehrere getrennte Handlungen vorlagen, und indem es selbst verschiedene Dokumente und Zeugenaussagen als erwiesen aufführt, die untereinander im kräftesten Widerspruch stehen, also unmöglich gemeinsam wahr sein können.

Ein paar leichtin herausgegriffene Beispiele mögen zur Erhärtung dieser zusammenfassenden Kritik genügen. In Hettstedt wurde der Bahnhof und das Haus eines Zeugen Ludwig in die Luft gesprengt. Das hat Hoelz zugegeben, sogar daß er die Sprengungen selbst vorgenommen hat. Statt nun hier oder bei andern Dynamitdelikten auf die Gründe einzugehen und statt hervorzuheben, daß Hoelz erwiesenermaßen seinen Genossen immer wieder gesagt hat, schwierige Sachen wie Sprengungen und Brandlegungen mache er am liebsten selbst, um die Verantwortung dafür nicht auf andre abzuwälzen, läßt das Gericht erst den Bahnhof hochgehn, dann gegen Abend den Angeklagten „weitere Sprengungen“ vornehmen und endlich, nachdem zwischendurch andre Sündhaftigkeiten erörtert sind, das Haus des Herrn Ludwig explodieren. Mit den „weiteren Sprengungen“ kann aber nur entweder die als kriegsnotwendig erachtete Niederlegung des Ludwigschen Hauses gemeint sein, oder es handelt sich um eine Verzierung des Urteils mit Angaben, die jeder tatsächlichen Grundlage entbehren und nicht einmal in der Anklage oder in irgendwelcher vor Gericht aufgestellten Behauptung eine Stütze haben. Dann: Die öffentlichen

Aufrufe, in denen der Bourgeoisie für den Fall ihres Widerstandes Tod und Verderben angekündigt wurde, und die die Herren Pfarrer Schmidt und Apotheker Bolze völlig zutreffend als Mittel zur Einschüchterung, um Blutvergießen zu vermeiden, erkannt haben, macht das Urteil an mehreren Stellen einfach zu Aufforderungen an die Rotgardisten; die soll Hoelz „zu Raub, Plünderungen und Mord aufgefordert“ haben. Abgesehen davon, daß das Gericht für die auffällige Zurückhaltung der gefährlichen Hoelz-Bande, die trotz der generellen Aufforderungen dazu keinen einzigen Mord begangen hat, kein Wort der Erklärung hat, schlägt es sich mit der Behauptung, Max Hoelz habe zu Plünderungen aufgefordert, selbst ins Gesicht. In derselben Urteilschrift nämlich, in der das als erwiesen angenommen wird, steht ein Manifest wortgetreu wiedergegeben, das von Max Hoelz verfaßt ist, das tatsächlich eine Aufforderung an seine Mannschaft darstellt und das folgendermaßen lautet: „Da sich Leute anmaßen, selbständig Sachen, Lebensmittel usw. zu beschlagnahmen, machen wir darauf aufmerksam, daß dies offenes Plündern ist und dieses mit dem Tode bestraft wird. Alle Beschlagnahmungen werden vom Ausschuß vorgenommen. Helbra, den 24. März 1921. Die militärische Leitung: Der Aktionsauschluß Helbra.“ Ebenso widerspricht sich das Urteil selbst durch die Wiedergabe des Aufrufs an die Arbeiter, in dem die Verhängung des Belagerungszustands als Maßnahme des revolutionären Aktionsrates verkündet wird, und der gesonderte Anweisungen an die Proletarier, die sich aktiv an den Kämpfen beteiligen und die das nicht tun wollten, enthält; dieser Aufruf ist platterdings unvereinbar mit den „Feststellungen“ des Gerichts, Max Hoelz habe Arbeiter „durch seine Bewaffneten zusammenrufen lassen“ und „unter Androhungen mit Erschießen“ gezwungen, sich seinem Zuge anzuschließen. Da ein Mann wie Max Hoelz diese Unterstellung, mit der der ganzen revolutionären Aktion ihr sittlicher und idealistischer Charakter abgesprochen wird, als viel ehrkränkender empfinden muß, als selbst die falschen Mord- und Totschlagbeschuldigungen, habe ich es mir angelegen sein lassen, grade dieser vom Standpunkt des Strafrichters vielleicht am wenigsten gravierenden Verunglimpfung nachzugehen. Ich kann schon heute erklären, daß der Verteidiger und wir, die wir als Freunde von Max Hoelz uns in den Dienst seiner Aufklärungsarbeit gestellt haben, in der Lage sind, Mitkämpfer seiner Truppe zu Dutzenden aufmarschieren zu lassen, die bestätigen werden, daß die Hoelz-Truppe in Mitteldeutschland, die ganze seinem Befehl unterstellte Rote Armee niemals einen einzigen Mann in ihren Reihen gehabt, auch nur in ihren Reihen zu haben gewünscht hat, der nicht freiwillig gekommen wäre und der sich nicht gern und willig der Führung eines Max Hoelz gefügt hätte.

Sie werden noch viel mehr bekunden und die Verhandlung im Wieder-
aufnahmeverfahren, in dem für Belastungsausagen kein Vermögen als
Prämie ausgesetzt sein wird, kann und wird vor jedem Gericht, das, selbst ohne
Wohlwollen für den Angeklagten, nur gewillt ist, die Tatsachen unverfälscht
klarzustellen, nur das Endergebnis haben, daß in allen Fällen, die vor dem
außerordentlichen Gericht beim Landgericht I in Berlin im Sommer 1921 zur
Beratung standen, genau das wahr ist, was Max Hoelz als wahr zugegeben
und behauptet hat. Es wird sich ergeben, daß die Brandstiftung im Hause
Nehls in Eisleben, die Hoelz ebenfalls eigenhändig bewirkt hat und von der

das Urteil sehr viel Aufhebens macht, genau dem Zweck diene, den Hoelz
angegeben hat, nämlich die Grüne Polizei, von der die Stadt zu säubern die
militärische Aufgabe des Tages war, aus dem städtischen Krankenhaus, in dem
sich der Sipomajor Folte verbarricadiert hatte, herauszulockern. Folte hatte
über 200 Gewehre, Hoelz nur 90. Bei einem Sturm auf das Gebäude mußte
er mit dem Verlust von 20 bis 30 seiner Leute rechnen; das wollte er nicht
auf sich nehmen. So sandte er zweimal Parlamentäre zu Folte mit der ulti-
mativen Forderung, die Polizei habe sofort aus Eisleben abzuziehen, widrigen-
falls die Stadt in Brand gesteckt werde. Als die Frist abgelaufen war, zündete
Hoelz in der Wohnung des Stadtschreibers Nehls Gardinen an, da er es schon
aus Prestigegründen nicht bei der bloßen Drohung bewenden lassen konnte und
da er hoffte, die Grünen würden jetzt aus dem Bau kommen, um in Befolgung
ihres Auftrags und auf die flehentlichen Bitten der geängstigten Schwer-
verdiener die Stadt zu retten; dann wollte Hoelz trotz der dreifachen Ueber-
legenheit der Polizei im offenen Kampf die Waffen entscheiden lassen, ob Eis-
leben unter Hörsfings Mannen dem Willen der Reichen oder unter seiner Obhut
dem Willen der Armen zu gehorchen habe. Die Rechnung hatte ein Loch.
Herr Folte, der zuvor durch den Bürgermeister Max Hoelz hatte mitteilen
lassen, daß er das Ultimatum ablehne, sah sich trotz des Feuers bei Nehls und
trotz klirrender Spiegelscheiben bei den großen Kaufläden und obwohl er, der
doch wußte, wie es in Belgien und Polen gemacht worden war, die Drohung,
die ganze Stadt werde in Schutt gelegt werden, doch ernst nehmen mußte, nicht
bewogen, mit seinen Ordnungshütern den sicheren Bau zu verlassen. Was tat
aber Max Hoelz? Er stand mit zwei Mann bei den brennenden Gardinen und
gab mit lauter Stimme den Befehl, kein Mensch dürfe den Brand löschen, mit
leisem Flüstern aber wies er die Genossen an, sobald er das Haus verlassen
habe, sofort zu löschen. Die „Feststellung“ des Gerichts, die beiden Rotgardisten
hätten die Löschung gegen den ausdrücklichen Befehl ihres Kommandanten
vorgenommen, wird im Wiederaufnahmeprozess Anlaß geben, die musterhafte
militärische Disziplin der „Räuberbande“ unter Beweis zu stellen und die
Richtigkeit der hier gegebenen Darstellung exakt zu beweisen. Das ist auch
deswegen nötig, um an diesem wie an vielen ähnlichen Fällen zu demonstrieren,
wie fürsorglich Max Hoelz gerade bei den ihm am schwersten verübellen
Gewaltakten immer bedacht war, Menschenleben zu schonen. Der verwegene
unternommene Sturm auf den Unterschlupf der Grünen wäre ihm vom Gericht
als reine Gefechts-handlung, nicht als besondere Schandtat angemerkt worden.
Er unterließ ihn trotz der Ausführbarkeit um der Schonung des Menschenblutes
willen. Genau aus dem gleichen Grunde sind eine Reihe von Sprengungen
erfolgt, die auch oft ihren Zweck erreicht haben, bewaffnete Kämpfe unnötig
zu machen und dadurch Blut zu ersparen. Der Beweis wird viel gründlicher
geführt werden, als es im ersten Prozess geschehen ist, daß es Hoelz' wirklicher
Grundstimmung entsprach, als er vor Gericht erklärte: „Wieber sprengte ich zehn
Gebäude, als daß ein Menschenleben zu Schaden kommt.“

Gewiß hat Max Hoelz auch vor Gericht bekannt — und das Urteil freidet
es ihm die an —, „daß er nötigenfalls auch vor Blutvergießen nicht zurück-
schrecke; nur vermeide er unnützes Blutvergießen“. Daraus zieht das Gericht
diese Schlüsse: „Der Angeklagte hält sich für die höchste Instanz zur Ent-
scheidung darüber, wann Blutvergießen durchaus nötig sei.“ (Mit Verlaub:

wer ist denn nach Meinung des Herrn Braun während bewaffneter Kämpfe die höchste Instanz dafür, wenn nicht der militärische Befehlshaber?) „Die verbrecherische Art des Angeklagten, das Leben seiner Mitmenschen zu gefährden und ihre Gesundheit zu verletzen, läßt sich durch irgendwelche Notwendigkeit in keiner Weise rechtfertigen.“ Wer das Urteil des Sondergerichts an Hand des Beweismaterials aufmerksam und kritisch durchliest, den verblüfft schon bald kein Saltomortale mehr, mit dem das Schuldig! und Ehrlos! in all und jeder Einzelheit gerettet werden soll. Dennoch muß ich gestehen, daß mir dieser Passus bei jedem neuen Lesen den Affekt der Verwunderung immer wieder rege macht. Da steht ein Mann als Angeklagter, der zu drei verschiedenen Malen in seinem Leben an der Spitze bewaffneter Arbeiter klug, höchst energisch und mit offenkundiger, auch von seinen Gegnern nicht bestrittener strategischer Begabung Bürgerkrieg geführt hat, — gegen eine Gesellschaftsschicht, deren Waffenträger bekanntermaßen in allen drei Kämpfen weit über das Maß des durch die Natur der Sache Bedingten, außerhalb der Kämpfe an Gefangenen, Entwaffneten und selbst ganz Unbeteiligten furchtbare Blutschuld auf sich geladen haben. Dieser Mann erklärt mit tapferer Aufrichtigkeit vor Gericht, daß er als verantwortlicher Sachwalter der Revolution „nötigenfalls“ auch Blut vergießen würde. Man möchte erwarten, jetzt werde das Gericht zur Erforschung des sittlichen Gewissens des Angeklagten zu ergründen trachten, ob, wie oft und bei was für Gelegenheiten er die Notwendigkeit, Blut zu vergießen, in dem Maße gegeben sah, daß er von seinem behaupteten Recht hierzu in der Tat Gebrauch gemacht hat. Gerichtlich festgestellt war ja bereits, daß Hoelz Personen gegenüber, die Waffen zurückbehalten oder gar auf Arbeitertruppen aus den Häusern geschossen hatten, seine Befugnis, sie nach Kriegsrecht zu behandeln, scharf postuliert hatte. Mehrere solcher Fälle, der des Zigarrenhändlers Beyer aus Helbra und der des Pfarrers Neumeister aus Wimmelsburg, waren ja wirklich akut geworden. In beiden Fällen — und es waren nicht die einzigen ihrer Art — hat Hoelz trotz der Inanspruchnahme des Rechtes zu kriegsmäßiger Exekution die absolute Notwendigkeit, es auch anzuwenden, offenbar noch nicht für erfüllt gehalten. Den Franttireurs gegen die proletarischen Kämpfer ist an Leib und Leben kein Schaden geschehen; Mag Hoelz hat ihnen ein paar kräftige Backpfeifen heruntergezogen, das war alles, genügend allerdings, um die Richter, denen die scheußlichen Mißhandlungen und die zahlreichen Ermordungen Roter durch die Sipo wohl bekannt waren, mit heftiger Empörung gegen den Rohling Mag Hoelz zu versehen. Von der Sipo, der Reichswehr und den Zeitfreiwilligen sind damals 72 Personen getötet worden, die in keinerlei Verbindung mit den Gefechts-handlungen gestanden hatten. Für die Zahl der mit den Waffen ergriffenen Arbeiter, die auf Grund des Mosk-Erlasses als Gefangene umgebracht worden sind, habe ich keine Unterlagen gefunden. Daß sie, besonders nach dem Fall des Leuna-Werks, beträchtlich war, wußte man auch im Kollegium des Sondergerichts. Man wußte dort ebenfalls, daß sich nicht wenige Weißgardisten als Gefangene in den Händen der Hoelz-Mannschaften befunden haben und daß nicht einem von ihnen ein Leid angetan worden ist. Die Zahl der Mag Hoelz unterstellten Arbeiterkämpfer wurde vor Gericht von dem Polizeimajor Folte auf 3000 geschätzt. Die Tatsache, daß von diesen 3000 leidenschaftlich erregten, stündlich in ihren ehrlichsten Empfindungen

gekränkten bewaffneten Männern keiner je einen gefangenen Feind brutalisiert, geschweige denn getötet hat, ist von den Richtern zur Charakteristik der Mannschaft und speziell ihres Führers nicht verwertet worden. Die begnügen sich mit der schlichten Konstatierung, daß sich, was die Hoelz-Truppe anlangt, irgendwelche Gewalttätigkeit „durch irgendwelche Notwendigkeit in keiner Weise rechtfertigen läßt“ und etablieren sich damit selbst als „die höchste Instanz darüber, wann Blutvergießen durchaus notwendig sei“: bei Rotgardisten nie, bei Weißgardisten — ja, das steht nicht unter Anklage, braucht aber auch von keinem Staatsanwalt und keinem Gericht dieser Republik je zum Gegenstand einer Anklage gemacht zu werden. Klassenjustiz? In Deutschland unbekannt!

Ein zur Objektivität fähiges Gericht hätte also feststellen müssen, daß der Mann, der für sich das Recht begehrte, Entscheidungen über Leben und Tod von Mitmenschen zu treffen — welches Begehren in den Komplex seines Hochverrats gehört und allenfalls innerhalb dieses Generalvertrates als Amtsannäherung klassifiziert werden konnte —, selbst in allen den Fällen von der Auslöschung eines Menschenlebens ablah, in denen das gemeine Kriegsrecht diese Maßnahme als selbstverständlich ansieht und in denen sie von der Gegenseite bedenkenlos geübt wurde. Bei der Beurteilung der Beschuldigungen, die Mag Hoelz leichtfertiges Umgehen mit Menschenleben zur Last legten, wäre dann die schwerwiegende Tatsache, daß der tollkühne Bekenner Hoelz diese Beschuldigungen nachdrücklich bestritt, mit dem einfachen psychologischen Rückschluß auf sein Verhalten bei allen Gelegenheiten, bei denen jedem anderen militärischen Kommandanten die Frage der Tötung von Menschen mindestens zu ernster Erwägung Anlaß gegeben hätte, zu seinen Gunsten angerechnet worden. Das Braunsche Ausnahmegericht erweist sich auch hier als Ausnahmegericht: es kreidet dem Angeklagten sein Bekenntnis, er würde nötigenfalls auch das Vergießen von Blut verantworten können, als beweiskräftig dafür an, daß er rücksichts- und gewissenlos mit seiner Pistole auf Nebenmenschen losgeknallt habe. Der Fall, in dem das Gericht Hoelz auf diese Weise schuldig zu machen versucht und tatsächlich des versuchten Totschlags schuldig erkannt hat, lag folgendermaßen: Die Hoelz-Truppe war schon wiederholt aus Fenstern heraus beschossen worden. Zum Schutz dagegen tat Hoelz daselbe, was auch Hörfings Ordnungshelden taten. Er ließ nach Fenstern hin, aus denen geschossen wurde, Schreck- und Warnungsschüsse abgeben. Die Toten, die seit 1919 von den weißen Horden von ihren Fenstern weggeschossen worden sind, sind bis jetzt nicht gezählt worden. Sehr wenige sind es nicht. Von der Hoelz-Truppe wurde bei einer solchen Gelegenheit ein Mann in Eisleben durch eine Schußverletzung am Oberarm verwundet. Wäre wahr, was das Gericht als „einwandfrei erwiesen“ annahm, nämlich daß Mag Hoelz selbst den Schuß auf jenen Herrn Hildebrand abgegeben habe, dann läge natürlich auch noch kein Totschlagsversuch vor. In Anschlägen war die Bevölkerung eindringlich und mit dem Hinweis darauf, daß es mit Lebensgefahr verbunden sei, vor dem Hinaussehen aus offenstehenden Fenstern gewarnt worden, überdies hatte sich Hildebrand verdächtig gemacht und wurde für einen Spion der Hörfing-Leute gehalten. Es ist somit klar, daß der Schuß zu seinem Fenster hinauf keinesfalls anders denn als eine innerhalb der Kriegsoperationen liegende Gefechts-einzelhandlung anzusehen war. Wahrscheinlich hätte aber das Sondergericht den an und für sich recht belanglosen Vorfall, der für den Betroffenen selbst keine

nachhaltigen Folgen gehabt hat, auch kaum als so schweres Verbrechen registriert, wenn es nicht während der ganzen Verhandlung mit einer von Animosität total geblendeten Voreingenommenheit gegen den Angeklagten nach seinem „Wahrspruch“ gesucht hätte. So mußte der Schuß erst zu einem Kriminalverbrechen zurechtgedeutet und dann der Angeklagte Hoelz als Täter damit belastet werden. Es steht aber fest, und die Wiederaufnahmeverhandlung wird das in der Tat „einwandfrei nachweisen“, daß Max Hoelz den Schuß auf den Hildebrand nicht abgefeuert hat. Abgesehen davon, daß wir schwurbereite Zeugen, die das bestätigen werden, vorführen werden, können wir uns auch darauf berufen, daß einer der Zeugen, auf die das Gericht sich stützt, bei seiner Vernehmung erklärt hat, er könne nicht behaupten, daß Max Hoelz selber geschossen habe. Dieser Zeuge aber — dessen Bekundung das Urteil ausdrücklich als Schuldbeweis anführt — war Herr Hildebrand selbst! Anscheinend traut hier das Gericht dem „einwandfreien“ Beweis durch die Zeugen selbst nicht recht und so begibt es sich auf das Glatteis der Indizienbeweise: „In seinen Ausrufen hat der Angeklagte ebenso wie in seinen Reden zur Abschächtung der Bourgeoisie aufgefordert, er ist auch stets mit Revolver und Handgranaten herumgegangen, die er durchaus willens war, in allen ihm erforderlich erscheinenden Fällen anzuwenden Es ergibt sich aus dem Standpunkt des Angeklagten, daß er zu entscheiden hatte, ob Blutvergießen notwendig war oder nicht, daß er im Falle Hildebrand mit dem Todeserfolg seiner Schüsse gerechnet hat.“ So benutzt das Gericht immer eine frühere falsche Aufstellung als Unterlage und Stützpunkt späterer Irrtümer. Eine Aufforderung zum Abschächtigen der Bourgeoisie hat Hoelz nie ergehen lassen; aber das Gericht sieht nicht den Unterschied, ob jemand einem andern zum Zweck der Einschüchterung droht: Warte nur, ich lasse euch alle abschächtigen! oder ob er seiner Gefolgschaft den Befehl gibt: Schlachtet diese Leute ab! Nachdem die Verwechslung einmal geschehen ist, muß sie immer von neuem herhalten, um sonst nicht beweisbare Sündhaftigkeiten zu beweisen. Hoelz ist stets mit Revolver und Handgranaten bewaffnet gewesen, für einen Soldaten mitten in kriegerischer Beschäftigung allerdings ein höchst verdächtiges Symptom. Er war auch durchaus willens, die gefährlichen Requisiten in allen ihm erforderlich erscheinenden Fällen anzuwenden. Sieh mal an! Hörfing hat seinen grünen und weißen Rümpfen die Pistolen, Latten, Bomben, Kracheisen und übrigen Mordinstrumente wohl nur deswegen mit auf den Weg gegeben, damit die Mansfelder Mädchen sie hübscher fänden. In allen Fällen, wo die Natur der Dinge einmal die Anwendung der Waffen auch außerhalb der Kämpfe verständlich gemacht hätte, hat Max Hoelz sie nun zuverlässig nicht angewendet. Da muß, koste es was es wolle, der Beweis in solchen Fällen geführt werden, wo es an und für sich gänzlich unwahrscheinlich war, daß der Angeklagte Blutvergießen für erforderlich hätte halten sollen. Aber da er Waffen trug, da er sich zu der Auffassung bekannte, daß er äußerstenfalls auch Mitmenschen das Leben abertennen dürfe, und da, wenn auch keine Taten so doch Worte von ihm vorlagen, die, losgelöst von allen Zusammenhängen der Absicht und der Situation auf eine gewalttätige Gesinnung schließen lassen könnten, muß es nach der Logik des Gerichts unbedingt auch Taten geben, durch deren Aufhellung der Staatsanwalt seine 50 000 Mark loswerden kann. Bei der Beweisführung im Falle Hildebrand und bei der Behandlung des

Falles, der das grauenvolle Urteil gegen Max Hoelz dann eigentlich begründen mußte, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob Staatsanwalt und Richter so tief in den Anschauungen der Noske, Severing, Hörfing, Folte und ihrer nationallistischen und verhetzten Handlanger befangen gewesen wären, daß sie sich in die humane Denkart eines von einer Idee entflammten Revolutionärs gar nicht hineinzuversetzen vermochten. In deiner Lage, Angeklagter, hätte jeder der Unsrigen getötet, — also hast auch du getötet!

IV.

Der 28. März, der Ostermontag, hatte harte Anstrengung gekostet. Die ganz kalte Nacht durch hatte der Marsch der Truppe gedauert und frierend und müde kamen die schlecht bekleideten Rotgardisten in Ammendorf an. Geplant war ein Handstreich gegen Halle, wo es galt, sich in den Besitz artilleristischer Kampfmittel zu setzen. Max Hoelz stellte, um genügend Streitkräfte für das Unternehmen zusammenzubringen, Verbindung mit der Kampfleitung des Leuna-Werks her, das die bewaffneten Arbeiter als starke Festung eingerichtet hatten und besetzt hielten, aber nicht seiner Eignung gemäß als Operationsbasis für weiter gesteckte Ziele ausnutzten. Nach Hoelz' Plan sollten jetzt alle im Werk selbst entbehrlichen kampffähigen Arbeiter auf Autos nach Ammendorf dirigiert werden, um am Vorstoß auf Halle teilzunehmen. Inzwischen rückte seine Truppe, nachdem sie sich etwas durchwärmt hatte, auf einer drei Kilometer breiten Linie langsam vor, bis sie etwa 1000 Meter vor Halle auf ausgeschwärmte Grüne stieß. Die vom Leuna-Werk zugesagten Verstärkungen kamen nicht, sondern nur etwas Infanteriemunition, so daß Hoelz immerhin hoffen konnte, die besetzte Linie bis zum Eintreffen frischer Kampfkräfte zu halten. Die Grünen führten jedoch einen konzentrischen Angriff gegen seine Stellung, und es wurde ein rascher und sehr gefährlicher Rückzug notwendig. Hoelz sprengt zu Pferde zu den einzelnen kämpfenden Truppenteilen, weist ihnen die Orte an, wo sie sich wieder zu sammeln haben und gerät selbst in eine äußerst kritische Lage, die ihn um ein Haar in die Hände der Grünen fallen läßt. Die Arbeiter einer Kohlengrube erkennen und retten ihn. Er erfährt noch, daß der größte Teil der in Ammendorf eingeschlossenen Mannschaften sich hat durchschlagen können und schläft dann, mehrere hundert Meter unter der Erde, behütet von den die Notstandsarbeiten am Pumpwerk verrichtenden Proletariern, dicht neben einem brüllenden Motor den übermüdeten Körper aus. Morgens gelangt er, von einem alten Arbeiter geführt, auf Schleichwegen nach Gröbers, wo er seine Kampfgenossen zu treffen hofft. Doch trifft er nur zwei seiner Freunde dort an, darunter den Genossen Joseph Schneider, seinen ständigen Begleiter und Vertreter im Oberkommando; außerdem aber eine Arbeiterkompagnie, die in Bitterfeld und Holweißig aufgestellt gewesen war und sich von dort in einem schweren, aber erfolgreichen Gefecht nach Gröbers durchgekämpft hatte. Sie war gut bewaffnet und ausgerüstet, führte zwei komplette Feldküchen mit, außerdem eine Menge soeben erobertes Waffen, darunter zwei Minenwerfer, ferner vier Gefangene. Seine eigenen Leute hatten sich, wie Hoelz jetzt in Erfahrung brachte, größtenteils im Mansfeldischen

Gebiet sammeln können; so beschloß er, die Bitterfelder Genossen dorthin zu führen, um die beiden Formationen zu vereinigen.

Auf requirierten Wagen ging die Fahrt los. Die Truppe bestand aus höchstens 200 Mann, zu denen sich, wie es scheint, noch vereinzelt Bersprengte der eigentlichen Hoelz'schen Leibgarde unterwegs einfanden. Jedenfalls war fast die gesamte Gefolgschaft von Mag Hoelz auf dieser Fahrt zum erstenmal in seiner Gesellschaft; ja, Genosse Schneider hatte ihn bei seiner Ankunft in Gröbers dem Truppenführer der Bitterfelder Genossen erst vorstellen müssen, da ihn kein einziger dieser Arbeiter bisher persönlich gekannt hatte. Dieser überaus wichtige Umstand, daß Hoelz auf jener verhängnisvollen Fahrt nicht von seinen gewohnten Mitkämpfern, sondern von ihm selbst noch fremden Genossen begleitet war, ist bis jetzt bei den vielfachen Versuchen, den Hergang der Dinge vor und bei der Erschießung des Gutsbesizers Heß im vollen Zusammenhang zu ermitteln, zwar nicht übersehen, aber, wie ich glaube, nicht in seiner überragenden Bedeutung gewürdigt worden. Die Leute waren durch den überstandenen Kampf kolossal überanstrengt, doch wurde die dadurch bedingte Müdigkeit zurückgedämmt durch die von der Freude über den Sieg gesteigerte Energie, durch die sichere Erwartung, neuen schweren und ungewissen Erlebnissen und Kämpfen entgegenzueilen und durch die Stimmung des Augenblicks, zum erstenmal der gemeinsamen großen Sache zu dienen in unmittelbarer Berührung mit dem Führer, dessen Name damals im Herzen jedes revolutionären deutschen Arbeiters die mythische Saite legendärer Vorstellungen anklingen ließ. Der seelischen Hochstimmung entgegen wirkte zugleich ein sehr depressiver Uebelstand: die braven Kerle froren. Sie waren wie sie gingen und standen unter die roten Fahnen des Aufstands getreten, hatten an Maschinengewehre und Patronen, an Fahrräder und Gulaschkanonnen gedacht, nicht aber daran, daß es zu beginnender Frühjahrszeit noch verteuft kalte Nächte gibt und daß sie Strapazen auszuhalten haben würden, denen sie ohne Unterzeug und ohne Mäntel, in ihren armseligen dünnen Arbeitsanzügen nicht lange gewachsen bleiben konnten. Hoelz sah ihren Zustand und schickte deshalb zwei Gruppen auf zwei schnellen Wagen dem Haupttrupp voraus, mit dem Auftrag, auf den größeren Domänen und Gütern Mäntel zu requirieren. Hätte er seine ständige Umgebung bei sich gehabt, so hätte er für diesen Zweck die geeignetsten Genossen gekannt und ausgesucht. Er hätte dann die Gewähr gehabt, daß, wie er es gewöhnt war, alles mit Umsicht und Energie und ohne Aufregung und Krach vor sich gehen würde. Jetzt mußte er auf gut Glück Kameraden losschicken, die er nicht einmal dem Namen nach, viel weniger natürlich nach Temperament und Eignung kannte. So begaben sich denn Arbeiter, die erst seit wenigen Tagen bei der Roten Armee waren und andern Aufgaben als solchen, die nur an ihre Tapferkeit Anforderungen stellten, noch unvertraut gegenüberstanden, die außerdem aus einer Fülle von verschiedenen Ursachen im Zustande außergewöhnlicher Erregung waren, auf die Suche nach Mänteln, und eben ihnen passierte es, daß ihnen, nachdem sie auf mehreren Gehöften ohne große Schwierigkeiten das Gewünschte erhalten hatten, auf dem Rittergut Roitschgen der Besitzer mit Drohen und Schimpfen entgegentrat. Als Hoelz, der mit der Kampfleitung im ersten Wagen an der Spitze des Zuges fuhr, im Dorfe Roitschgen ankam, trat ein Mann von dem vorausgeschickten Requisitionskommando an ihn heran

und meldete, daß im Gutshause mit dem Besitzer Heß ein Konflikt entstanden sei. Der Mann provozierte die Roten und weigerte sich, Mäntel herzugeben. An zwei Duzend Rotgardisten vom Haupttrupp sprangen sofort von den Wagen und liefen zum Heß'schen Gehöft, wo sie das Tor überstiegen und von innen öffneten. Dem langsam heranziehenden Troß schlug vom Gutshause her ein toller Lärm entgegen, der Mag Hoelz veranlaßte, selbst abzustiegen und nach dem Rechten zu sehen. Im ersten Stock fand er eine Gruppe von 15 bis 20 Leuten, die den Heß umringten und sich mit ihm zankten. Bei seinem Versuch, sich durch den Knäuel zu Heß durchzudrängen, um eine Diskussion mit ihm in ruhigeren Formen zu ermöglichen, erhielt er, wohl zufällig, einen Schlag auf die Hand mit irgendeinem scharfen Gegenstand, wobei eine schmerzhaft Verletzung des Daumens entstand. Daß man Hoelz nicht ohne weiteres Platz machte, erklärt sich daraus, daß es ja eine ihm bis jetzt fremde Truppe war, die auch ihn nicht sofort erkannte. Es ist aber auch unbestritten, daß an den gesamten Ereignissen auf dem Gutshof auch Leute beteiligt waren, die mit den revolutionären Aktionen überhaupt nichts zu tun hatten, Gutsarbeiter aus Roitschgen selbst, bei denen Heß außerordentlich verhaßt war. Mag Hoelz konnte sie von den ihm gleichfalls unbekanntem Kampfmannschaften natürlich nicht unterscheiden; er erfuhr die Tatsache erst nach dem Verlassen des Ortes bei den Verhören der Rotgardisten, die sich untereinander selbstverständlich gut kannten.

Soweit wie hier geschildert, besteht über den Verlauf des Falles Heß kein Streit, wenn auch das Urteil das von keiner Seite abweichend dargestellte Verhalten des Heß dem Angeklagten zuliebe in die zweifelnden Worte faßt: „Der Gutsbesitzer Heß soll diese (die Mäntel) angeblich nicht herausgegeben haben.“ Nein, Herr Richter Braun, nicht „angeblich“, — er hat sie zu verlässig nicht herausgegeben! Man soll doch solche Kleinigkeiten, von denen dieses Urteil wimmelt, nicht für unwesentlich halten. Es sind die Rosinen im Kuchen. Der weitere Hergang, bis die Katastrophe geschehen war, spielte sich — auch das wird von den Beteiligten und Zeugen übereinstimmend bekundet — im Laufe von zwei, allerhöchstens drei Minuten ab. Ein Kriminalist wird insolgedessen nicht erstaunt sein, daß über den Einzelverlauf der sich in diesen Momenten in rasender Schnelligkeit überstürzenden Bewegungen, Äußerungen, Handlungen, Begegnungen, Rufe, Schüsse, Szenenbilder und Gruppierungen genau so viele Variationen vorhanden sind wie Aussagen, ja, daß gerade die Zeugen, die, teils gelockt oder doch unbewußt beeinflusst von der winkenden Barbelohnung, teils suggeriert vom Namen des Angeklagten, in dem sie dank wirkungsvoller Blutmalerei der Zeitungen den Inbegriff aller Schändlichkeit verabscheuten, teils aber auch der zweckbewußten Fragekunst des Vorsitzenden und des Staatsanwalts erliegend, das Belastungsmaterial gegen Mag Hoelz geliefert haben, bei mehrfachen Vernehmungen einander völlig widersprechende Bekundungen gemacht haben. Was feststeht, ist einzig das, daß der Gutsbesitzer Heß im Laufe von höchstens drei Minuten von dem Gedränge im ersten Stock an, von ertlichen Schüssen getroffen, tot auf dem Hofe seines Gehöftes lag. Darüber hinaus aber steht noch etwas fest, nämlich das Gegenteil von dem, was das Gericht als feststehend seinem Urteil unterlegt hat, als es Mag Hoelz des vollendeten Totschlages schuldig sprach: es steht fest und ist in lückenloser Beweisführung notorisch zu

machen, daß Heß nicht von Max Hoelz erschossen ist, nicht von Max Hoelz erschossen sein kann!

In der Affäre Heß darf ich weniger als irgendwo dem Schriftsatz vorgreifen, in dem Justizrat Victor Fraenkl die Tatsachen aufzählen wird, durch welche sich die in § 399, Abs. 5 Nr. 1 des St. P. O. stipulierten Voraussetzungen für die Notwendigkeit der Wiederaufnahme des Prozesses gegen Max Hoelz als erfüllt erweisen werden. Hier wäre wenig damit gedient, wollte ich etwa eine Art zeichnerischen Lokaltermin veranstalten, damit ersichtlich werde, auf welchem der beiden Höfe, zwischen denen das Gutshaus steht, der von den Arbeitern umdrängte Heß gegangen war, um, wie er vorgab, einen Schlüssel aus dem Stallgebäude zu holen; wo sich während der kritischen Sekunden Max Hoelz aufhielt, nachdem er schon vor Heß die Treppe hinuntergegangen war; in welchem Winkel die Landstraße zu den Gutsbauten läuft, um einleuchtend zu machen, daß die Angabe eines Belastungszeugen, er habe auf einem der Wagen sitzend von der Chaussee aus die Vorgänge auf dem Hofe bei der Erschießung mitangesehen, technisch unmöglich stimmen kann. Keine dieser und zahlloser anderer Einzelheiten, die bei der Feststellung vor einem andern als dem Braunschweigischen Gerichtshof von großer Bedeutung sein werden, kann bei Fernstehenden das Interesse beanspruchen, das sie naturgemäß für uns mit der Aufklärung beschäftigten Freunde haben. Ich erfülle, denke ich, meine Pflicht, wenn ich ganz allgemein und ohne noch die Beweismittel, die das dazunehmen werden, bekanntzugeben, in größter Zügel umreißt, was heute auf Grund neuer Ermittlungen und zur Zeit des Prozesses vor dem Sondergericht noch unbekannter Tatsachen unumstößlich bewiesen werden kann und soll.

Das Geringste ist die völlige Entwertung der Aussagen des Hauptbelastungszeugen durch mehrfach vorliegende Widerrufung dieser Aussagen. Sein Name soll hier ungenannt bleiben, weil der Mann nicht jetzt, wo er ernstlich gewillt ist, sein Unrecht gutzumachen, neuerdings an den Pranger gestellt zu werden braucht. Dieser Zeuge hatte schon vor dem Hoelz-Prozess, und zwar als selbst Angeeschuldigter, in der Untersuchung Hoelz in zwei Protokollen der Erschießung des Heß bezichtigt, und zwar hatte er beidemal entgegen aller Möglichkeit behauptet, Hoelz habe von der Straße aus geschossen. Mit dieser Aussage konnte nicht einmal der freigebige Staatsanwaltschaftsrat Dr. Jäger etwas Gescheites anfangen, und so wurde mit dem Zeugen ein Lokaltermin abgehalten, an dem aber weder Hoelz noch seine Verteidiger teilnehmen durften. Dabei überzeugte sich der Mann durch Augenblicke, daß seine Angaben zu sehr von allen festgestellten Tatsachen und Möglichkeiten abwichen, als daß er sie hätte aufrechterhalten können. Den Lokaltermin leitete der Staatsanwaltschaftsrat Luther aus Halle, der die beiden bis dahin einzig aufstrebenden Belastungszeugen und außerdem einen Unterwachtmeister und einen Kriminalkommissar mitnahm. Froh bemerkt das Protokoll des Herrn Luther: „Der Lokaltermin hatte Erfolg!“ Der „Erfolg“ bestand darin, daß der Kronzeuge seine Bekundungen prompt so einrichtete, daß sie genau den Teig lieferten, den die Herren Jäger und Braun für ihren Schuldkuchen brauchten. Es ist übrigens interessant, daß dies der einzige Lokaltermin war, der in Sachen Hoelz-Heß überhaupt veranstaltet wurde. Das Gericht selbst hielt bei einer auf Mord lautenden Anklage, bei der alles auf die lokalen Details ankam, eine Besichtigung des Tatortes nicht für ge-

boten. Besagter Kronzeuge nun wurde von dem Gericht, das ihn selbst schon Wochen vor der Hoelz-Behandlung abgeurteilt hatte, als völlig unglaubwürdig bezeichnet. Das außerordentliche Gericht beim Landgericht I in Berlin sah auch von seiner Vereidigung ab, was es aber nicht abließ, im Urteil treuherzig zu versichern: „Gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen . . . lagen Bedenken nicht vor.“ Nun, hoffentlich wird in einem neuen Prozess die Glaubwürdigkeit des Betreffenden nicht dadurch vermindert scheinen, daß er jetzt bekundet, bei der Vernehmung sei immer mehr aus ihm herausgepreßt worden, er sei jetzt „bestimmt der Meinung, daß Hoelz nicht geschossen hat“.

Großen Wert hat das Sondergericht auch auf die belastende Aussage der Gattin des Gutsbesizers, der Frau Alice Heß, gelegt. Sie bekundete in der Hauptverhandlung im Juni 1921, daß der Angeklagte im Gutshof gewesen sei, als die Schüsse fielen, daß er in der Hand einen Revolver getragen habe, daß er den ermordeten Heß ständig geschlagen und getreten habe, daß er nach dem ersten Schuß die Hand gesenkt habe, als ob er sie zum Schuß erhoben gehabt hätte, und daß er sodann das Kommando zum Weiterschließen an seine Leute gegeben habe. Dies alles wollte Frau Heß selbst gesehen und gehört haben, — im Juni, wie gesagt. Am 7. Mai aber hatte Frau Heß im Vorverfahren bei einer Vernehmung protokollieren lassen, sie könne nichts darüber aussagen, wer auf ihren Mann geschossen hat; sie habe alle Leute nur von hinten gesehen und könne insbesondere nicht behaupten, daß Hoelz ihn erschossen oder auch nur auf ihn geschossen habe. Die vielfachen Divergenzen in den verschiedenen Aussagen der Witwe des Erschossenen hat schon im Jahre 1922 der Rechtsanwalt Hegewisch in einem Schriftsatz zusammengestellt, der in der Schumannschen Broschüre publiziert ist. Ein Mensch, der sich auch nur ein wenig in die Gemütsverfassung der armen Frau hineindenken kann, wird es begreiflich finden, daß ihr, die sich zuerst bemüht hatte, den Wirrwarr des schrecklichen Augenblicks, so gut wie es gehen mochte, im Gedächtnis zu ordnen und die dabei zu dem negativen Ergebnis kam: ich konnte doch niemanden erkennen, ich sah doch alle nur von hinten! — daß ihr allmählich das Geschrei der Presse und die Art der Fragestellung bei den Verhören, wobei stets schon die erhoffte Antwort mitklang: Max Hoelz war es! Einbildungen ins aufgeregte Hirn trieb, so daß sie vor den Richtern schließlich Dinge aussagte, die ihre unter suggestiver Beeinflussung arbeitende Phantasie sich ex post zurechtlegte. Das Urteil freilich findet, daß „der Umstand, daß die Zeugin im Vorverfahren bei Gegenüberstellung mit dem Angeklagten diesen nicht mit Bestimmtheit wiedererkannt hat, nicht gegen sie verwendet werden können. In der Hauptverhandlung, in der sie bereits ruhiger als im Vorverfahren geworden war, hat sie mit voller Bestimmtheit und Ruhe den Angeklagten als denjenigen bezeichnet, der ihren Mann geschlagen und das Kommando abgegeben hat.“ Erstens ist eine Frau, die mitangesehen hat, wie ihr Mann erschossen wurde, nach knapp drei Monaten vermutlich noch kaum weniger ruhig als nach sechs Wochen; zweitens ist sie gewiß nicht ruhiger gestimmt, wenn sie darüber in vollbesetztem Gerichtssaal vor Presse und Publikum auszusagen hat, als wenn sie ihre Bekundung vor wenigen Personen und ohne die neugierigen Augen einer sensationshungrigen Klatschmeute an ihrem Munde bei

genauer Ueberlegung jedes Wortes zu Protokoll geben kann; drittens aber erklärt sich das Wiedererkennen des Angeklagten zwanglos daraus, daß er ja der einzige der möglicherweise in Betracht kommenden Personen war, den sie nicht mehr bloß von hinten, sondern eben bei jener protokollarischen Vernehmung im Mai von Angesicht gesehen hatte, den sie also im Juni „wiedererkennen“ konnte. Ihr von stündlich wachsendem Haß genährter Wunsch, den Mörder ihres Gatten zu kennen, ihn der rächenden Strafe auszuliefern, färbt das Erinnerungsbild, läßt aus der Fülle der Gestalten eine hervortreten, gibt ihr ein Gesicht, — wessen Gesicht? Selbstverständlich des einzigen Menschen, den sie aus dem Schwarm schon einmal nahe vor sich gesehen hat und der noch dazu derselbe ist, den alle Bürger und Journalisten, alle Postzisten, Staatsanwälte und Richter auch schon ohne ihre Bestätigung für den Täter gehalten haben. Sprechen nicht also die Widersprüche in den Mitteilungen der Frau Heß viel eher zugunsten von Max Hoelz als zu seinem Nachteil? Da ja nun aber das Sondergericht die These vertritt, daß die Zuverlässigkeit dieser Zeugin mit der zeitlichen Entfernung vom Erlebnis zunimmt, sei gesagt, daß neuerliche Aussagen der Frau Heß vorliegen, die viel später als ihr Eidswur vor Gericht, also zu einer Zeit, als sie wirklich „bereits ruhiger“ zurückblickte, protokolliert sind und in denen sie die ersten, Hoelz entlastenden Befundungen neu bestätigt hat. Freilich hat sie dabei die Weigerung ausgesprochen, der Erleichterung des Loses von Max Hoelz zuzustimmen, solange der wirkliche Täter nicht ermittelt sei, — aber der Wille einer verwundeten Weibeseele, daß ihr Rachebedürfnis lieber an einem Falschen, als an niemandem gekühlt werden müsse, kann und darf wohl bei der Prüfung und Beurteilung rechtlicher Tatbestände nicht maßgebend sein.

Den Behauptungen solcher Belastungszeugen, die später, als die allgemeine Hoelz-Psychose in Deutschland überwunden war, selbst nicht mehr auf ihren Angaben stehengeblieben sind, standen von Anfang an die überaus präzisen Erklärungen des Angeklagten selbst gegenüber. Hoelz hat angegeben — und unsereinem wären ja die Aussagen eines Mannes, der vor Gericht bis zur Frivolität leichtsinnig mit seinem eigenen Leben gespielt hat, durch sich selbst beweiskräftig gewesen —: er war, als im Hofe der erste Schuß fiel, noch im Hausflur, wo er durch eben eingetroffene Kuriere aufgehalten wurde; im Augenblick, als er hinaustrat, um die Ursache des Schusses festzustellen, fielen eine ganze Anzahl weiterer Schüsse; er selbst hatte, während dies geschah, nicht nur keinen Revolver in der Hand, sondern überhaupt keine Waffe bei sich; sein einziges Eingreifen in den Vorgang bestand darin, daß er beim Hinaustrreten auf den Hof sofort mit seiner Stentorstimme den Ruf ausstieß: „Nicht schießen!“ Er wurde unmittelbar nach der Schießerei von erregt hinausflutenden Arbeitern mit auf die Straße gedrängt, und draußen, außerhalb des Grundstücks, erfuhr er erst, daß Heß erschossen sei. Alles dies hat das Gericht Max Hoelz nicht geglaubt. Für alles dies aber, zur Bestätigung genau dessen, was Max Hoelz selber erklärt hat, besitzt der Verteidiger neue Beweismittel, mit denen, sofern die deutschen Reichsgesetze mehr als nur papierne Gültigkeit haben sollen, die Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens zwingend gemacht wird!

Was das Gericht treibt, um den aufrichtigsten Beschuldigten, der je auf einer Anklagebank saß, zum Lügner zu machen, zeigt sich krasser als irgendwo

in dem Satz der Urteilschrift: „Der Angeklagte leugnet, daß er auf dem Gutshofe gewesen ist, er leugnet auch den Besitz einer Waffe ab.“ Nicht mit einer einzigen Silbe hat Max Hoelz seine Anwesenheit auf dem Gutshof in Abrede gestellt; er hat sich im Gegenteil mit großer Ausführlichkeit über seinen Aufenthalt dort ausgelassen. Aber um sein wahrheitgemäßes Abstreiten der Behauptung, er habe eine Pistole bei sich gehabt, als Ausflucht eines Menschen erscheinen zu lassen, der nicht zu seinen Taten steht, wird ihm die Unrichtigkeit einer Angabe nachgewiesen, die er nie gemacht hat. Das wagt man einem Manne anzutun, der auf die Mahnung des Vorsitzenden an einen Zeugen gerade in der Sache Heß: „Ueberlegen Sie sich Ihre Aussage genau, es geht hier um den Kopf des Hoelz!“ die Antwort gab: „Unsinn! Nicht um meinen Kopf, nicht um eine Handvoll Fleisch und Knochen handelt es sich, sondern um eine Idee, um den Kampf zur Befreiung des Proletariats!“ — der den Richtern zurief: „Holen Sie doch die Sipo her und lassen Sie mich erschießen, wenn Sie meinen Kopf haben wollen; ich geb' Ihnen noch die Beine dazu!“ Nein, beschönigt hat Max Hoelz nicht das geringste, und er hätte die Tötung des Heß, wenn er sie begangen hätte, genau so ehrlich zugegeben, wie er seine Sprengungen, Brandlegungen, gewaltsamen Requisitionen und alles übrige zugegeben hat, was er wirklich getan hat. Erst recht hätte er natürlich nicht bestritten, eine Waffe bei sich geführt zu haben, wie er das ja auch sonst bekannt hat; so hat er z. B. im Falle Hildebrand, in dem man ihn doch ebenfalls fälschlich beschuldigt hat, geschossen zu haben, keinerlei Versuche gemacht, den Besitz eines Revolvers abzustreiten. Daß er aber in Koitschgen tatsächlich nicht bewaffnet war, das zu bezeugen wird im neuen Prozeß der Genosse aufstehen, der während des ganzen Aufenthaltes der Truppe auf dem Gutshof die Pistole von Max Hoelz wohlgesichert in seiner Tasche getragen hat.

Nur darauf kann es uns zunächst ankommen, die Unmöglichkeit zu beweisen, daß Max Hoelz der Täter gewesen sein kann. Die sicherste Art, ihn auch des letzten Verdachtes, als ob er an der Erschießung des Heß beteiligt wäre, zu entledigen, wäre vielleicht die gewesen, selbständig den wirklichen Schützen auszumitteln. Hier aber war der Tätigkeit des Verteidigers und der Freunde von vornherein eine Grenze gesteckt, und zwar durch die strikte und bis zuletzt immer wiederholte Anweisung aus der Zuchthauszelle, unter keinen Umständen dürfe durch die Ermittlungen die geringste Gefahr für einen Dritten entstehen. Wer derjenige war, der den ersten Schuß auf Heß abgegeben hat, wird wohl niemals klargestellt werden. Ob Max Hoelz in dieser Beziehung selber eine bestimmte Meinung hat, weiß ich nicht; er hat sich darüber bis jetzt keinem Menschen gegenüber geäußert. Der ganze Hergang muß ja auch bei seiner Plöchlichkeit, bei der Waffe der direkt oder indirekt in Mitleidenschaft gezogenen Menschen und dem raschen Wechsel der Verantwortlichkeit völlig ungeklärt bleiben, wenn man meint, ihm einfach mit Anhören von Tatzeugen beikommen zu können. Unternähme es jemand, den Verlauf der Ereignisse vom Eintreffen des Wagens mit der Kampfleitung in Koitschgen ab bis zur hastigen Abfahrt der Truppe nach der Erschießung des Heß nach irgendeiner der bestehenden Hypothesen zu stellen und zu kurbeln, und der Film rollte nun vor ein paar hundert ganz unvorbereiteten Zuschauern ab, so wäre nachher sicher kein einziger imstande, im einzelnen zu unterscheiden, was sich im Stock-

werk und im Treppenhaus der Wohnung, auf der Landstraße, auf dem Hof vor dem Gutshaus und dem zweiten vor der Stallung, vor, bei und nach der Erschießung abgepielt, geschweige wer bei den einzelnen Szenen in ihrer raschen Aufeinanderfolge zugegen war und mitwirkte. Alle diese Fäden aus den zahllosen widersprechenden Bekundungen der selbst darin Verstrickten zu entwirren, die doch samt und sonders im Zustand höchster Aufregung waren und sich großenteils später selbst die Vorgänge mit der unbewußten Tendenz rekonstruiert haben mögen, sich dabei keinen Unannehmlichkeiten auszusetzen, das wäre eine lohnende, aber letzten Endes unlösliche Aufgabe für ein kriminalistisches Studenten-Seminar. Das Berliner Sondergericht allerdings hielt die Aufgabe für leicht löslich. Es ging einfach von der Grundüberzeugung aus: wenn einmal außerhalb der Gesechte von der Hoelz-Garde geschossen worden ist, so daß ein separates Strafrecht daraus gemacht werden kann, so hat kein anderer als Max Hoelz geschossen! 3000 Menschen, die das Gericht nicht selten insgesamt als total verwilderte und verrottete Verbrecherbande erscheinen zu lassen versucht, haben im Verlauf von 10 Tagen bei allen ihren angeblichen Diebes- und Raubzügen, Roheiten und Zügellosigkeiten einen Mann getötet und einen am Oberarm verwundet — und in beiden Fällen ist es dem Gericht von vornherein klar, daß diese Untaten nur als einzigem von diesen 3000 Verbrechern dem Räuberhauptmann selbst, allein dem Führer der Bande Max Hoelz zugekraut werden dürfen. Das war die vorgefaßte Meinung des Gerichts wie der Staatsanwaltschaft; ihr durch alle Möglichkeiten, Varianten und Widersprüche der Zeugenäußerungen hindurch zum Beweise zu verhelfen, war Sinn und Zweck des ganzen Verfahrens, wie es Sinn und Zweck jenes Preisaufrufs des Staatsanwalts im Vorverfahren war: „Für aufklärende Mitteilungen, die zu einer Verurteilung des Hoelz führen, setze ich fünfzigtausend Mark Belohnung aus.“ Der übelste aller Zeugen, ein gewisser Keller, hat ausgesagt, daß er von dieser Erwerbquelle durch die Aushängung des Aufrufs im Gefängnis zu Halle Kenntnis erhalten habe; möge er dereinst für alle Zeiten im Museum einer gewandelten Gesellschaft als Kabinettsstück ausgehängt werden, ein Wahrzeichen der Methode, wie die deutsche Ebert-Republik aus dem besten Kämpfer gegen Ausbeutung und Verflawung mit Erfolg einen skrupellosen Mordbuben machte!

Hoelz hat erzählt — und sein Bericht wird von Tatzeugen bestätigt werden —, daß er unmittelbar nach der Abfahrt von Koitschgen Verhöre mit seiner Mannschaft über das Geschehene angestellt habe. Die Aussagen haben — selbstverständlich! — nicht übereinstimmend gelautet. Es bestand aber bei vielen der Eindruck, Heß habe zuerst geschossen oder aber mit Schießen gedroht. Wie weit Heß, nachdem er schon durch sein geradezu wahnwitziges Verhalten bei der Verweigerung der Mäntel die Arbeiter in höchstem Maße gereizt hatte, dann noch auf dem Hof die Katastrophe herbeigeführt hat, wird vor der neuen Instanz in jedem Fall erheblich gründlicher untersucht werden müssen, als es in der ersten Instanz geschehen ist. Dort schon hat ein Dienstmädchen als Zeugin beschworen, daß lange, nachdem die letzten Hoelz-Gardisten das Gehöft verlassen hatten, ein Mann in den Hof zurückkam, an der Leiche des Heß niederblickte und zu dem Toten sagte: „Hättest du nicht zuerst geschossen, dann wäre das nicht passiert.“ Da die rote Truppe sofort auf den Wagen, auf denen sie gekommen war, von Koitschgen weitergefahren war, ohne

einen einzigen Mann dort zurückzulassen, erhält diese Aussage besondere Bedeutung, die das Urteil vollkommen übersieht. Sie rechtfertigt den Verdacht, daß bei der Auseinandersetzung mit Heß die Dorfsproletarier, die den ehemaligen Reserveoffizier als ausgesprochenen Reaktionär und Arbeiterfeind genau kannten, eine entscheidendere Rolle gespielt haben mögen als die Rotgardisten. Da Hoelz die Arbeiter beider Kategorien nicht von Person kannte, konnte er in der kritischen Situation gar nichts von der Anwesenheit nicht zu seiner Mannschaft gehöriger Leute wissen und sie später, als man ihm davon berichtet hatte, nicht nach den Physiognomien auseinanderhalten. Es wäre durchaus denkbar, daß der Verlauf etwa dieser gewesen ist: Heß sieht unter den ihn umdrängenden Arbeitern einen oder ein paar auf seinem Gut beschäftigte Leute, denen im Moment seiner Bedrängnis die Galle hochgestiegen ist und denen gegenüber sein Gewissen vom Kapp-Putsch her belastet ist. Ihre drohenden Gesichter bringen ihn um den Rest seiner ruhigen Ueberlegung und er zieht den Revolver, macht wenigstens eine Geste, als wollte er ihn ziehen. Jetzt fällt der Schuß, der in einer derartig geladenen Atmosphäre mit der Sicherheit des ersten Blizes in der Gewitterschwüle fällt, und ihm folgen — war es denn je anders, wenn die Polizei unter Arbeiter knallte? Im offiziellen Bericht wird das stets mit dem ersten Schuß aus der Masse begründet — die Entladungen der Gewehre im Kreise ringsum. Der erste Schuß fiel isoliert, deutlich vor der Salve vernehmbar; er klang anders als die Gewehrschüsse, so daß angenommen wird, es sei ein Pistolenschuß gewesen; unter der Haut des Erschossenen und in seinem Körper konnten die Geschoszkreste nicht als von Revolvergeschüssen stammend erkannt werden. Auf dem Hof in der Nähe der Leiche wurden trotz eifrigen Suchens nur Gewehrpatronen gefunden, keine Spur von Revolvermunition. Kann es nicht sein, daß etwa Heß selber wirklich geschossen hat, oder daß einer der Dorfarbeiter einen blinden Schuß abgegeben hat, daß die Rotgardisten darauf meinten, Heß habe angegriffen und daß irgendeiner, wenn denn schon überhaupt ein Kommando erfolgt sein sollte, das in solchen Augenblicken wahrhaftig nicht mehr nötig ist, mit einem Zuruf die Kameraden zum Feuern aufforderte? Alle diese und hundert andere Eventualitäten sind unter den Gründen, Hintergründen und Abgründen des sondergerichtlichen Urteils nicht bemerkt worden. Da heißt es schlicht: „Hält man alle diese Gründe zusammen, so ergibt sich ein lückenloser Beweis dafür, daß der Angeklagte selbst auf Heß geschossen und die übrigen zehn Mann zum Schuß auf Heß aufgefordert hat.“ „Alle diese Gründe“ sind aber die Aussagen der Frau Heß, des erwähnten Kronzeugen und des Spizels Keller, der den Anschlag im Gefängnis las und behauptete, Hoelz habe ihm selbst beim Verlassen des Hofes eingestanden: „Der Hund wollte kein Geld rausrüden und ist weggelaufen, da haben wir ihn erschossen.“ Nun zweifelt sogar dieses Sondergericht die Glaubwürdigkeit des übrigens gleichfalls unvereidigt gebliebenen Herrn Keller an, aber es hat Gott sei Dank noch ein weiteres „Geständnis“ von Max Hoelz. Er hat nämlich, als er nachher den Apotheker Bolze von Fienstedt nach Beesenstedt auf seinem Wagen als Gefangenen transportierte, dem von dem Erlebnis in Koitschgen erzählt: dort sei ein netter, feiner Mann gewesen, der aber keine Sachen hergeben wollte; darauf habe er, Max Hoelz, zu seinen Leuten gesagt: „Umme!“ und da fielen zehn Schuß und da lag er. Daß der mitteilsame Hoelz, seinem unfreiwilligen Begleiter von der Geschichte erzählt hat, die ihn wie alle

natürlich heftig bewegte, ist ohne weiteres glaubhaft. Es wäre auch nicht übertrieben schwierig, eine Aeußerung, wie sie der durch seine verteuflte Lage auch vermutlich stark aufgeregte Apotheker verstanden hat, zu erklären: Herr Bolze hat ja selbst bezeugt, daß Hoelz bestrebt war, auf die Geiseln einschüchternd zu wirken; hätte er dazu das Schicksal des Heß benützt, um seine Drohungen durch den Hinweis auf ein schon vorhandenes Exempel zu verstärken, so wäre das nicht besonders auffällig und könnte sicher nicht als Beweis dafür dienen, daß er selbst auf Heß geschossen habe. Es läßt sich aber nicht einmal nach dieser Richtung etwas mit dem Bericht über die Unterhaltung auf dem Kampfwagen anfangen. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß das Wort „Umme“ ein Provinzialismus aus der Mansfeldischen Gegend ist, den Mag Hoelz bei der Vernehmung des Zeugen Bolze vor dem Sondergericht zum erstenmal in seinem Leben gehört hat. Es ist vollkommen ausgeschlossen, daß er den ihm gänzlich fremden Ausdruck selber je gebraucht hätte, weder beim Erteilen eines Kommandos, noch bei einem Bericht darüber. Auf dieses Wort aber kommt es bei der Bolzeschen Aussage allein an. Das soll ja das Kommandowort gewesen sein, auf das hin die zehn Mann ihre Büchsen abschossen. Dieses Wort, gerade dieser bestimmte Ausdruck soll ja speziell die Beteiligung des Angeklagten, seine Initiative zum Abfeuern der Büchsen evident machen. Da es nun mit diesem Wort ganz sicher nicht stimmen kann, so fällt das ganze „Geständnis“ in sich zusammen. Was übrig bleibt, ist die Erkenntnis, daß auch die eidliche Bekundung eines sehr ehrenhaften Mannes, wenn es sich um die Rekonstruktion eines Gesprächs handelt, das unter sehr ungewöhnlichen Umständen, an sehr ungewöhnlichem Ort, nach sehr ungewöhnlichen Erlebnissen geführt wurde, mit aller Vorsicht beurteilt werden muß. Sonst scheitert einmal das schönste Indiziengebilde am Dialekt eines geängstigten Apothekers.

Das Gericht scheint indessen seinen „lückenlosen Beweis“ selbst etwas dürftig gefunden zu haben. Es greift, den Darlegungen des Anklagevertreters folgend, um Hoelz endgültig des Totschlags an Heß zu überführen, zur schwanken Krücke des Analogieschlusses. Der Fall Hildebrand muß herhalten, um den Fall Heß aufzuhellen. Es ist gezeigt worden, wie kläglich es mit dem „Beweis“ ausah, daß Mag Hoelz einen Totschlagsversuch auf Herrn Hildebrand unternommen habe. Es ist gezeigt worden, wie das Gericht die aus den ermittelten Tatbeständen nicht ausreichend zu erhärtende Behauptung, Hoelz, grade nur Hoelz selbst von all den Rotgardisten, habe auf den zum Fenster hinausponierenden Bürgersmann geschossen, mit der bei anderer Gelegenheit ausgesprochenen Maxime bekräftigt, er halte sich für berechtigt, nötigenfalls auch Blut zu vergießen. Hier wurde also mit einer Aeußerung, die mit dem Beweisthema in keiner unmittelbaren Beziehung stand, Hoelz eine Tat als erwiesen zugeschoben, die er faktisch nicht begangen hat. Die auf diese Art bewiesene Tat aber ist dem Gericht ihrerseits wieder Beweis für Hoelz' Täterschaft bei der Erschießung des Heß. Der Staatsanwalt führte in seinem Plädoyer aus: „Der Fall Hildebrand zeigt eins: daß es unrichtig ist, daß der Angeklagte unnötiges Blut nicht vergießen wollte. Er war leicht mit der Waffe bei der Hand. Das ist wesentlich für die Beurteilung des Falles Heß.“ Und tatsächlich folgt das Gericht einer solchen Deduktion, um mit der zuvor ver-

anstalteten Ermittlung, daß Hoelz schon am 23. auf Hildebrand geschossen habe, darzutun, daß dem Angeklagten „auch diese Tat durchaus zuzutrauen“ war!

Genug, genug! Eine viel gründlichere Kritik an dem monströsen Urteil, als hier geschehen, könnte mit Leichtigkeit geübt werden. Es gibt auf den 40 Seiten des Dokuments noch viele Daten, die im Tatsächlichen wie in den Schlussfolgerungen brüchig und unhaltbar sind. Es müßte ein dickes Buch geschrieben werden, um den furchtbaren Fehlspruch an allen seinen Mängeln und wunden Stellen aufzudecken. Viele für Hölz scheinbar schwer gravierende Behauptungen sind hier nicht einmal erwähnt worden. Das bedeutet in keinem einzigen Falle Zustimmung, bedeutet am allerwenigsten Scheu vor der Wahrheit oder rücksichtsvolles Bemänteln unbequemer Tatsachen. Mag Hoelz hat von einer zweiten Aufrollung seines Prozesses in keinem einzigen Punkte etwas zu fürchten, was seiner revolutionären Ehre Abbruch tun könnte. Von dem Aufbau des Schuldspruchs aber wird kein Stein auf dem andern bleiben.

Das Wiederaufnahmeverfahren dürfte sich aber nicht damit begnügen, den Beweiskomplex des ersten Prozesses allein als Basis seiner Erhebungen zu benutzen. Es müßte die Akten aller im Zusammenhang mit den unter Mag Hoelz' Führung in Mitteldeutschland vollzogenen Kämpfen und Unternehmungen gegen seine Kameraden verhandelten Prozesse als Unterlagen mit heranziehen. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß an verschiedenen Orten, zu verschiedener Zeit verschiedene Angeklagte vor verschiedenen Sondergerichten standen, die um der gleichen Strafhandlungen wegen, gleichzeitig am gleichen Ort, im Zusammenhange miteinander gegen die gleichen Objekte begangen, verhandelt und verurteilt wurden, ohne daß sie voneinander wußten, ohne daß die Verteidiger miteinander Verbindung hatten, ohne daß die Richter ihre Akten verglichen, ohne daß ein Gericht von den Ermittlungen und Feststellungen des andern die geringste Notiz nahm!

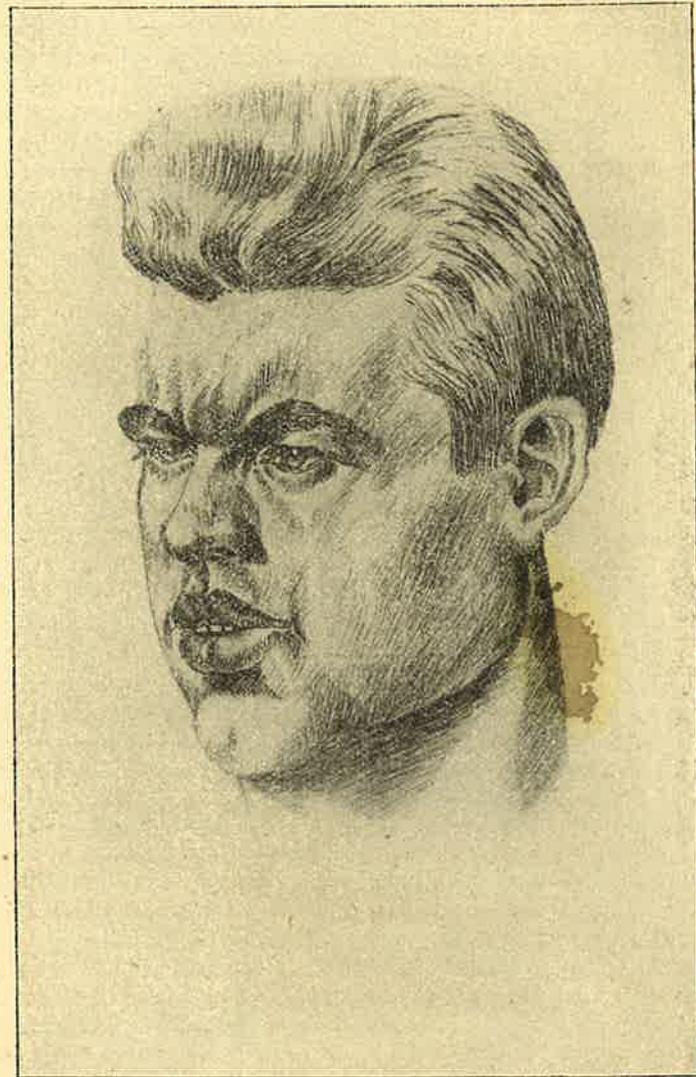
Ein tragischer Zufall, ein Unglück, das zugleich ein gresles Schlaglicht in die Mißstände des derzeitigen deutschen Strafvollzugs gegen politische Zuchthausgefangene warf, hat diese Ungeheuerlichkeit zutage gefördert. Am 28. Januar 1926 geschah es, daß bei Reparaturarbeiten am Dache des Zuchthausen Richtenburg der auf seine Haltbarkeit nicht untersuchte, morsche Strick des Gerüstes riß, so daß die beiden mit der Ausbesserung beauftragten Zuchthausgefangenen in die Tiefe stürzten. Einer, ein wegen krimineller Delikte Verurteilter, erlitt schwere Verletzungen, der andere war sofort tot: das war der zu 7½ Jahren Zuchthaus verurteilte politische Delinquent **Willy Günther**.

Wer war **Willy Günther**? Nun, einer von den Vielen, die eins der Ebertschen Ausnahmegerichte in abgekürztem Verfahren, das überdies vor Revisionsgefahr geschützt war, wegen Beteiligung am mitteldeutschen Aufstand in den Kerker geworfen hatte; einer von denen, an denen dann die Rathenau-Amnestie vorüberging, durch die doch nach den Absichten der damaligen liberalisierenden Reichsregierung Wirth-Radbruch nach links hin eine gewisse Genugtuung gegeben werden sollte für die offene Begünstigung aller konterrevolutionären Schandtaten durch die unverhüllt antirepublikanische Strafjustiz

der Ebert-Republik, wie sie in der Straflosigkeit aller reaktionären Kapitalverbrecher, zuletzt noch in dem die Arbeiter tief erbitternden, durch alle Instanzen bestätigten Freispruch der Wechtersstädter Massenmörder aus der Marburger Korps-Studentenschaft sich kundtat. Ach, auch diese Amnestie, die noch die umfassendste war, zu der sich „die freieste Republik der Welt“ bis jetzt aufgeschwungen hat, war mit so vielen Einschränkungen und Ausnahmebestimmungen umsteckt, daß trotz eines besonderen Ausschusses, der von diesen Ausnahmen wiederum Ausnahmen machen durfte, viele tapfere, brave, arbeitssame Proletarier, die um Ostern 1921 für die Befreiung ihrer Klasse ihr Leben riskiert haben, aber keiner ihrer monarchistischen Gegner von jenen Kämpfen, als Opfer reaktionärer Verbissenheit und bürokratischer Pedanterie in ihren elenden Zellen zurückbleiben mußten. Gnade mit Fußangeln! Verzeihung mit Spießruten! Willy Günther also gehörte zu denen, die am Dornengebüsch dieses Rosenstrauches der Gnade hängen blieben. Sein Anspruch auf Straffreiheit auf Grund des Amnestiegesetzes wurde verneint, und der Ausschuß machte von seinem Recht, sich trotz der Ausnahmebestimmungen für die Pardon-gewährung auszusprechen, „wenn die Straftat aus politischen Gründen begangen ist“, keinen Gebrauch. Günther blieb im Zuchthaus, bis er mit zerschmetterten Gliedern tot hinausgetragen wurde. Niemand außer seiner besorgten Eltern, die auf ihn als den Ernährer in ihren alten Tagen hofften, wußte noch, warum eigentlich der gutherzige Bursche so grausam, so unerreichbar von der Gnade des Staates sein junges Leben vertrauern mußte; niemand außer den armen Angehörigen und der „Roten Hilfe“, die ihn wie alle seine Leidensgenossen betreute, dachte überhaupt noch an seine Existenz. Er saß still und von der Welt vergessen in seinem Steinloch und bereitete sich in den Stunden nach verrichteter Zwangsarbeit auf das künftige Leben in der kapitalistischen „Freiheit“ vor: lernte Stenographie und Englisch, führte Tagebücher und schrieb rührende hoffnungsvolle Briefe nach Hause. Bald würde er kommen, nach Ablauf von fünf Jahren — vielleicht! wahrscheinlich! — würde er bedingt begnadigt werden und das Leben wiedersehen, den Kampf wieder aufnehmen, wenn auch mit dem Klotz der Bewährungsfrist am Bein.

Der Tod zerriß das Konzept einer frohen Zukunft; Willy Günther starb am deutschen Strafvollzug. Aber sein Tod machte ihn plötzlich lebendig für die Ueberlebenden. Was war das für ein Mann, der da so jäh im Zuchthaus enden mußte? Was hatte er begangen, daß man ihn für 7½ Jahre einkerlerte, daß ihm die Günst der Amnestie versagte wurde, die doch sogar mehrere zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilte befreit hatte? Jetzt kam es ans Licht: Das Außerordentliche Gericht in Halle, dessen Braun Krüger hieß, hat ihn als einen der Angeklagten im sogenannten „Scheidcker-Prozeß“ abgeurteilt — wegen „Beihilfe zum Totschlag“. Willy Günther war schuldig erkannt der Beihilfe zum Totschlag an dem Gutsbesitzer Heß in Roitzschen!

Wie? Das erfährt man jetzt erst? Davon war im Prozeß gegen Max Hoelz mit keinem Wort die Rede?! Oh, bitte sehr: der Scheidcker-Prozeß in Halle fand auch erst im Juli 1921 statt, erst 14 Tage, nachdem Herr Landgerichtsrat Braun die lebenslängliche Einsargung des Räuberhauptmanns Hoelz zwischen Zuchthausmauern als gerechte Sühne verkündet hatte. Freilich saß Günther auch schon zur Zeit des Hoelz-Prozesses in Untersuchungshaft,



Willy Günther

aber das war für die beiden beteiligten Staatsanwaltschaften, für die beiden beteiligten Sondergerichte kein Grund, einander die Delinquenten abzufordern oder anzubieten, — sofern nämlich die Befürchtung bestand, sie würden sich gegenseitig entlasten können. Die Verbindung wurde nur im entgegengesetzten Falle aufgenommen; die wenigen Rotgardisten, die als Belastungszeugen verwendbar waren, sah man in beiden Prozessen die Angeber machen! Im Prozeß gegen Hoelz wurde der Name Willy Günther garnicht erwähnt; im Prozeß gegen Günther aber wurde die von der Verteidigung beantragte Ladung von Max Hoelz abgelehnt und die „Feststellungen“ des Berliner Sondergerichts als wahr unterstellt! Damit ist in beiden Verfahren eine Beeinträchtigung der Verteidigung erwiesen, die allein genügen müßte, allen Wiederaufnahmeanträgen für sämtliche in beiden Prozessen ergangenen „Rechtsprüche“ ohne weiteres stattzugeben.

Die privaten Erhebungen zur Aufdeckung der Zusammenhänge zwischen den beiden verschiedenen Strafverfahren mit ihren merkwürdigen Wechselbeziehungen und ihren noch merkwürdigeren Ignorierungen dieser Wechselbeziehungen sind noch im Gange. Vorerst kann folgendes als sicher angesehen werden: Der damals 20 jährige Günther aus Gröbers gehörte zu der Arbeiterkompagnie, die Hoelz nach ihrem siegreichen Gefecht bei Bitterfeld in Gröbers antraf und von dort über Roitzschen nach Beefenstedt führte. Ob Günther selbst an dem Gefecht teilgenommen hat oder sich zufällig bei der Truppe befand, da er der militärischen Leitung als Kurier diente, muß noch ermittelt werden. Die Frage wird für das Wiederaufnahmeverfahren wichtig sein, das der Vater des Toten betreibt, um die Unhaltbarkeit auch seiner Verurteilung als auf falschen Beweisergebnissen beruhend nachzuweisen. Es scheint nämlich möglich, daß Willy Günther einer der Kuriere gewesen ist, mit denen Max Hoelz sich im Hausflur des Heß besprach, als im Hof der erste Schuß ertönte. Man hat ja aber Günther so wenig über den Fall Hoelz befragt wie Hoelz über den Fall Günther, sonst hätte die Konfrontierung der beiden am Ende ergeben, was den Staatsanwaltschaftsräten Jäger und Luther gleichermaßen zum Mißvergnügen gereicht hätte. Doch muß hier natürlich eine Untersuchung der Beteiligung oder Nichtbeteiligung Günthers an der Erschießung des Heß, zu der mir alles Material fehlt, unterbleiben. Es war nur zu unterstreichen, daß die Untersuchung allererheblichster Details in der Angelegenheit Günther offenbar auch bei den dazu verpflichteten Behörden unterblieben ist. Somit kann der Tatbefund des Ausnahmegerichtes in Halle, daß Willy Günther einer der zehn Arbeiter gewesen sei, die die Gewehr schüsse auf Heß abgegeben haben, für uns vorläufig noch durchaus nicht als erwiesen gelten. Was aber Max Hoelz betrifft, so ist völlig dunkel, wie Günther die Frage beantwortet hätte, ob er die vom Braunschener Sondergericht als „lückenlos“ bewiesene Tatsache behandelte Behauptung bestätigt hätte, daß er, Hoelz, das Kommando zum Schießen gegeben habe. Von dem Gefangenen, der mit der Beschuldigung im Gefängnis saß, selber dem Befehl gehorcht zu haben, hätte man doch wohl am ehesten hoffen können zu erfahren, wer den Befehl erteilt hat. Aber es scheint, als ob Willy Günther hiernach überhaupt niemals gefragt worden ist! Oder hat er

sich geäußert und seine Auskunft war nur gegen Max Hoelz nicht zu benutzen?!

Das Unglück von Lichtenburg hat eine Flut von Fragen hochgeschwemmt. Wie konnte es möglich werden, daß wegen der Erschießung des Heß, die das deutsche Bürgertum viel intensiver erregt hat als alle die zahlreichen Morde, denen bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zum Opfer fielen, wie Landauer, Paasche, Gareis, Syll, Haase, nicht zu reden von Liebknecht und Rosa Luxemburg, denen man ihr Schicksal wie später den Erzberger und Rathenau von Herzen gönnte, daß wegen der Erschießung dieses den Klassengegner im Bürgerkrieg repräsentierenden Gutsbesizers außer Max Hoelz noch ein anderer Arbeiter lange Jahre im Zuchthaus büßte, von dem kein Mensch etwas wußte, von dessen Urteil in all diesen Jahren weder Max Hoelz selbst noch sein Verteidiger eine Ahnung hatte? Hätte nicht der tote Willy Günther geredet, die Gründe seiner Verurteilung wären wohl nie wieder ans Licht gezogen worden. Nun aber hat der Tote den bleichen Mund geöffnet und durch die bittere Anklage, die ihm entströmt, daß unter dem Namen des Rechts finstres Unrecht verübt wurde gegen ihn selbst und gegen seinen Anführer im revolutionären Kampf, klingt eine Frage mit, die schnelle und erschöpfende Antwort heischt: Sihen vielleicht in deutschen Zuchthäusern noch weitere Genossen, die irgendeines der Sondergerichte mit irgendwie konstruierten Beweisen und ohne ihre Kameraden als Zeugen zu hören, wegen der Tötung des Gutsbesizers Heß schuldig gesprochen hat?! Diese schauerliche Möglichkeit besteht. Ihr Arbeiter, Frauen, Zeitgenossen, Bürger, so ihr noch Menschen seid, — duldet nicht, daß sie weiter bestehe! Heraus mit den Akten und Pandalen dieser ganzen fürchterlichen Schnelljustiz! Aus Tageslicht mit dem ganzen Wust von Protokollen und Geheimberichten! Aber vorher und ohne Verzug heraus mit den armen Opfern dieser Machenschaften der Kollegen und Vorbilder des verruchten Scheufals Jürgens! Wir fordern Gerechtigkeit für die politischen Gefangenen und Verfolgten — nichts als Gerechtigkeit! Aber längst ist die einzige Form, in der ihnen eine Andeutung nachträglicher Gerechtigkeit zuteil werden kann, die einer rest- und ausnahmslosen politischen Generalamnestie!

Ein Toter, ein Einziger, steht auf der Seite des Bürgertums den unzähligen Ermordeten gegenüber, um die das Proletariat trauert. Die Gerichte haben angenommen, es sei an diesem Einen ein Totschlag verübt worden. Ob ein Gericht, dem es darum zu tun wäre, die Erschießung des Heß ohne vorgefaßte Meinung kriminalistisch zu qualifizieren, zu dem gleichen Resultat käme, ist mehr als unwahrscheinlich. Alle Vermutungen und wirklich feststehenden Tatsachen sprechen dafür, daß es sich um einen Akt vermeintlicher Notwehr gehandelt hat, höchstens um eine im Affekt bewirkte Tumulthandlung nach §§ 227, 228 StGB., wobei der Umstand, daß das Anschlagen des Gewehrs bei einem der Beteiligten bei den andern den gleichen Handgriff als

einfache Reflexbewegung nach sich zog, sohin eine typische Massenpsychose unter Suggestionwirkung vorlag, nicht nur als strafmildernd, sondern, da „unwiderstehliche Gewalt“ durch psychische Eindrücke anzunehmen ist, als straus-schließend aus § 52 anerkannt werden müßte. Daß aber ein zu objektiver Beweisführung entschlossenes Gericht die Mitwirkung von Max Hoelz an der Tötung des Heß, sei es als Teilnehmer, sei es gar als Anstifter nicht bloß mit einem non liquet offen lassen, sondern mit der Anerkennung eines bündig geführten Gegenbeweises eindeutig verneinen würde, steht über allen Zweifeln.

Max Hoelz soll wegen dieses einen Toten sein ganzes Leben im Zuchthaus zubringen, an dessen Tod er keine Schuld trägt. Um dieses Toten willen wird ihm sogar die Behandlung als politischer Verbrecher verweigert und die Anerkennung, daß auf ihn die Voraussetzungen zutreffen, die dem Amnestie-ausschuß das Recht geben, seine Straffreiheit zu befürworten. Denn alle übrigen ihm zur Last gelegten und, soweit er sie bestätigt hat, wirklich von ihm ausgeführten Strafhandlungen wird ihm kein gerecht denkender Mensch, sei es selbst politisch sein entschiedenster Gegner, als Taten auslegen mögen, zu denen er sich nicht aus seiner Weltanschauung heraus und aus politischer Ueberzeugung sittlich verpflichtet gefühlt hätte. Vor allem wird ihm, gerade bei den gewaltsamen Erhebungen von Kontributionen und den Requisitionen, mit denen er die Finanzierung und Alimentierung der revolutionären Armee durch die bekämpfte Klasse direkt bewerkstelligte, die vollkommenste Selbstlosigkeit und die Zurückstellung aller persönlichen Bedürfnisse hinter die seiner Kameraden und der Kriegführung wahrhaftig nicht bestritten werden können. Ebenso wird ihm bei den Gewalttaten gegen Besitz und Gebäude überall das strategische oder taktische militärische Interesse zu bestätigen sein und mit hoher Bewunderung wird ihm auch der Feind zugestehen, daß er bei allen diesen Spreng-, Brandstiftungs- und Zerstörungsaktionen die Schonung des Menschenlebens mit unendlicher Gewissenhaftigkeit und musterhafter Umsicht vornean stellte. Grade er aber wird wegen des Vorwurfs, er habe mit frivoler Roheit einen Mitmenschen ums Leben gebracht, in infamierender Haft gehalten. Denn, wenn auch der Hochverrat die Höhe der Strafe juristisch begründen muß — ohne die Annahme des Totschlags wäre die lebenslängliche Entfernung aus der menschlichen Gesellschaft niemals ausgesprochen worden. Darunter leidet Hoelz schwerer als unter den drückenden Einschränkungen des Körpers und des Geistes, die die Einkerkelung an sich qualvoll machen. Er, der das Leben jedes Menschen in allen Bekenntnissen immer wieder heilig spricht, will nicht an den Schatten eines Toten gekettet sein, der nicht durch ihn starb.

Und ist's denn nicht wirklich genug des Leidens, mit dem dieser einzige Tote der Bourgeoisie aus jenen Kampftagen gerächt wird? Noch nicht genug, nachdem nun ein junges, blühendes, hoffendes, zukunftsreiches Arbeiterleben ihm nachgesunken ist in die Unergründlichkeit? Wird noch kein Mensch sich finden, der der Frau Alice Heß jetzt ins Gewissen redet, sie möge sich endlich zufrieden geben? Ihrem Schmerz wird niemand die Achtung versagen, aber unsere Achtung gehört ebenso dem Schmerz der proletarischen Witwen — und ihrer sind viele, entseßlich viele —, die ihre Männer in einem verhassten Kriege verloren, denen der Ernährer, der Vater ihrer Kinder, nicht durch eine Unüberlegtheit im Tumult, wie der Gutsherr von Koitschgen, sondern als Kriegsgefangener mit kalter Niedertracht ums Leben gebracht wurde — von uni-

formierten Landsleuten im Bürgerkrieg, den sie, die Ermordeten, so menschlich wie irgend denkbar zu führen sich mühten. Diesen Mördern aber, keinem einzigen, ist aus ihren Verbrechen der leiseste Vorwurf gemacht worden, — aber keine der Witwen aus dem Stande der Armut hat noch gefunden, daß besser die Rache an Unschuldigen sei als die Strafslosigkeit eines Schuldigen. Lasset die Toten ruhn, — aber gebt die Lebenden dem Leben zurück! !

Hier hat ein Mann für einen andern gesprochen, der in Besinnung und Glauben seinesgleichen ist. Ein Freund hat Zeugnis abgelegt für einen Freund. Mag das den Leser, der nicht unser Freund, nicht der Betenmer unserer Gesinnung ist, nicht zu dem Argwohn führen, hier sei gefärbt, gefälscht, Demagogie getrieben worden. Nein, gerade weil ich mich als persönlicher und politischer Freund des Revolutionärs Max Hoelz bekenne, wenngleich ich nicht seiner politischen Organisation zugehöre, gerade weil ich, sogar im Gegensatz zu seiner politischen Organisation laut ausspreche: ich bin nicht nur solidarisch mit dieser starken, ehrlichen, begeisterten Persönlichkeit, — ich billige ausdrücklich seine Taten! —, gerade deshalb glaube ich das Recht zu haben, auch vor Fremden, vor Indifferenten und vor Gegnern für ihn einzutreten.

Nur der mit heißem Herzen für einen Kampf und für seine Kämpfer zu zeugen vermag, wird Glauben finden. Denn nur wer selbst glaubt, hat den Klang in seiner Stimme, der Glauben weckt. Aber auch nur, wer eine andere Persönlichkeit bejaht, das heißt, wer ihr mit dem Gefühl in die seelischen Tiefen zu folgen weiß, der hat die innere Sicherheit zu unterscheiden, was dieser Persönlichkeit gemäß ist und was gegen ihre angeborene Natur verstieße. Aus diesem Wissen von der Wesensart meines Freundes Max Hoelz aber sage ich: wenn er sich einmal vergessen hätte, wenn ihm momentane Wut, eine heftige Kränkung seiner Eigenliebe, ein spontanes Aufwallen seines explosiven Temperamentes einmal den Revolver zu unbedachter Tat in die Hand gerissen hätte, — das könnte aus seinem rebellischen Charakter erklärt werden; die nachträgliche Leugnung einer solchen Tat jedoch, sei es selbst, um sein Leben zu retten, — die ist unvereinbar mit dieser Natur, die wäre eine Dissonanz in der Stimme dieses Menschen, wie ein Todsler in einem Choral.

Vielleicht wird mancher finden, daß man mit dem, was hier zur Verteidigung des rabiaten Kerls aufgezählt und glaubhaft gemacht ist, wohl eine Nachprüfung des Zuchthausurteils, wohl auch kurzerhand die Umwandlung der Strafe in Festungshaft und die Aufhebung der Ehrloserklärung werde berechtigt finden müssen; daß aber die Sicherheit des Staates und der bürgerlichen Gesellschaftsklasse die Internierung des gefährlichen Freischärlers weiterhin und solange notwendig mache, bis er sich selbst von der Verderblichkeit seiner umstürzlerischen Ideen überzeugt und ein Gelübde zu dauerndem Wohlverhalten abgelegt habe. Der Pfarrer Schmidt hat seine Befürwortung einer gänzlichen Freilassung von Max Hoelz tatsächlich an diese Bedingung geknüpft. Er täuscht sich: Max Hoelz wird so wenig wie einer von uns ändern, die wir schon aktiv in revolutionäre Volksbewegungen eingegriffen haben, je die Gesinnung verleugnen, aus der sein Handeln entstand, noch sie je durch eine neue, genehmere Gesinnung ersetzen. Das darf ein religiöser Mann von unsreinem so wenig erwarten, wie er von einem gläubigen Christen oder Juden die Verleugnung Gottes oder Christi erwarten wird. Aber eine nicht geringere

Täuschung liegt in der Meinung, Max Hoelz werde, sobald er nur wieder unter freien Menschen freie Luft atmen werde, sofort eine neue Revolution anzetteln und so neues Verderben über friedliche Auen säen. Nein, nein, so ist es nicht. Ein Erdbeben wird nicht von Menschenwillen erregt. Wenn es aber da ist, dann werden wir Revolutionäre allerdings zur Stelle sein, nicht um rissige Häuser und haufällige Wohnungen mit ein paar Latten zu stützen, sondern um sie niederzureißen und Platz zu schaffen für gesunde Wohnstätten, in denen die Armut keine Stätte hat. Denn — mögen die Hüter des alten Schlendrians dies endlich einmal erfahren: Nicht den Reichtum wollen wir Revolutionäre abschaffen, sondern die Armut!

Aber es würde auch gar nichts nützen, Menschen wie Max Hoelz für alle Zeit hinter Schloß und Riegel zu halten, bloß damit sie dereinst nicht dabei seien, wenn der Boden birst und die Revolte durchs Land rast. Die Revolte kommt oder sie kommt nicht, — ob dieser oder jener dabei ist oder nicht. Wenn sie aber kommt, dann ist ihr erster Sturm der auf die Gefängnisse — denkt an die Bastille! — und war's denn je anders? Dann verlassen die Rebellen ihre Kerker anders als gäbe man sie frei in den Zeiten des Waffenstillstands zwischen den Klassen. Dann stürmen sie heraus, umbraust vom Orkan des revolutionären Geschehens und ihre Kraft und ihr Wort, ihr Vertrauen bei den entfesselten Massen wird unüberwindlich sein.

Was hier von Max Hoelz gilt, das gilt für alle die hunderte, die tausende seiner Leidensgefährten in den Gefängnissen und Zuchthäusern der deutschen Republik. Kein politischer Gefangener sitzt mit dem Gefühl im Kerker, daß Recht an ihm gelüht werde. Bei Max Hoelz, dem repräsentativsten Fall der politischen Justiz bei uns, weil er die höchste Strafe hat, weil er beim Proletariat die größte Popularität genießt, und weil sein Urteil besonders kraß die Tendenz politischer Gefässigkeit zeigt, gilt das in besonderem Maße. Manchmal dringt ja ein Geräusch aus seiner stillen Zelle in Groß-Strehlitz bis in die Zeitungen, wenn ihn völkische Gefinnungsfreunde der Organisation C und der Fememörder mangelnden Wohlverhaltens am Strafort beschuldigen. Bei ihren Mörderfreunden freilich können solche Dinge nicht vorkommen, weil die sich an keinem Strafort befinden. Aber wir Freunde wissen, daß Max Hoelz schon mehrfach die Disziplin des Zuchthauses verletzt hat, um darauf aufmerksam zu machen, daß er alles, was gegen ihn geschieht, als Unrecht empfindet.

Und es ist Unrecht! Unrecht ist alles, was in Deutschland irgendwo gegen politische Gefangene geschieht! Unrecht ist mehr als alles andre, daß es in Deutschland immer noch politische Gefangene gibt! Der Großteil des deutschen Proletariats empfindet solidarisch mit den Opfern der Klassenjustiz. Wir fordern Generalamnestie, nicht als Akt der Gnade, sondern als Akt der primitivsten Gerechtigkeit! Will die Reichsregierung zeigen, daß ihr die Stimme des beleidigten Volksgewissens noch das geringste gilt, dann schaffe sie als ersten Ausdruck ihrer Abkehr vom Wege der Erbarmungslosigkeit und der Klassenwillkür

Gerechtigkeit für Max Hoelz!

Wichtige Literatur der Roten Hilfe Deutschlands

Im Verlage des Zentralvorstandes der Roten Hilfe Deutschlands
sind erschienen:

Terror im Bild.

10 Pfg.

Das 16 Seiten starke Heftchen birgt 14 Seiten gut reproduzierte Bilder von dem grauenhaften Wüten des weißen Schreckens in Zankoff-Bulgarien. Die hier veröffentlichten Bilder sind unwiderlegliche Beweisdokumente des wahren Charakters des angeblich demokratischen Regimes der bulgarischen Faschisten-Regierung. Ein knapp gehaltenes Vorwort faßt scharf und aufwühlend die wesentlichen Merkmale dieser Schreckensherrschaft zusammen.

Politische Justiz gegen Kunst und Literatur.

30 Pfg.

Die 24 Seiten starke Broschüre bringt reichhaltiges Material über die ungeheuerlichen Verfolgungen der politischen Klassenjustiz gegen Kunst und Literatur in Deutschland. Auf ihren 24 Seiten bringt sie ein geradezu ungeheuerliches Material von einer Kulturschande, die kaum noch zu überbieten ist, und ist wie keine zweite geeignet, gerade in den Kreisen der geistigen Arbeiter Aufklärung über das Wesen dieser Justiz zu schaffen.

Ein Jahr Klassenjustiz und Rote Hilfe.

20 Pfg.

Wie schon der Titel andeutet, geht der Inhalt des etwa 48 Seiten starken Heftes weit über einen trockenen Jahresbericht hinaus. Er enthält außer dem Organisationsbericht eine gründliche Übersicht über das Wüten des weißen Terrors und der bürgerlichen Klassenjustiz im Jahre 1925 und gibt ein umfassendes Bild von der Entwicklungstendenz der Justiz, des Terrors und des Strafvollzuges im Zusammenhang mit den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Jahres 1925 und zeigt die Stellung aller politischen und wirtschaftlichen Organisationen zu diesen Erscheinungen auf. Auch der Organisationsstell selbst enthält außerordentlich reichhaltiges und interessantes Material, und gibt weit über die Information hinaus den Freunden und Anhängern der Roten Hilfe sehr wertvolle Anregungen für ihre Tätigkeit. Jeder, der das Werk der Roten Hilfe kennen lernen und in der Lage sein will, den Opfern der Klassenjustiz und des weißen Terrors wirksame Hilfe zu leisten, muß das Heft erwerben.

Bericht über die Verhandlungen der ersten Reichstagung, Rote Hilfe Deutschlands.

50 Pfg.

Die Broschüre enthält die Berichte und Referate samt den angenommenen Beschlüssen der ersten Reichstagung der Roten Hilfe Deutschlands vom 17. Mai 1925 in Berlin. Angesichts des reichhaltigen Materials, das die wiedergegebenen Referate enthalten, kann sie jedoch zweifellos ein weit höheres Interesse als ein nur trockener Bericht beanspruchen. Sie enthält in gedrängter Form alles notwendige Material über das Wüten der Klassenjustiz sowie über die Arbeitsmethoden der Roten-Hilfe-Organisation und alle mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Fragen. Jeder, der sich über diese Fragen unterrichten will, sollte den Bericht lesen.

Der Rote Helfer.

Der „Rote Helfer“ ist das Organ der Roten Hilfe Deutschlands. Es gibt den Rote-Hilfe-Arbeitern die nötigen Anregungen für ihre Tätigkeit und dient dem Austausch ihrer praktischen Erfahrungen. Es nimmt Stellung zu allen Fragen der Klassenjustiz, des Strafvollzuges und der Gefangenenhilfe und ist das Verbindungsglied zwischen den politischen Gefangenen in den Kerkern und den werktätigen Massen. Jeder, der das Werk der Roten Hilfe unterstützen und fördern will, muß den „Roten Helfer“ abonnieren. Er ist zu beziehen bei allen Postanstalten, allen Arbeiterbuchhandlungen und allen Funktionären der Roten Hilfe zum Preise von 30 Pfennig, und erscheint vorläufig monatlich im Umfange von 12, ab 1. Juli 16 Seiten. Ein vierzehntägliches Erscheinen wird angestrebt.